



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 16. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 4. Juni 2014, 09:30 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E. 700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Än- derung weiterer Bestimmungen des Energiewirt- schaftsrechts

BT-Drucksache 18/1304

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Josef Göppel [CDU/CSU]

Abg. Dr. Matthias Miersch [SPD]

Abg. Eva Bulling-Schröter [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Än-
derung weiterer Bestimmungen des Energiewirt-
schaftsrechts**

-18/1304-

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäuße-
rung der Bundesregierung**

BT-Drucksache 18/1573

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berichterstatter/in:

Abg. Josef Göppel [CDU/CSU]

Abg. Dr. Matthias Miersch [SPD]

Abg. Eva Bulling-Schröter [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Hampel, Ulrich Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Becker, Dirk Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Esken, Saskia Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Röspel, René Scheer, Dr. Nina Tausend, Claudia Vogt, Ute
DIE LINKE.	Bluhm, Heidrun Bulling-Schröter, Eva Lenkert, Ralph Zdebel, Hubertus	Hupach, Sigrid Lay, Caren Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

BT-Drucksache 18/1304

in Verbindung mit

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

-18/1304-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/1573

dazu Sachverständige:

Regine Günther

WWF

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-F (Anlage 1)

Prof. Dr. Beate Jessel

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-D (Anlage 2)

Dr. Harry Lehmann

Umweltbundesamt (UBA)

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-E (Anlage 3)

Dr. Thomas E. Banning

Bündnis Bürgerenergie e. V. (BBEn)

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-A (Anlage 4)

Dr. Hermann Falk

Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.
(BEE)

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-B (Anlage 5)

Prof. Dr. Hubert Weiger

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Stellungnahme Ausschussdrucksache
18(16)65-C (Anlage 6)

Vorsitzende: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie zu der 16. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Wir starten heute mit einer öffentlichen Anhörung. Und zwar geht es um den „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ sowie die „Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung“.

Dazu haben wir heute sechs Sachverständige eingeladen. Ich begrüße Sie sehr herzlich!

Das ist auf der einen Seite Regine Günther vom WWF, Frau Professor Dr. Beate Jessel vom Bundesamt für Naturschutz (BfN), seien Sie herzlich willkommen! Weiterhin Dr. Harry Lehmann vom Umweltbundesamt (UBA), Dr. Thomas Banning vom Bündnis Bürgerenergie (BBEn), Dr. Hermann Falk vom Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) und Professor Dr. Hubert Weiger vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); Ihnen allen auch ein herzliches Willkommen hier im Ausschuss.

Wir haben strikte Regularien. Das heißt, wir haben für die Sachverständigen vier Minuten für die Eingangsstatements vorgesehen. Es wird danach Fragen der Abgeordneten geben, die noch weniger Zeit haben als Sie. Die Abgeordneten bekommen nur zwei Minuten für ihre Fragen. Und zwar sind zwei Fragen erlaubt, entweder an einen Experten oder jeweils eine Frage an zwei Experten - also sehr klare Regeln. Und auf Grund der engen Tagesordnung werde ich mich als Ausschussvorsitzende auch an diese Regeln sehr klar halten. Also starten wir



sehr zügig. Ich bitte auch die Fraktionen - Frau Abg. Marie-Luise Dött hat das schon gemacht - dass sie die ersten Wortmeldungen für die erste Fragerunde schon bei mir vorbeibringen. Wir haben dazu Zettel verteilt, auf denen der „Fragewunsch“ eingetragen wird, also wer welche Fragen stellt. Dann beginnen wir jetzt mit Frau Regine Günther vom WWF. Bitte, Frau Günther, Sie haben das Wort.

Regine Günther (WWF): Ja, guten Morgen, sehr geehrte Frau Vorsitzende! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Position zu beziehen. Der WWF hat sich die novellierte Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genau angeguckt. Wir haben im Jahr 2010/2011 eine Zielsetzung für ein Energiekonzept mit ambitionierten Zielen verabschiedet. Das heißt, wir wollen die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 senken und die erneuerbaren Energien um 80 Prozent ausbauen. Da sind wir mit der Novellierung auf diesem Weg. Das muss unser Benchmark sein.

Wir haben vier Kriterien formuliert, nach denen wir das Erneuerbare-Energien-Gesetz – so wie es jetzt vorliegt - bewertet haben: Führen die Ausbauziele, die festgelegt wurden, dazu, dass der Ausbau zügig vorankommt? Werden die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung gemindert? Wir haben die Herausforderung, nicht nur Quantitäten ins System zu bringen, sondern - natürlich zunehmend auch je mehr erneuerbaren Strom wir haben - auch den Wert des produzierten Stroms zu honorieren, um zukünftig weniger Speicher zu benötigen. Setzt das Gesetz hier Anreize? Werden, was uns versprochen wurde, durch die eingeleiteten Veränderungen die Kosten gesenkt oder stabilisiert für den Verbraucher? Und letztlich, sind die Kosten gerecht verteilt? Das sind die vier Kriterien.

Lassen Sie mich das ganz kurz durchgehen: Ausbauziele für erneuerbare Energien: Wir haben ein neues System, nämlich Ausbaukorridore, ein sogenanntes Hybridsystem zwi-

schen Mengen- und Kostensteuerung. Bei der Onshore-Windenergie sehen wir, dass wir eine Nettobetrachtung haben, d.h. es wird das abgezogen, was an „Kohorten“ rausgeht. Wir haben einen Korridor von 2 400 bis 2 600 MW. Mit der Nettobetrachtung halten wir das eigentlich für eine gute Regelung; eine Bruttobetrachtung wäre deutlich zu wenig, weil im Jahr 2013 schon 2 740 MW ausgebaut wurden.

Ganz anders sieht es bei den anderen Energieträgern aus, bei Photovoltaik und Energie. Hier hat man die Bruttobetrachtung genommen. Dabei fallen die Ausbauziele deutlich hinter dem zurück, was wir in der Vergangenheit gesehen haben. Insofern werden wir in doch sehr kurzem Zeithorizont sowohl bei der Bioenergie als auch bei der Photovoltaik einen Rückbau erleben, weil nämlich Sachen rausgehen, die nicht ersetzt werden können. Das sehen wir sehr kritisch. Das ist auch unsere große Kritik: Dass man selbstverständlich überall den Nettozubau hätte nehmen müssen, wenn man auf Ausbaukorridore geht. Gut finden wir, dass die Offshore-Energie gefördert wird. Man muss ihr eine Chance geben. Sie ist jetzt eine relativ teure, erneuerbare Energie, aber sie muss auch die Chance haben, die Lernkurve zu durchlaufen.

Stichwort: Sinnvolle Weiterentwicklung des Förderdesigns. Da haben wir nur einen Anhaltspunkt, nämlich den, dass man sagt, spätestens ab 2017 möchten wir in ein Ausschreibungsverfahren gehen. Das halten wir für deutlich zu früh, weil wir noch keine genauen Erfahrungen mit Ausschreibungsverfahren haben. Wir wissen nicht, wie die Bürger beteiligt werden. Wir wissen nicht, ob es eine regionalspezifische oder eine technologiespezifische Ausschreibung geben soll. Da wird nun angeregt, dass man für Ausschreibungspilotverfahren bei Photovoltaik-Freiflächen Erfahrungen sammeln will. Das halten wir für nicht ausreichend. Wenn man so etwas machen möchte – das kann man tun - dann müssen wir unbedingt natürlich auch Pilotanlagen bei Windenergie anreizen, gerade bei Onsho-



re-Wind. Wenn man das nicht macht, werden wir die Erfahrungen bei Photovoltaik-Freiflächen nicht übertragen können.

Vorsitzende: Die Zeit ist jetzt soweit rum. Ich denke, alle anderen Aspekte können wir auch noch bei den Fragerunden thematisieren. Bitte, Frau Prof. Dr. Beate Jessel.

Prof. Dr. Beate Jessel (BfN): Ja, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Das Bundesamt für Naturschutz begrüßt die grundlegende Überarbeitung des EEG. Vor dem Hintergrund, dass die momentanen Debatten aber ganz stark und überwiegend über Kostenaspekte geführt werden, möchte ich hier doch einbringen und zu bedenken geben, dass sich die Energiewende und ihre Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung letztlich draußen in der Landschaft manifestieren wird. Wir erachten es deshalb als äußerst notwendig, dass neben Kostenaspekten auch der Aspekt der Naturverträglichkeit der Energiewende angemessen berücksichtigt wird. Denn gerade vor dem Hintergrund langfristiger Ausbaukorridore, wie sie im EEG 2014 jetzt festgelegt werden sollen, ist es erforderlich, darin auch klare Rahmenbedingungen für einen weiteren nachhaltigen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Grundsätzlich sind unseres Erachtens spartenspezifische Ausbauobergrenzen dafür geeignet, den Zubau in finanzierbare und zugleich verträgliche Dimensionen zu lenken. Aber, ich gebe noch einmal zu bedenken: Es ist wichtig, hierbei auch über eine Lenkung auf verträgliche Standorte nachzudenken, eine entsprechende Standortwahl im Auge zu behalten und - vor dem Hintergrund, dass die Regelungen des EEG selbst ja keinerlei räumlich-steuernde Wirkung entfalten – es sollte auch darüber nachgedacht werden, perspektivisch die Regional- und die Bauleitplanung

entsprechend zu stärken.

Uns scheinen für den weiteren Ausbau der Energieträger folgende Empfehlungen und Anforderungen zentral: Was die Bioenergie betrifft - angesichts der in vielen Regionen spürbaren negativen Auswirkungen des Bioenergieanbaus ist die geplante Deckelung, die Beschränkung des weiteren Anbaus und die Konzentration auf Abfall- und Reststoffe vernünftig. Um dieses politische Ziel zu erreichen sollte die Stromerzeugung aus Landschaftspflegematerial auch weiterhin durch eine zusätzliche Vergütung untersetzt werden, damit sie weiterhin noch getätigt wird und auch wirtschaftlich bleibt, zumindest entsprechend der bisherigen Einsatzstoffvergütungsklasse II. Denn - wie gesagt - sonst wäre das Ganze nicht mehr weiter wirtschaftlich.

Wichtig wäre es zudem, Anreize zu setzen, den Substratmix auch in den bestehenden Anlagen vielfältiger und naturverträglicher zu gestalten. Windenergie an Land, die Deckelung des Ausbaus der Windenergie an Land entspricht ja in etwa dem Ausbau der letzten Jahre und ist damit als angemessen zu bezeichnen.

Die Überarbeitung des Referenzmodells und der damit einhergehende Abbau der Überförderung von sehr guten Windkraftstandorten werden von uns begrüßt.

Was wir sehr kritisch sehen, das ist allerdings der Wegfall des Repowering-Bonus, da er dazu führt, dass der Anreiz für den Rückbau von Windkraftanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten verringert wird. Windenergie Offshore, die Reduzierung der Ausbauziele bietet aus Naturschutzsicht hier die Chance, den Ausbau auf See künftig sowohl zeitlich, räumlich und vor allem eben auch hinsichtlich der Naturverträglichkeit besser zu steuern. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee betrifft das insbesondere die unter Naturschutzgesichtspunkten sehr problematischen Windparks in direkter Umgebung zum FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“. Der Ausschluss der Vergütung in



Schutzgebieten in der deutschen AWZ hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. In der AWZ der Ostsee sollte auf Grund der problematischen Situation, die wir hier haben - Schutz der Schweinswale, besondere Bedeutung des Gebietes für den Vogelschutz, aber auch die Untergrundverhältnisse, die vielfach Probleme mit der Standfestigkeit hier bringen -, durchaus überlegt werden, ob man hier nicht auf weitere Windparks verzichten kann. Wir haben hier ja bereits drei im Bau befindliche und 17 im Verfahren befindliche Windparks. Für die Erfüllung der Ausbauziele sind Windparks in der deutschen AWZ der Ostsee nicht zwingend erforderlich.

Ein letzter Satz noch zum Thema Wasserkraft: Im Bereich Wasserkraft sind wir der Auffassung, dass eine Vergütung vor allem für kleine Wasserkraftanlagen bis 1 Megawatt entfallen sollte. Der Beitrag dieser Anlagen zur CO₂-Minderung ist gering, aber der ökologische Schaden hinsichtlich Durchgängigkeit, Gewässerverbauung und Abflussverhältnissen im Vergleich dazu ist sehr hoch.

Vorsitzende: Dankeschön, Frau Prof. Dr. Beate Jessel. Sie alle haben vielleicht gemerkt: Immer eine halbe Minute vor Ende der Redezeit gibt es einen kleinen Gong. Außerdem können Sie auch oben am Bildschirm immer sehen, wie viel Zeit Sie noch haben. Nun der nächste Experte, Dr. Harry Lehmann, bitte!

Dr. Harry Lehmann (UBA): Guten Tag. Vielen Dank für die Einladung, Frau Vorsitzende und meine Damen und Herren! Ich will mich kurz fassen, vier Minuten ist für so ein großes Thema eine kurze Zeit.

Noch mal zur Erinnerung: Die Motivation ist die Einhaltung des 2°C-Ziels. Das bedeutet für Deutschland 95 Prozent Senkung der Treibhausgase bis ins Jahr 2050. Das bedeutet, dass der Stromsektor im Jahr 2050 100 Prozent treibhausgasneutral sein muss. Punkt! Was wir

jetzt machen müssen - ist im Prinzip Rahmenbedingungen schaffen, sodass man dort ankommt, sonst kann man dieses 2°C-Ziel nicht einhalten.

Und deswegen jetzt einige Highlights, einige Punkte zu dem EEG. Einmal zu den Zielen selber: Wir denken, dass die Ziele im Jahr 2025 und 2035 erhöht werden müssen auf mindestens 45 Prozent und mindestens 65 Prozent, sonst lässt sich das Langfristziel nicht erreichen. Zweitens denken wir, dass zusätzliche Mengenbegrenzungen für Photovoltaik und Windenergie an Land keine Notwendigkeit in Zukunft haben, weil sie auch relativ wenig Änderungen an den Kosten erzeugen werden, weil wir da in der Vergangenheit eine ganze Menge geleistet haben. Wir finden es wichtig, dass die Änderungen im Baugesetzbuch nicht dazu führen, dass über Mindestabstände der Ausbau in der Fläche für die Windenergie eingeschränkt wird, weil dieses die Situation für die Einspeisung von fluktuierendem Strom in das Netz verschlechtern würde. Wenn alles an einer Stelle steht, dann kommt entweder alles auf einmal oder gar nichts. Wenn es über Deutschland verteilt ist, ist es halt gleichmäßiger.

Bei den Bioenergieanlagen denken wir, dass eine bedarfsgerechte Fahrweise erreicht werden muss, so dass sie sich an dem fluktuierenden Strom beteiligen können.

Ausschreibungen - da möchte ich ein bisschen verweilen. Wir glauben momentan nicht, dass das Ausschreibungsmodell oder das, was es an Erfahrungen zum Ausschreibungsmodell gibt, dazu führen kann, dass das Ausbautempo erhalten bleibt. Ausschreibungen führen zwangsläufig dazu, dass erst einmal Zeit vergeht. Dann vergibt man etwas und dann wird vielleicht gebaut oder da muss man mal eine Pönale vergeben, weil jemand nicht gebaut hat und man muss wieder ausschreiben. Also wir sind dem Ausschreibungsmodell gegenüber sehr skeptisch. Wir fordern, dass klare Rahmenbedingungen bei dieser Testphase erfolgen



müssen, insbesondere die Übertragung von PV-Freiflächenanlagen auf PV-Kleinanlagen sowie auf die Windenergie - die technisch was ganz anderes ist - muss geprüft werden.

Die letzte Minute will ich nutzen, um auf die verpflichtende Direktvermarktung noch mal einzugehen. Hier halten wir es für wichtig, dass eine Ausfallsvermarktung existiert. Ich meine, wir müssen daran denken, dass wir inzwischen Millionen Erzeuger erneuerbarer Energien haben, die vielleicht mit ihren Kleinanlagen oder Genossenschaftsanlagen nicht unbedingt über die Direktvermarktung ihre Energie verkaufen werden können. Da müssen wir sehr genau aufpassen, dass die Einführung einer Direktvermarktung nicht dazu führt, dass der Ausbau bei dem Bürger beschränkt wird. Deswegen fordern wir an der Stelle, dass wir die verpflichtende Direktvermarktung und die Senkung der Bagatellgrenze in den nächsten Jahren sehr genau prüfen und nachjustieren müssen, wenn genau das passiert.

Ich will zwei Punkte am Ende noch sagen. Das eine sind die Ökostromprodukte. Ich denke mir, wir möchten gerne haben, dass als zusätzlicher Vermarktungsweg - es geht ja jetzt darum, Märkte für erneuerbare Energien zu finden - es möglich sein muss, deutschen Ökostrom zu vermarkten. Und deswegen sagen wir, dass eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung erfolgen soll. Dieser Ökostrom sollte aber neue hohe Anforderungen erfüllen. Kann Gleichzeitigkeit sein und ähnliche Dinge.

Letzter Satz: Strom ist nicht alles. Ich denke mir, dieses Ganze muss eingebettet werden in ein Klimaschutzprogramm. Danke sehr.

Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Harry Lehmann. Wir kommen zum nächsten Experten, das ist Herr Dr. Thomas Banning. Bitte!

Dr. Thomas E. Banning (BBEn): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich vertrete hier die ganz einfachen Menschen, die Bürger in diesem Land, die eigentlich in den letzten 20 Jahren die Energiewende getragen haben. Und aus unserer Sicht geht das, was im Moment als Gesetzentwurf oder als Beschluss des Bundeskabinetts vorliegt, leider in die falsche Richtung. Warum? Jeder von uns, der ein paar Jahre zurückblickt, kennt die ersten Warnungen. Angefangen beim Club of Rome, 1974, über all die Jahre, wir müssen was tun, Ressourcen werden knapp und wir kriegen Umweltprobleme. Das brauchen wir nicht wiederholen. Was ist passiert in der Energiewirtschaft? In den Unternehmen, denen wir gesellschaftlich den Auftrag gegeben haben, sich darum zu kümmern, dass wir eine sichere, eine umweltverträgliche und eine bezahlbare Versorgung bekommen. Es ist nichts passiert, Jahrzehnte lang. Die Bürger haben es in die Hand genommen. In den 90er Jahren und den 2000er Jahren sind es die Bürger hier in Deutschland gewesen. Die Hälfte der Investitionen in Erneuerbare-Energie-Anlagen ist durch Bürger erbracht worden, acht Prozent durch die klassische Energiewirtschaft, weitere vier Prozent durch kleinere Stadtwerke und ähnliches. Das zeigt doch das Unverhältnismäßige auf. Wenn man sich dann den Gesetzentwurf im Moment anschaut, dann fragt man sich: Werden die Akteure gestärkt, die eigentlich die Energiewende vorangetrieben haben oder nicht? Und wenn Sie diesen Gesetzentwurf sich anschauen, dann sehen Sie, es geht genau in die falsche Richtung. Es wird dafür gesorgt, dass denen, die eigentlich die Energiewende nicht wollten, die immer dagegen argumentiert haben, dass denen plötzlich die Machtinstrumente wieder zurückgegeben werden über Wege, die man vielleicht auf den ersten Blick so nicht sieht, auf die man aber vielleicht heute noch mal eingehen kann.

Zwei Argumente sind gerade von Herrn Dr. Harry Lehmann schon genannt worden. Das Thema der verpflichtenden Direktvermarktung



und anschließend dann der Ausschreibung nach 2017. Das sind Instrumente, wo Bürger, wo kleine Unternehmen, kleine Stadtwerke und Gemeindewerke, kleine Energiegenossenschaften, die seit über 100 Jahren in Deutschland am Markt sind, überhaupt keine Chance haben werden, dabei zu sein. Das heißt, wir überlassen ganz bewusst politisch im Moment wieder das Feld des Handelns den Großen und denen, die eigentlich kein Interesse an einem echten Wandel hatten, weil sie damit nicht genügend Geld verdienen konnten. Das muss man nüchtern aussprechen, das ist auch nichts Schlimmes. Ein Unternehmen ist schon dafür da, auch Geld zu verdienen. Das wollen wir mal nicht schlecht machen. Jedes Unternehmen muss das. Das Problem ist nur, wenn Gewinnziele allein entscheidend sind, eben bei finanzmarktgetriebenen Unternehmen, die an der Börse sind, und alles andere hinten überfällt, dann funktioniert das nicht.

Eine zweite Argumentationskette ist weniger politisch und ökonomisch getrieben, sondern viel mehr technisch getrieben. Ich verstehe nicht, wie im Moment wieder die Idee Einzug hält, dass es sozusagen den „Allweisen“ gibt an irgendeiner Stelle in Deutschland, der zentral blickt, was in der Energiewirtschaft richtig ist und wie in Zukunft die Steuerung zu geschehen hat. Wissen Sie, Markt will man. Ich will auch Markt. Ich bin Unternehmer. Ich arbeite seit Jahren dafür, im Markt die Erneuerbaren unterzubringen. Markt heißt aber zusammenbringen von Angebot und Nachfrage. Es gibt keinen Ansatz in dem jetzigen EEG-Entwurf, sich darum zu kümmern, Gedanken zu machen, wie Angebot und Nachfrage zusammengebracht werden. Sondern es wird ein Weg vorgeschrieben, der dafür sorgt, dass eine Nichtdifferenzierung im Angebot erfolgt. Sie haben als Konsument in Zukunft keine Möglichkeit mehr, nach Herkunft und Qualität bei angebotenenem Strom zu unterscheiden. Das bedingt, dass der Konsument entmündigt wird. Und er kann sich, wenn er nicht unterscheiden kann, nur an dem Kriterium Preis orientieren.

Preis heißt aber, es ist immer eine Frage von Größe wiederum und Macht.

Zum Zweiten technisch: Wir können viel besser vor Ort im Detail die notwendigen Steuerungen zwischen Angebot und Nachfrage vornehmen, als dass es irgendjemand global für ganz Deutschland oder sogar, was ja einige Politiker wollen, für ganz Europa kann. Die Smart Grid-Lösung, die Technologien, die wir heute haben im Kommunikationsbereich, das sind die Schritte, mit denen wir vorwärtskommen müssen. Nichts Förderndes in der Richtung ist im neuen EEG drin, sondern leider genau alles in die falsche Richtung.

Vorsitzende: Dankeschön, Herr Dr. Thomas Banning. Wir kommen zum nächsten Experten, das ist Herr Dr. Hermann Falk, Bitteschön.

Dr. Hermann Falk (BEE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Bundesverband Erneuerbare Energien hat den Gesetzesvorschlag des Bundesministers Sigmar Gabriel relativ kritisch in den letzten Monaten begleitet. Nicht zuletzt deswegen, weil wir glauben, dass die selbst gesetzten Ziele nicht erreichbar sind mit den Regelungen, die sich jetzt im Gesetzentwurf befinden.

Was soll geschehen? Es sollen die Kosten gedämpft werden, es soll eine Marktintegration stattfinden und es soll planmäßig weiter der erneuerbare Energiebereich ausgebaut werden, um Klima zu schützen und weitere national verpflichtende Ziele zu erreichen. Alles drei ist nicht erreichbar. Das untermauern auch Studien. Beispielsweise, wenn wir über Klimaschutz sprechen und uns die Ziele bis ins Jahr 2020 anschauen, dann ist unsere These, gestützt durch eine Studie des DLR, des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums, dass wir nur ca. 29 Prozent CO₂-Einsparung bis 2020 erreichen, statt der angepeilten 40 Prozent.



Die Maßnahmen zur Marktintegration sind schon angesprochen worden, die sich nach dem Willen des Bundesministers als besonders ins Auge springend darstellen. Das heißt, Ausschreibungen beispielsweise. Auch da sind immanente Zielkonflikte zu sehen. Zum Beispiel, dass eine Akteursvielfalt und eine Preis-effizienz nicht erreichbar sind. In Südfrankreich wird auch Solarstrom ausgeschrieben. Der ist aber teurer nach Ausschreibung als der in Deutschland durch das EEG vergütete Sonnenstrom. Deswegen, Ausschreibung sehen wir eher skeptisch. Unsere Forderung ist, zumindest ergebnisoffen dieses Pilotverfahren zu absolvieren, um dann zu prüfen, auch wie es übertragbar auf andere Technologien ist.

Es ist des Weiteren geplant, über eine verpflichtende Direktvermarktung eine Marktintegration zu erreichen. Aber vor allem, da schließe ich mich durchaus Herrn Dr. Thomas Banning an, ist der Kunde völlig aus dem Blick geraten. Wir haben zwei Instrumente oder zwei Maßnahmen im Gesetz, die extrem schädlich sind, nämlich die Eigenverbrauchsbelastung, die Eigenerzeugungsbelastung und die Unmöglichkeit der regionalen Versorgung direkt von der Anlage zum Kunden. Beides drückt ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Marktkräften aus, die man doch eigentlich gerade anreizen möchte. Das alles habe ich teilweise schon gesagt, auch vorgestern im Wirtschaftsausschuss.

Worauf ich mich hier noch mal konzentrieren möchte, ist der Punkt Naturschutz, Artenschutz und eben klimaschützende, erneuerbare Energieversorgung. Alles ist möglich im Rahmen und unter dem Dach des EEG zu erreichen. Wir haben beispielsweise auch mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden im Januar ein Papier verabschiedet, erarbeitet. Sehr langwierig, aber sehr konstruktiv, um genau diese Versöhnung zu erreichen. Und wir glauben, dass wenn Sie die Instrumente des EEG nutzen, genau um das zu tun, dann ist es al-

lemal besser, als eben den Weg fossiler, klimaschädlicher Energieerzeugung weiter zu gehen. Die Branche, die ich vertrete, steht 100 Prozent dahinter, Ökologie und Ökonomie zu versöhnen. Wie könnte man also die Chancen nutzen in dem Bereich des EEG? Zum Beispiel eben dadurch, dass gerade im Bereich Biogas-erzeugung die Maisanbauflächen nicht erweitert werden. Das ist Konsens bei uns. Und auch, dass weitere Wildpflanzenmischungen genutzt werden, die über fünf Jahre auf dem Feld stehen, die mit hohen Geldern von staatlicher Seite gefördert worden sind. Das muss weitergehen, deswegen meinen wir: den Ausbaudeckel lösen und den Neubau ermöglichen im Bereich Biogas. Das ist ein wichtiges Kriterium.

Des Weiteren, im Bereich Wind brauchen wir auf keinen Fall diese Abstandsregelung, das verdrängt die Windenergie in die noch naturnahen und naturschutzgeschützten Bereiche, weg von den Zentren, wo sie produziert und verbraucht wird. Deswegen ist das extrem schädlich. Vielen Dank.

Vorsitzende: Ja, Dankeschön. Herr Prof. Dr. Hubert Weiger.

Prof. Dr. Hubert Weiger (BUND): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung und für die Möglichkeit, zu der Novelle einiges an Anmerkungen noch zu machen, in Ergänzung zu dem, was bereits gesagt wurde.

Ich möchte erstens verdeutlichen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist die zentrale Grundlage und das einzige vorhandene wirkungsvolle Instrument des Klimaschutzes, welches wir in Deutschland haben. Es ist der Bereich, der tatsächlich Bürgern ermöglicht hat, selbst tätig zu werden. Wir haben Untersuchungen der Universität Lüneburg, wo dies eindrucksvoll dokumentiert wird. Dass die 1,4 Millionen Menschen, welche sich mit privatem Kapital



hier beteiligt haben, dies nicht gemacht haben - im Gegensatz zu dem, was ihnen öffentlich unterstellt wird -, um maximal zu verdienen, sondern überwiegend aus Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgründen. Das ist die größte Bürgerbewegung, die wir jemals in der Geschichte unseres Landes hatten. Eine Erfolgsgeschichte, die deshalb fortgeführt werden muss und die nicht durch Deckelung und durch die genannten Mechanismen – Ausschreibung, Eigenstromverbrauchsreduzierung und Kostenbelastung - noch deutlich reduziert werden muss. Wir brauchen also nicht eine Verringerung der Ausbaugeschwindigkeit, sondern eine Verstärkung und eine Erhaltung der Dynamik, wenn wir auch nur ansatzweise die im großen politischen und gesellschaftlichen Konsens festgelegten Klimaschutzziele in Deutschland erreichen wollen. Alles andere wird uns sehr weit von diesen Klimazielen wegführen. Und wir wissen, dass wir bereits jetzt schon für das Jahr 2020 keine Chance haben, die Klimaschutzziele, die wir beschlossen haben, zu erreichen, wenn nicht zusätzliche Maßnahmen in anderen Ressorts erfolgen, wo aber genau das Gegenteil passiert. Ich darf nur erinnern an den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans, in dem nicht der Straßenbau reduziert, sondern noch mal maximiert werden soll, unabhängig davon, ob man ihn finanzieren kann oder nicht. Von daher sagen wir, wir brauchen eine Erhöhung der Ziele. Wir brauchen eine Verstärkung der Ziele und keine Deckelung. Das gilt vor allem für Wind onshore und Photovoltaik.

Die Eigenstromerzeugungsregelungen, die geplant sind, konterkarieren den Klimaschutz und fördern letztendlich den schädlichsten Klimaemittenten, nämlich die Braunkohle. Es ist eine Braunkohleförderungsregelung, mit der wir hier konfrontiert sind. Wir haben das alles einmal umgerechnet. Es ist eben nicht nur die Umlagebefreiung für die Kraftwerke selbst, sondern inzwischen auch für den Braunkohletagebau mit insgesamt fast 900 Millionen Euro entsprechender Subventionierung. Und allein die neun größten Braunkohlemeiler in

Deutschland verursachen 20 Prozent der CO₂-Emissionen. Das heißt, wir betreiben das Gegenteil von Klimaschutz.

Zum Naturschutz sind wir genau der Auffassung, die Frau Prof. Dr. Beate Jessel vertreten hat. Wir müssen im EEG die Verbindung zur entsprechenden Qualität der Planung schaffen. Konflikte, die wir draußen vor Ort haben, resultieren häufig aus entsprechenden Defiziten, fehlender Planung, fehlender Bürgerbeteiligung. Hier muss es entsprechende Regelungen geben. Das gilt vor allem für die Windkraft. Wir brauchen auch den Ausschluss von Natura 2000-Gebieten, damit es nicht zu entsprechenden massiven Konflikten kommt. Wir müssen dazu kommen, dass die Biogasanlagen wieder zu dem gemacht werden, was sie einmal waren, nämlich Teil eines Kreislaufwirtschaftssystems, durch den Vorrang der Reststoffeinsätze, Begrenzung der Größe. Und gleichzeitig können wir durch entsprechende Vorlagen, womit als Zusatzstoffe Biogasanlagen betrieben werden sollen, auch die Biodiversität fördern. Das sind entsprechende gesetzliche Regelungsmöglichkeiten, um die wir bitten. Dankeschön.

Vorsitzende: Dankeschön, Herr Prof. Dr. Hubert Weiger. Ich war ein etwas abgelenkt, deshalb habe ich ein bisschen die Zeit bei Ihnen vergessen. Von daher muss ich mal versuchen, nachher das wieder auszugleichen.

Es geht um zwei Aspekte, die wir bei dieser Anhörung vor allen Dingen im Blick haben. Das ist einmal der Klimaschutz. Was bedeutet die neue Gesetzgebung für den Klimaschutz? Und zweitens den Naturschutz. Das sind also auch die Fragenkomplexe, die gleich kommen werden. Wir steigen jetzt in die Fragerunde ein.

Ich bedanke mich zunächst mal bei den Experten für die wesentlichen Fakten und Aspekte, die Sie hier eingebracht haben. Ich glaube, das war eine sehr gute Mischung gerade für unseren Ausschuss und unsere Aspekte von



den verschiedenen Vorträgen, die wir hier gehört haben. Ich komme direkt in die Frageunde und starte mit der CDU/CSU-Fraktion, mit dem Abg. Josef Göppel. Bitteschön.

Abg. **Josef Göppel** (CDU/CSU): Ich beschränke mich auf die unmittelbar umweltrelevanten Themen und spreche Frau Prof. Dr. Beate Jessel und Herrn Prof. Dr. Hubert Weiger an. Es gibt im Zuge der Debatte um das EEG den Vorschlag, die Solaranlagen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken zu streichen.

Frau Prof. Dr. Beate Jessel, wie bewerten Sie aus fachlicher Sicht die ökologischen Wirkungen von Solarfreiflächenanlagen? Die gleiche Frage an Herrn Prof. Dr. Hubert Weiger.

Vorsitzende: Dankeschön, Kollege Göppel. Wir kommen zum Abg. Klaus Mindrup von der SPD. Bitteschön.

Abg. **Klaus Mindrup** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank.

Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Thomas Banning. Sie haben vom Markt gesprochen. Wir wollen ja zukünftig 100 Prozent erneuerbare Energien und Effizienz. Über die Jahreszahl 2040 oder 2050 streiten wir uns noch. Wie kommen wir sozusagen zu einem neuen Markt? Und wie beurteilen Sie auf dem Weg zu diesem neuen Markt die augenblickliche Entwicklung im EEG? Welche Chancen sehen Sie vielleicht auch darin, ein neues Grünstrommodell zu entwickeln, was vielleicht die EEG-Umlage senkt, weil Grünstrom einen anderen Wert haben sollte, als normaler Graustrom an der Strombörse. Können Sie da eine Markteinschätzung geben? Liegt da vielleicht eine Chance darin, Kostensenkung im Sinne auch der EEG-Umlage, Effizienz und ein neues Vermarktungsmodell miteinander zu verbinden und damit auch ein neues Qualitätsprodukt zu schaffen, anstatt die ganze

Grünstromvermarktung zu stoppen?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Harry Lehmann. Welche Chance oder welche Bedeutung messen Sie Quartierskonzepten für den Klimaschutz bei? Und wie sehen Sie das eigentliche EEG bezogen auf Quartierskonzepte und die ortsnahe Vermarktung von Strom? Daran anschließend, welche Bedeutung messen Sie dezentralen Speichern bei, weil es wird ja oftmals kolportiert, Speicher seien im Augenblick nicht sinnvoll und nicht wirtschaftlich, aber dezentral sind sie das wahrscheinlich. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung. Dankeschön.

Vorsitzende: Dankeschön. Abg. Hubertus Zdebel für DIE LINKE.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Mein Dank geht auch ausdrücklich an alle Expertinnen und Experten für Ihre Ausführungen. Ich fand das sehr informativ an einigen Stellen. Es ist auch festzustellen, dass Sie sich da teilweise sehr einig sind.

Meine beiden Fragen gehen an Herrn Dr. Hermann Falk vom Bundesverband Erneuerbare Energien. Bei der ersten Frage geht es um den Mix der verschiedenen regenerativen Erzeugungsarten. Was halten Sie von dem im EEG-Entwurf verfolgten Ausbaupfad, um einen sinnvollen Mix - darum geht es ja schließlich überhaupt - zwischen den verschiedenen, regenerativen Erzeugungsarten hinzubekommen? Ist das im EEG vernünftig geregelt oder sehen Sie da Verbesserungsmöglichkeiten? Sehen Sie das kritisch?

Und die zweite Frage an Sie, Herr Dr. Hermann Falk: Da geht es um die Deckelung des Ausbaus der Windkraft, der Photovoltaik und der Biomasse, wo auch einige andere Experten gerade schon von gesprochen hatten. Welche Auswirkungen wird diese Deckelung haben auf die



Erreichung des 40-Prozent-Ziels beim Klimaschutz sowie auf die Verpflichtungen bei den Erneuerbaren- und KWK-Zielen der Bundesregierung?

Vorsitzende: Dankeschön. Wir kommen jetzt zu der Abgeordneten Annalena Baerbock.

Abg. **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank auch von unserer Seite für die Eingangsstatements. In der ersten Runde wollen wir uns dem Klimaschutz widmen.

Da geht meine erste Frage an Herrn Dr. Harry Lehmann. Die Frage ist, inwieweit der Ausbaukorridor zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung überhaupt noch beitragen kann bzw. was Sie für eine Lücke bei der Erreichung der Klimaschutzziele sehen? Das Öko-Institut hat ja gerade neueste Zahlen dazu vorgelegt. Wie sehen Sie das in Bezug auf die internationalen Klimaverhandlungen und die deutsche Position dort?

Und meine zweite Frage geht an Professor Dr. Hubert Weiger. Sie hatten schon angesprochen, dass es eigentlich ein Bestandschutzinstrument für die Kohle ist. Inwieweit sehen Sie die Änderungen im EEG jetzt konträr zu der eigentlichen Zweckbestimmung des EEG. § 1 Absatz 1 EEG, der nicht geändert werden soll, enthält nach wie vor den Satz, dass das EEG im Interesse des Klimaschutzes und des Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglichen und die fossilen Energieressourcen schonen und zurückdrängen soll. Sehen Sie das eigentliche Ziel des EEG in diesem Sinne konterkariert?

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen und Frau Prof. Dr. Beate Jessel, Sie hatten eine Frage des Kollegen Josef Göppel bekommen. Bitte.

Prof. Dr. Beate Jessel (BfN): Die Frage von Ihnen, Herr Abg. Josef Göppel, richtete sich auf die ökologische Bewertung von Solaranlagen, von Freiflächensolaranlagen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal daran, dass die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie seinerzeit mit der Entwicklung einer Marktreife bei der Photovoltaik begründet worden ist und diese Marktreife mittlerweile als erreicht angesehen werden kann. Mittel- bis langfristiges Ziel aus Naturschutzsicht hinsichtlich Photovoltaik sollte sein, ich sage immer, die gehören dezentral auf die Dächer, vor allem in den urbanen Raum und nicht in den ländlichen Raum, um hier großflächig Flächen zu beanspruchen und dabei die Flächenkonkurrenzen zu verstärken. Ansonsten muss man das im konkreten Fall differenziert sehen. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung plädieren wir wieder für das Thema Verknüpfung mit der weiteren räumlichen Planung. Das heißt, Freiflächensolaranlagen müssten eigentlich in das UVP-Gesetz aufgenommen werden. Da sollte auch die Regionalplanung genutzt werden, um hier zu einer verträglichen Lenkung der Standorte zu kommen. Im geltenden Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz erfolgt nämlich keine derartige Flächensteuerung bei Freiflächensolaranlagen. Es ist auch nicht erkennbar, dass die EEG-Regelungen im Rahmen der Flächenausschreibungen auch für Anlagen gelten, die ihren Strom außerhalb des EEG vermarkten. Das kann mit zunehmender Marktreife hinsichtlich Photovoltaik dazu führen, dass diese Kraftwerke dann eben flächendeckend, also prinzipiell überall in der Fläche errichtet werden können, sobald ein Investor einen Standort beantragt. Hier sagen wir, sind weitere Regularien notwendig. Da ist aber das EEG eigentlich nicht der richtige Rahmen. Sondern, wie auch bei anderen Energieträgern, müsste außerhalb des EEG hinsichtlich der räumlichen Steuerung angesetzt werden.



Vorsitzende: Dankeschön. Herr Dr. Harry Lehmann, Sie hatten zwei Fragen. Einmal von Abg. Klaus Mindrup und einmal von Abg. Annalena Baerbock.

Dr. Harry Lehmann (UBA): Danke. Ich werde versuchen, diese zusammen zu beantworten.

Es war erstmal die Frage nach den Klimaschutzzielen 2020, inwieweit die nicht erreicht werden, so wie es momentan in der Diskussion ist. Und das stimmt. Deswegen ist auch laut und deutlich gesagt worden, dass wir in den nächsten Jahren zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen in anderen Bereichen machen müssen. Und natürlich ist auch das Argument richtig, dass jeder weitere oder größere Ausbau der erneuerbaren Energien uns in dem Punkt hilft.

Aber, diese zusätzlichen Maßnahmen, da möchte ich nur zwei herausgreifen. Erstens, da muss am Emissionshandel nachgesteuert werden. Das ist eine äußerst wichtige Maßnahme.

Zweitens, da komme ich auf die zweite Frage, Gebäudesektor. Und da sind wir dann bei der Frage von quartiersbezogener Sanierung. Wenn wir in den Gebäudesektor hineingehen und im Gebäudesektor sanieren wollen, dann wird man auch die Photovoltaik in ganz anderer Form erleben. Es gibt genügend Beispiele heute, bei denen die Photovoltaik von Mietergruppen oder in größeren Gebäudekomplexen eingesetzt und auch gespeichert wird. Nicht nur als Strom, sondern auch aus Power-to-Heat bzw. als Quelle, um mit Wärmepumpen zu heizen. Wir sind uns noch nicht klar darüber, ob der jetzige Entwurf solche Dinge abwürgen würde. Es gibt aber Hinweise, dass man das nachprüfen und eventuell entsprechend nachsteuern muss. Es kann nicht sein, dass in Zukunft - ich sage jetzt mal - eine Passivhaus-siedlung Probleme bekommt, weil sie mit der Photovoltaik, die sie auf die Dächer installiert hat, in wirtschaftliche Nöte kommen kann.

Weiterer dezentraler Speicher ist natürlich die Frage von Batterien und Akkus. Wir als Um-

weltbundesamt weisen an der Stelle immer wieder darauf hin, dass Autarkie, in dem Sinne, dass jedes Haus für sich autark ist, vielleicht für einen ganz kleinen Prozentsatz an Gebäuden möglich ist. Im Prinzip müssen wir aber hingehen, die Regionen verbinden, Quartiere verbinden, Städte verbinden und nicht mit einem Autarkiegedanken das Ganze zu lösen versuchen.

Wir haben drei verschiedene Szenarien für Deutschland gerechnet und es zeigt sich, dass das Regionenmodell, also die Kooperation der Regionen, dasjenige ist, was unter Betrachtung auch der Ressourcenproblematik am einfachsten und am günstigsten umzusetzen ist bis zum Jahr 2050.

Vorsitzende: Dankeschön. Herr Dr. Thomas Banning, Sie hatten eine Frage von Abg. Klaus Mindrup. Kollege Mindrup, ich will nur mal sagen, Sie haben ein bisschen gemogelt... Sie haben nämlich Ihren beiden Experten jeweils zwei Fragen gestellt. Ist so nicht erlaubt... Aber bitte, ich lasse es jetzt mal, es ist jetzt so, wie es ist. Bitte, Herr Dr. Thomas Banning.

Dr. Thomas E. Banning (BBEn): Die Frage von Herrn Abg. Klaus Mindrup ging in Richtung Markt. Da muss man vielleicht am Anfang noch mal klarstellen: Das, was häufig so argumentiert wird, das Erneuerbare-Energien-Gesetz würde Markt ausschließen oder die Sachen passen nicht zusammen, das stimmt nicht. Wir haben bereits heute Wirkmechanismen, die ganz klar marktorientiert sind, im derzeitigen EEG. Es gab ein sogenanntes Grünstromprivileg und es gab das solare Grünstromprivileg und beides waren genau Methoden, mit denen man dafür sorgen konnte, dass Angebot und Nachfrage koordiniert wurden. Allerdings immer in einem kleinen Zusammenhang.

Die Frage ist insofern: Was versteht man unter Markt? Wenn man unter Markt sozusagen immer nur die EEX (European Energy Exchange



AG) versteht, also einen großen, für alle gleichen Markt, dann ist es etwas anderes, wenn ich unter Markt auch eine Vor-Ort-Versorgung verstehe. Ich möchte das vielleicht kurz mit einem Beispiel rüberbringen. Wenn es um Lebensmittel geht, dann würden Sie vielleicht auch nicht sagen, dass die einzige Vermarktungsform von Möhren die sein kann, dass der Landwirt die Möhren alle in einer Fabrik abliefern, in der Möhren, egal wo sie herkommen und wo sie angebaut wurden und was dort an Dünger und ähnlichen Mitteln darum herum eingesetzt wurde, in einen großen Topf geschmissen werden. Und anschließend darf jeder Bürger Konserven kaufen, in denen Möhren sind. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass das Schöne an Vielfältigkeit doch ist, dass jeder Bürger wählen kann. Also zum Beispiel der Bürger, der sagt, ich möchte mich anders ernähren, zum Landwirt gegenüber gehen kann oder sich auch am Wochenende aufs Fahrrad schwingt und dahin fährt und sagt: Kann ich bitteschön bei dir ein Kilo Möhren kaufen? Und ich möchte die nicht gespritzt haben oder Ähnliches. Genau das ist der Unterschied zwischen diesen beiden Modellen von Markt. Das, was im Moment über das Wirtschafts- und Energieministerium eingetragen wird, da wird eben gesagt, Markt ist immer nur der große Markt, immer das, was die Konservenfabrik macht. Das stimmt nicht. Die Bürger können es anders, sie können es vor Ort.

Herr Abg. Klaus Mindrup, auf die Frage zurückkommend, ja, es gibt solche Methoden und es ist schade, dass sie im Moment abgeschafft werden. Und wir können als Bürger nur dringend appellieren, dass neue Wege gefunden werden. Wenn das derzeitige Instrument aus irgendwelchen Gründen nicht gewünscht wird, brauchen wir ein anderes. Wir benötigen unbedingt eine Möglichkeit, dass ein Lieferant - sei es ein kleines Stadtwerk, eine Energiegenossenschaft oder seien es auch nur Bürger, die irgendwo auf einem Dach von einem Mehrfamilienhaus in Photovoltaik investiert haben - diesen Strom ganz konkret als Strom aus der

Anlage an die Menschen verkaufen können, die dort leben. Das wird uns im Moment genommen.

Und es geht noch viel weiter. Selbst die sogenannte Direktvermarktung anteiliger Art, bei der ich aus einer Anlage bisher verschiedene Belieferungsformen zugelassen habe, soll genommen werden. Das heißt, wenn Sie einen Windpark haben, wo fünf Betreiber mit fünf Anlagen einspeisen, müssen die in Zukunft zwingend ihren Strom komplett über die Börse, über einen großen Händler vermarkten. Sie sind dann auch von dem Händler auf Dauer abhängig. Und es ist nicht möglich, dass einer von denen sagt, ich verkaufe aber meinen Strom hier im Ort. Das kann nicht funktionieren. Verstehen Sie? Das Problem ist wieder der Steuerungsmechanismus. Das Bild ist sozusagen: Ist der Staat oder ist eine Instanz im Staat in der Lage alles besser zu steuern als viele kleine? Und da liegt die Krux an dem jetzigen Gesetzentwurf. Wir müssen endlich dahin zurück, auch solche Instrumente zuzulassen, bitte. Ich sage ja nicht, dass nicht auch zentrale Steuerung für gewisse Dinge wichtig ist, für große Projekte, für Offshore und ähnliches. Aber es kann doch nicht sein, dass ausgeschlossen wird, dass auch die Steuerung vor Ort möglich ist. Da machen wir einen Rückschritt.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen zu Herrn Dr. Hermann Falk. Sie hatten zwei Fragen von Abg. Hubertus Zdebel.

Dr. Hermann Falk (BEE): Vielen Dank, Herr Abg. Hubertus Zdebel. Sie fragten nach den Deckeln, die jetzt geschaffen werden sollen und deren Auswirkung auf die Ziele, die sich die Bundesregierung gegeben hat und zu denen sie sich verpflichtet hat gegenüber Brüssel. Unsere These ist, dass die CO₂-Reduzierung nicht gelingen wird, die wir uns vorgenommen haben. 40 Prozent sind angestrebt bis 2020, 29



Prozent werden es nach unserer Berechnung nur sein. Und was den Ausbau der erneuerbaren Energien angeht, werden wir vielleicht bei 16 Prozent landen, aber nicht bei den angestrebten 18 Prozent.

Warum ist das der Fall? Zum einen, weil ohne Not die Bundesregierung im Grunde den Pfad verlässt, den sie sich selber vor drei Jahren gegeben hat. 2011 hätte das mit den Eckpunkten noch erreicht werden können. Zum anderen, weil alles miteinander zu tun hat. Und das ist im Grunde die zweite Frage. Wie sieht es denn aus mit dem sinnvollen Mix der erneuerbaren Energien-Technologien? Da hängt alles mit allem zusammen. Es ist wie so eine Großfamilie mit fünf Kindern, die unterschiedliche Größen haben, unterschiedliche Stärken haben, aber nur gemeinsam können sie sozusagen sich stärken und ihren Weg gehen. Die beiden großen Brüder, das hat Herr Bundesminister Gabriel erkannt, sind natürlich PV und Wind. Das kann man zwar kritisieren, dass der Deckel im Bereich Wind vorhanden ist, dass wir in Zukunft sehr viel höhere Ausbauzahlen brauchen, um wirklich echten Zuwachs zu erreichen.

Aber lassen wir das mal beiseite. PV, sozusagen kritisch beäugt, ist aber trotzdem schon eine sehr starke Technologie, die weitergehen wird, wenn die Energieerzeugung im eigenen Betrieb nicht über die Maßen belastet wird. Aber die anderen Brüder oder Schwestern dieser Familie, wie sieht es da aus? Die Geothermie ist ein wichtiger, aber sehr im Schatten stehender Zweig, der gerade Wärmeversorgung im regionalen Zusammenhang schaffen kann. In München soll durch Tiefengeothermie mittelfristig die gesamte Wärmeversorgung der Stadt, der Großstadt München, erreicht werden. Die Wasserkraft ist auch in Süddeutschland eine sehr verlässliche, leicht schwankende Energieerzeugungsart, die auch ökologische Nutzwerte hat. Wenn die Quer-Verbauten, die in der Zahl von ca. 200 000 existieren, umgebaut werden und dort die entsprechenden Kraftanlagen, Erzeugungsanlagen, eingebaut werden, dann kann da auch ein ökologischer Nutzen

daraus entstehen, wenn die Vergütung stimmt. Auch das ist nicht der Fall.

Und ich komme zur Biomasse, Biogaswirtschaft. Das ist ja nun wirklich die Technologie, die Lücken füllen kann zwischen Wind und PV. Das heißt, regelfähig sein will und sein muss. Das ist betont worden, da haben wir auch aus Fehlern gelernt. Das wird kommen und damit haben wir eine heimische Energiequelle, die wirklich langfristig verlässlich ist. Anders als die Erdgasimporte oder liquid gas aus Kanada oder Krisenregionen in der Welt. Also dieser Energiemix, der ist notwendig. Diese Familie muss sozusagen zusammenbleiben können. Was die Bundesregierung vorschlägt, ist auseinanderzureißen und im Grunde auch damit die fossile Energieerzeugung doch ein Stück weit zu zementieren, die bekanntermaßen klimaschädlich ist.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Sie hatten zwei Fragen. Einmal von Abg. Josef Göppel und von Abg. Annalena Baerbock.

Prof. Dr. Hubert Weiger (BUND): Zu der Frage von Herrn Abg. Josef Göppel, Stichwort Streichung von PV-Anlagen im Freilandbereich entlang von Autobahnen bzw. Schienenstrecken. Wir sind der Auffassung, dass grundsätzlich PV-Anlagen vorrangig auf Dächern realisiert werden sollen - auf kleinen wie auf großen. Dass hier auf alle Fälle alles getan werden muss, um zu verhindern - nachdem jetzt endlich auch Gewerbe dabei ist, auf den Flachdächern Freilandanlagen in größerem Umfang zu installieren -, dass diese positive Entwicklungen, im übrigen noch der zentrale, einzige Markt, den wir tatsächlich real haben, jetzt abgewürgt werden. Freilandanlagen sollten und können durchaus kommen. Sie sollten allerdings - und hier braucht es eine zusätzliche Steuerung - im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung festgelegt werden. Das gilt



auch für andere Bereiche.

Wir sind der Auffassung, dass es zwingend notwendig ist, hier zu einer besseren planerischen Qualität zu kommen, auch damit zu einer besseren Transparenz, wo die Anlagen errichtet werden sollen. Wir haben hervorragende Beispiele von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Bahnstecken, lärmschutzintegriert. Entlang von Autobahnen gibt es durchaus das Argument der Belastung der dortigen Böden durch Reifenabrieb und alles, was damit verbunden ist. Und daher ist es durchaus sinnvoll und möglich, allerdings im Rahmen dann entsprechender Planungen. Und gleichzeitig kann natürlich auch die Biodiversität gefördert werden durch entsprechende Situierung, durch entsprechende extensive Bewirtschaftung und anderes mehr. Von daher ist der Bereich grundsätzlich positiv. Aber Freilandanlagen, die also irgendwo in der Landschaft entstehen, weil es einen entsprechenden Investor bzw. Flächen gibt, die führen dann durchaus auch zu Konflikten.

Also wir haben Instrumente, die natürlich im Rahmen des EEG nicht da sind. Da geht es um Förderung entsprechender Technologien und Durchsetzung. Aber in anderen Bereichen. Und die, glaube ich, müssen miteinander verknüpft werden. Instrumente der Landschaftsrahmenplanung, der Regionalplanung, der Landschaftsplanung, die einfach teilweise nicht beachtet werden. Wir wundern uns dann über die Maximierung von Konflikten. Also, wenn ich das sagen darf, wir sind im Bewusstsein teilweise hinter die 70er Jahre zurückgefallen. Da war man weiter. Und man hat eigentlich erkannt, die Konflikte im Raum, die nun mal da sind aufgrund der Vielzahl von Nutzungsansprüchen, die brauchen Planung. Und zwar auch Planung auf ökologischer Grundlage unter Einbeziehung der Bevölkerung. Diesen Pfad haben wir leider verlassen.

Zur zweiten Frage, im Hinblick auf den Klimaschutz. Wir stellen mit großer Sorge fest, dass Kohlekraftwerke, vor allem Braunkohle-

kraftwerke, überproportional von der Befreiung der EEG-Umlage für Kraftwerkseigenverbrauch, inzwischen sogar für Tagebau, profitieren. Und die Zahl habe ich bereits genannt, die ist, glaube ich, durch nichts zu rechtfertigen. Sie konterkariert natürlich ganz massiv alle Klimaschutzbemühungen an anderer Stelle. Wie will ich jemanden motivieren, energetische Gebäudesanierung zu machen, eigenes Geld zu investieren im Hinblick auf Klimaschutz, wenn er gleichzeitig erfährt, dass hier öffentliche Förderungen in Hunderten von Millionen Höhe an anderer Stelle für den klimaschädlichsten Energieträger ausgegeben werden? Wir sind deshalb der Meinung, dass grundsätzlich die Betreiber von Kohle- und Atomkraftwerken - in der Summe beläuft sich das ja auf 2,6 Milliarden Euro, wo sie den Stromeigenverbrauch letztendlich geschenkt bekommen - diese Ausnahmemöglichkeit verlieren sollten und dass stattdessen eben gerade in dem Bereich der erneuerbaren Energien, Kraftwärmekopplung, die entsprechenden Ausnahmetatbestände erhalten und verstetigt werden sollten.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen in die zweite Fragerunde. Wir werden drei Fragerunden machen. Also es gibt noch eine dritte Fragerunde. Und ich habe hier eine Meldung der Fraktion CDU/CSU vorliegen, von den anderen Fraktionen noch nicht. Ich bitte die anderen, hier auch einzureichen, wenn da noch Bedarf besteht. Zunächst habe ich jetzt den Kollegen Dr. Klaus-Peter Schulze. Bitte!

Abg. Dr. Klaus-Peter Schulze (CDU/CSU): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Auch von unserer Seite noch mal herzlichen Dank für Ihre Statements. Ich möchte mich ein bisschen in Richtung Artenschutz und Naturschutz begeben. Ich habe jetzt eine Studie gelesen über das Vorkommen des Schreiadlers an den Feldberger Seen. Der Bestand ist seit 1990 um 75 Prozent zusammengebrochen. Das korreliert mit der Zunahme des Raps- und Maisanbaus.



Daraus ergibt sich meine erste Frage an Frau Prof. Dr. Beate Jessel. Wie schätzen Sie das ein? Werden wir die Ziele der Biodiversität vor dem Hintergrund der Vermaischung unserer Landschaft einhalten können?

Und der zweite Punkt, ist sicherlich jetzt nicht im EEG regelbar. Wir haben ja im allgemeinen Städtebaurecht die Verpflichtung, wenn wir einen Bebauungsplan als Kommune aufstellen, dass dann ein Umweltbericht anzufertigen ist. Also die Auswirkungen auf die Umwelt detailliert darzustellen sind. Dann wird entschieden im Abwägungsprozess, ob wir das Bebauungsplanverfahren positiv zu Ende führen oder nicht. Halten Sie es für ein gutes Instrument, künftig auch bei solchen Maßnahmen im freien Naturraum, wo also sozusagen Maisanbau oder Rapsanbau fokussiert wird, derartige Umweltberichte vorne weg umzusetzen, bevor man die Umwandlung vornimmt, vor dem Hintergrund des Erhalts der Biodiversität? Danke.

Vorsitzende: Dankeschön, der Kollege Marco Bülow, Bitte.

Abg. **Marco Bülow** (SPD): Danke schön. Auch von mir herzlichen Dank an alle Sachverständigen - vor allen Dingen auch dafür, in der Diskussion deutlich zu machen, dass es eben nicht nur um die reinen Kostenaspekte geht, sondern um Klimaschutz. Er müsste ein wichtiger Debattenpunkt sein, der aber in der eigentlichen Debatte bis jetzt kaum vorkommt. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Hermann Falk und eine an Herrn Dr. Harry Lehmann.

Herr Dr. Hermann Falk, man muss natürlich - das haben Sie auch schon ein bisschen angesprochen - die Abstandsregelung und das EEG zusammen diskutieren. Wir hatten hier im Umweltausschuss schon eine Anhörung zur Abstandsregelung. Ich würde Sie jetzt gerne aber noch mal fragen, welche Auswirkungen im Zusammenhang die Gesetze auf die Wind-

kraftbranche haben, führt das dann zu verstärkten Konflikten, die dann beim Naturschutz ausgetragen werden müssen, obwohl da, wie Sie gesagt haben, schon bestimmte Wege eingeschlagen worden sind? Werden die dadurch gefährdet, die Absprachen, die Sie gerade beim Naturschutz haben?

Die Frage an Herrn Dr. Harry Lehmann: Sie haben auch über das Ausschreibungsmodell oder die Ausschreibungen gesprochen. Mich würde interessieren, kennen Sie ein Land auf dieser Erde, in dem das Ausschreibungsmodell funktioniert, wo es effizient ist und wo es in Konkurrenz mit dem deutschen EEG wirklich gut dasteht? Danke.

Vorsitzende: Danke schön. Abg. Sigrid Hupach, bitte schön.

Abg. **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Herrn Dr. Hermann Falk. Der Bundesverband Erneuerbare Energien setzt sich gegen die vorgesehene Deckelung bei der Biogaserzeugung ein. Sie haben eben auch schon in Ihren Ausführungen teilweise erläutert, dass die Biogaserzeugung ein wichtiger Baustein in der Familie der erneuerbaren Energien ist. Ich frage Sie, wie müssten Ihrer Meinung nach die Rahmenbedingungen gestaltet sein bzw. die gesetzliche Regelung aussehen, damit man keinen zusätzlichen Flächendruck erreicht oder erzeugt und damit man einer Verarmung der biologischen Vielfalt entgegengewirkt? Da interessiert mich Ihre Meinung. Danke.

Vorsitzende: Danke schön. Abg. Steffi Lemke.

Abg. **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, meine erste Frage richtet sich an Prof. Dr. Hubert Weiger, die zweite an Frau Regine Günther.



Prof. Dr. Hubert Weiger, Sie haben in beiden Redebeiträgen auf die klimaschädlichen Auswirkungen hingewiesen, die durch das EEG und die damit verbundene Braunkohleförderung entstehen. Ich würde an dem Punkt gerne noch mal auf die negativen Naturschutzauswirkungen der Braunkohleförderung zu sprechen kommen, ob Sie dazu noch mal Ausführungen machen können. Wie verhält sich dieses EEG mit der Förderung von Kohle als Energieträger zum Naturschutz? Müsste daraus das Bundesumweltministerium nicht die Konsequenz ziehen, statt des geplanten Kompetenzzentrums für erneuerbare Energien und Naturschutz ein Kompetenzzentrum für Energieerzeugung und Naturschutz einzurichten, das sich beispielsweise auch mit Naturschutzauswirkungen durch die Verockerung der Spree - um ein konkretes Beispiel zu nennen - beschäftigt?

Die zweite Frage an Frau Regine Günther zur Biomasse und dem Problem der Vermaisung der Landschaft: Schätzen Sie ein, dass die vorgesehene Streichung der Einsatzvergütungsklassen das Problem der Vermaisung tatsächlich in den Griff bekommen wird, dass es dazu eine reale Reduktion geben wird? Oder ist möglicherweise das Problem der Vermaisung der Landschaft doch prioritär aus landwirtschaftlicher Nutzung gespeist und wird die Streichung deshalb nur einen geringen Effekt auf die Reduktion der Vermaisung haben?

Vorsitzende: Danke schön. Dann starten wir mal direkt mit der Beantwortung und ich beginne bei Frau Regine Günther.

Regine Günther (WWF): Also nach unserer Einschätzung wird die vorgesehene Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen nur einen sehr begrenzten Einfluss auf den Ausbau von Biomasse haben und wird sich dann weitestgehend auf Abfall- und Reststoffe beschränken. Das heißt, wir sehen einen Stopp bei der

Vermaisung bei Neuanlagen. Aber im Moment setzt der Gesetzentwurf keine Anreize für eine diversifizierte und nachhaltigere Substratbasis bei dem Gros der Bestandsanlagen. Da muss unserer Ansicht nach noch nachgearbeitet werden. Deshalb kann im Moment, wie wir es einschätzen, die durch energetische Nutzung getriebene Vermaisung der Landschaft nur sehr bedingt eingedämmt werden.

Vorsitzende: Herzlichen Dank.

Frau Prof. Dr. Beate Jessel, Sie hatten zwei Fragen von Abg. Dr. Klaus-Peter Schulze bekommen.

Prof. Dr. Beate Jessel (BfN): Die erste Frage knüpfte an den Rückgang des Schreiadlers in Norddeutschland an. Sie bezog sich darauf, ob wir die Biodiversitätsziele vor dem Hintergrund - Sie haben von Vermaisung gesprochen - werden einhalten können. Ich möchte dazu zunächst sagen, dass neben dem Schreiadler auch eine ganze Reihe anderer Greifvögel mehr oder weniger stark rückläufig sind, um nur eine Hauptart, die hier häufig im Fokus steht, anzusprechen, der Rotmilan, für den Deutschland auch eine besondere Verantwortung hat. Der Hauptbestandteil des Brutgebietes liegt bei uns in Deutschland. Diese Art ist bereits seit den 90er Jahren in ihren Beständen um 40 Prozent rückläufig. Das zeigt aber im Übrigen auch, es ist nicht nur das Thema Energieerzeugung dafür verantwortlich. Das ist ein Komplex an Ursachen, der hier mit hineinspielt, wenn Sie sich diese lange Zeitperiode vergegenwärtigen. Der Hauptverursacher - und das wissen wir auch - für den Artenrückgang in der Landschaft ist eine intensive Landwirtschaft. Teil dieser intensiven Landwirtschaft ist eben auch der Mais. Sei es jetzt als Futtermittel, sei es eben für die Biogaserzeugung. Wir wissen, wir haben die Biodiversitätsziele 2010 nicht erreicht. Das wissen wir definitiv. Und wir wissen, dass wir uns hier noch stark anstrengen werden



müssen, damit wir bis 2020 zumindest die Zielmarken nicht wesentlich verfehlen und dass man hier auch im Wesentlichen am Thema Landbewirtschaftung, Landwirtschaft wird ansetzen müssen. Um jetzt wieder auf unser Thema im Kontext des EEG zurückzukommen, möchte ich nochmals betonen, dass wir vor diesem Hintergrund die Deckelung des weiteren Ausbaus, des Bioenergieausbaus, bei uns für sinnvoll erachten.

Ich möchte aber auch noch mal auf das Thema räumliche Steuerung zurückkommen. Denn wenn Sie in einigen Bundesländern, wie z. B. in Hessen, entsprechende Abstände - jetzt bin ich wieder beim Rotmilan - um die Greifvogelhorste annehmen, dann sind sie eigentlich flächendeckend in vielen Regionen dabei, dann sind sie bei „Rot“, dass eigentlich nichts mehr an Windkraftanlagen gebaut werden dürfte. Hier hilft uns eigentlich auch wieder nur eine sinnvolle räumliche Steuerung und Bündelung weiter, um Konflikte zu vermeiden.

Ihre zweite Frage, der Umweltbericht in der Bauleitplanung, ob es sinnvoll wäre bei Flächenumwandlungen auch auf einen solchen Umweltbericht zurückzugreifen. Auch hier möchte ich wieder darauf verweisen, was ich eingangs schon sehr stark versucht habe, zu betonen, was auch Herr Prof. Dr. Hubert Weiger noch einmal herausgestellt hat. Das EEG dürfen wir nicht allein sehen, sondern es steht im Kontext weiterer Steuerungsinstrumente.

Zur Flächenumwandlung würde ich mich hier jetzt aber vor allem auf das Thema Agrarpolitik beziehen, nämlich zum Thema Greening. Wir haben es in der Tat in Deutschland trotz Cross Compliance-Bestimmungen weiterhin mit einem erschreckend hohen Schwund, bedingt durch den Umbruch von Grünland, zu tun. Ich glaube, das waren in den letzten 12 Jahren 250 000 Hektar. Hier wird es primär darauf ankommen, eine strenge Auslegung der Greening-Anforderungen jetzt nach dem Direktzahlungsdurchführungsgesetz entsprechend durchzusetzen. Darauf würde ich hier primär

setzen.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Jetzt ist Herr Dr. Harry Lehmann dran, Sie hatten eine Frage von Abg. Marco Bülow bekommen.

Dr. Harry Lehmann (UBA): Zum Themenkomplex Ausschreibung. Ich könnte mir die Antwort sehr einfach machen und sagen: nein. Aber das wäre ja unwissenschaftlich, weil ein neues Ausschreibungsmodell erzeugt werden soll. Jetzt fragen wir uns: Wie müsste so ein Ausschreibungsmodell aussehen, damit es funktioniert? Das heißt, es muss sicherstellen, dass die Ausbaumengen erreicht werden. Das bedeutet, ein solches Ausschreibungsmodell muss schnell umgesetzt werden, schnell kontrolliert werden und es muss auch viele Akteure beinhalten. Aber da komme ich ins Problemfeld hinein, ich sage jetzt mal, des Kleinanwenders. Also der Mann mit 5,50 oder 100 kW Photovoltaik muss dann konkurrieren gegen die Megawattanlagen. Ich weiß nicht, ob das der richtige Weg ist. Dasselbe haben wir beim Wind. Bürgerwind, Kleinwind in Ansprüchen 1,5, 3,5 oder 6 Megawatt konkurriert dann mit einer vielleicht größeren 100 Megawattanlage, wo grundsätzlich die größeren Anlagen aufgrund vieler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen billiger sein werden. Dann kommt der nächste Punkt. Wenn ich ausgeschrieben habe, dann muss ich den Leuten Zeit lassen, das zu realisieren. Erst danach kann ich hingehen und nachfordern oder eine Pönale verteilen, dass ausgebaut wird. Das ist der eine Problemkreis, also Ausbaumengen.

Der andere Problemkreis ist, wie erreiche ich eigentlich einen vernünftigen Preis, gerade in dem Sektor der erneuerbaren Energien, wo durch den Weltmarkt - weniger durch uns - der Preis fällt. Ich mache zu einem Zeitpunkt A eine Ausschreibung. Dann hat jemand so und so viel Zeit, das zu installieren. Mit dem EEG ist immer nachjustiert worden. Mal mehr, mal



zu wenig, mal nicht richtig, mal zu spät. Aber das waren politische Rahmenbedingungen. Dann habe ich im Ausschreibungsmodell ein System drin, bei dem ich vielleicht immer zu spät mit meiner Anlage komme. Die ist zu dem Zeitpunkt, wo sie dann gebaut wird, eigentlich viel billiger, als ich sie zu dem Ausschreibungszeitpunkt habe berechnen könne.

Dann kommt der nächste Punkt. Wie will ich in einer bestimmten Region vorgehen? Will ich Wind ausschreiben oder will ich so und so viel Kilowattstunden zu ganz bestimmten Rahmenbedingungen ausschreiben? Da gibt es auch noch wenig Vorstellung. PV-Freifläche ist relativ einfach auszuschreiben. Aber gehen wir mal hin und denken an den zukünftigen Markt. Wir wollen auch wirklich Regelleistung oder auch andere Dinge aus dem erneuerbaren Bereich haben. Da weiß ich nicht, wie diese verschiedenen Ausschreibungen zusammenzukriegen sind.

Ich komme noch mal zu meiner kurzen Antwort zurück. Nein, es gibt kein Land. Die Mehrzahl der Länder ist zu EEG-ähnlichen Konstrukten übergegangen. In all den Ländern, in denen Ausschreibungsmodelle analysiert worden sind, hat man festgestellt, dass die Ausbaumengen nicht erreicht worden sind, dass die Preise höher waren, als die, die zur selben Zeit woanders mit einem EEG-ähnlichen Gesetz erreicht worden sind und dass die Akteursvielfalt runtergegangen ist.

Vorsitzende: Danke schön Herr Dr. Harry Lehmann. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Hermann Falk, Sie hatten zwei Fragen einmal vom Abg. Marco Bülow und Abg. Sigrid Hupach.

Dr. Hermann Falk (BEE): Vielen Dank, Herr Abg. Marco Bülow für die Frage nach den Abstandsregelungen, wie sie jetzt angedacht sind, die Mindestabstandsregeln im Bereich der

Windkraft. Dass Deutschland dicht besiedelt ist, ist uns allen klar. Insoweit ist es hier logisch, dass wenn von den Gebäuden ein bestimmter Abstand gehalten werden muss, wir automatisch mit den neuen Windkraftanlagen in gar nicht besiedelten Gebieten landen, d. h. solchen, die tendenziell eher naturnah sind oder sogar in Naturschutzgebieten sich befinden. Dass das nicht gewollt sein kann, weder von uns, noch von allen anderen Akteuren, liegt doch auf der Hand. Also ist dort ein Fehler im System zu sehen, der korrigiert werden muss. Der möglichst auch in die Planungshoheit der Gemeinden wieder zurückgebracht werden soll und muss.

Was können solche Gemeinden ihren Bewohnern zumuten? Wir haben auch die Umweltverträglichkeit, die ja in jedem Fall geprüft wird. Da sind wir dann im Bereich des Vogelschutzes beispielsweise, den Frau Prof. Dr. Beate Jessel schon angesprochen hat. Das ist heute alles möglich, zu regeln und in einen Ausgleich zu bringen. Das sollte man nutzen. Das hatte ich am Anfang schon gesagt. Unter dem Dach des EEG ist eine Menge an Gestaltungsspielraum möglich. Aber es nützt nichts, ganze Technologien abzuschaffen, weil wir dann wieder dort landen, wo wir früher waren, in der sehr, sehr alten, schmutzigen Energieversorgung.

Diese zweite Frage von Abg. Sigrid Hupach würde ich gerne so beantworten. Sie hatten von den Potenzialen der Biogasbranche gesprochen und die Frage gestellt: Kann man die nutzen, ohne weiteren Flächendruck zu erzeugen? Aus unserer Sicht ja. Was ist zu tun? Zum einen haben wir bisher im Entwurf die Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen für Pflanzen und Gülle. Gülle ist, wenn sie verwertet wird, in Biogasanlagen im hohen Maße klimagünstig. Es werden ca. 15 Prozent an Methanausstoß eingespart im Vergleich zu dem Ausbringen aufs Feld, das sind 1,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, die allein durch diese Art der Biogaserzeugung eingespart werden können. Allerdings ist Gülle relativ energiearm. Des-



wegen muss beigemischt werden, Energiepflanzen. Ich hatte davon gesprochen, dass man dort beispielsweise sehr stark auf Wildpflanzenmischung setzen kann und muss. Selbst die Silphie, dieses neue Gewächs, welches hoch gefördert worden ist in der Entwicklung und immer noch in der Pilotierung ist, das ist teilweise in einzelnen Regionen fast gleich ertragreich wie der Mais. Wir sagen auch, dieser regionale Anbau von Mais kann und muss gesteuert werden. Auch das ist im Sinne von Subsidiarität im Fachrecht möglich. Deswegen ganz klar die Ansage, wir als Biogasbranchenvertretung würden auf jeden Fall uns dafür aussprechen, keinen zusätzlichen Maisanbau durch Biogaserzeugung zu schaffen. Sondern, das muss begrenzt sein. Aber es muss nicht der Ausbau der Biogasanlagen begrenzt werden. Da ist der 100 MW-Deckel völlig falsch. Auch bei bestehenden Biogasanlagen sollte diese Höchstbemessungsleistung nicht als Deckel wirken, sondern es müsste die installierte Leistung und dann die entsprechend produzierte Kilowattstundenzahl auch vergütet werden, anders als es jetzt im Entwurf sich befindet.

Der Dreh- und Angelpunkt von allem ist, dass wir hier nicht in Gegensatz bringen sollten die Energieerzeugung auf sauberer Basis und den Arten- und Naturschutz. Sondern, ich glaube, es ist immer noch viel zu häufig im Blick der Öffentlichkeit eher so, wie das Bild der industriellen Landwirtschaft versus einer naturnahen Landwirtschaft. Deswegen da den offenen Blick zu behalten und sagen, was wir alle nicht wollen, auch als Energiewirtschaft, ist diese industrielle Landwirtschaft. Aber die naturnahe, artenvielfältige Landwirtschaft, die auch im Bereich der Biogaserzeugung möglich ist, die wollen wir. Das einzige Steuerungsinstrument dafür ist das EEG.

Vorsitzende: Danke schön. Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Sie hatten eine Frage von Abg. Steffi Lemke.

Prof. Dr. Hubert Weiger (BUND): Besten Dank für die Frage, Frau Abg. Steffi Lemke. Es fehlt uns als Organisation zunehmend in der Öffentlichkeit die Diskussion, zu welchen Folgen unterlassener Klimaschutz nicht nur weltweit, sondern auch in unserem Lande führt. Wir sind da mitten im Klimawandel. Wir sind real bereits heute schon mit vielen Folgen konfrontiert. Wir diskutieren das im Regelfall in Verbindung mit Hochwasser, vor einem Jahr hatten wir so an die 10 Milliarden Euro Kosten von Hochwasserkatastrophen in unserem Lande. Aber es geht um wesentlich dramatischere Entwicklungen, nämlich die Zunahme der Extreme, wochenlange Trockenzeit, wie wir das auch in diesem Frühjahr erlebt haben, häufen sich mit Extremniederschlägen, die dann darauf folgen. Das bedeutet in der Summe einen zunehmenden Stress für die gesamte Vegetation und für die gesamte Tierwelt. In Verbindung mit der von Frau Prof. Dr. Beate Jessel geschilderten Intensivierung der Landnutzung haben wir damit heute schon gewaltige Probleme mit unübersehbaren Kosten.

Stichwort Winderosionen im Norden, die uns nur aufschrecken, wenn es zu massivsten Verkehrsunfällen kommt, wie vor Rostock, die aber regelmäßig festzustellen sind und gewaltige Wassererosionsschäden, mit denen wir auch als Ergebnis standardwidriger Landnutzung konfrontiert sind. Vor einem Jahr waren die Maisäcker Niederbayerns in den Wohnzimmern von Osterhofen, Deckendorf bzw. Passau und haben die Häuser unbewohnbar gemacht. Weil das eben nicht nur normaler Schlamm war, sondern darin war der gesamte Chemiecocktail der letzten Jahre und Jahrzehnte enthalten. Von daher glaube ich - und deswegen bin ich auch persönlich sehr dankbar für diese Initiative - hat das EEG tatsächlich sehr viel zu tun mit Klimaschutz. Wenn wir das EEG schwächen, schwächen wir damit den Klimaschutz und versündigen uns damit an kommenden Generationen.

In unserem Bereich sind besonders die Alpenregionen vom Klimawandel betroffen. Dort



können die Pflanzen und die Tiere nicht nach oben ausweichen. Besonders betroffen sind auch Moore. Aber wir haben auch die besondere Betroffenheit in unseren Meeren aufgrund der verstärkten Eutrophierungsprozesse und der daraus resultierenden Folgen. Von daher sind das Milliarden Folgekosten des unterlassenen Klimaschutzes. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das verstärkt verdeutlicht werden würde. Das Umweltbundesamt hat das verdienstvollerweise wiederholt durch Untersuchungen dokumentiert. Aber es ist viel zu wenig in der Öffentlichkeit bekannt.

Wir waren konfrontiert mit einigen Cent Kosten pro Kilowattstunde, die dann quasi dramatisiert werden, als würden sie zum Exitus unseres Wirtschaftsstandorts führen, wo genau das Gegenteil der Fall ist. Das EEG hat die meisten Arbeitsplätze geschaffen. Es ist im Übrigen, wenn ich das so sagen darf, das wirkungsvollste Förderprogramm für ländliche Regionen, welches wir jemals in Deutschland hatten. Es gibt einen bayerischen Landkreis, Neustadt/Aisch, Westmittelfranken, in dem das zum ersten Mal detailliert untersucht worden ist. Rund 90 Prozent des Stroms erzeugt er selbst, mit dem Ergebnis, dass 100 Millionen Euro jedes Jahr direkt an Wertschöpfung in dieser Region verbleiben. Das heißt, die gehen nicht nach Russland, die gehen nicht woandershin, sondern die verbleiben in der Region. Das ist wesentlich mehr als jedes Landwirtschaftsförderprogramm, das wir in den letzten Jahren aufgelegt haben. Von daher glaube ich, wenn man das insgesamt macht, muss in unseren Augen und in meinen Augen die Konsequenz sein, dass das EEG gesichert und verstetigt wird, dass wir vor allem noch mehr Bürger motivieren.

Die Bürgerenergiegewende ist auch die zentrale Chance der Renaissance unserer Demokratie über Bürgergenossenschaften. Wir haben inzwischen 700 Genossenschaften. Das ist damit das Einmischen, das Aktivwerden der Bürger in die eigenen Belange. Das ist in der Summe wirklich gelebte Demokratie, was hier abläuft.

Von daher sind Eingriffe in die Natur als Folge des EEG natürlich immer zu sehen, vor dem Hintergrund was dadurch vermieden wird: Atomkraftwerke. Es ist die Voraussetzung für den Ausstieg. Bzw. weiterer Braunkohleabbau, der zu massivster nicht nur direkter Flächenzerstörung, sondern auch Grundwasserabsenkung und all den damit verbundenen Folgeschäden führt, der ja zig Quadratkilometer dann an Fläche negativ verändert. Von daher ist - und ich komme auch vom Naturschutz, im eigentlichen Sinn - die Veränderung des Landschaftsbildes bei Windkraftanlagen natürlich nichts, wo ein Naturschützer „Hurra!“ schreit. Aber in der Abwägung, was ist die Konsequenz, es nicht zu machen? Was sind die Folgen? Der Bau von Windkraftanlagen ist ein harmloser Natureingriff im Vergleich mit allem anderen, was ansonsten uns droht und was auch der gesamten Tierwelt bei fortgeschrittenem Klimawandel droht?

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen zur dritten Runde und starten mit Abg. Matern von Marschall von der CDU/CSU.

Abg. Matern von Marschall (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Prof. Dr. Beate Jessel, ich bin durchaus ein Freund des Eisvogels und ein Verehrer der Wasseramsel, aber trotzdem auch ein Verehrer der lokalen und auf unterster Ebene produzierten erneuerbaren Energien, insofern durchaus auch der kleinen Wasserkraft. Nun entnehme ich Ihrem Hinweis, dass Sie diese eher kritisch sehen. Selbstverständlich müssen bei der Errichtung solcher Wasserkraftwerke die Rahmenbedingungen des FFH und auch der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz berücksichtigt werden. Wenn aber diese drei Bedingungen zutreffen, wenn also durch Umleitungen, durch Fischtreppe, durch andere ökologische Maßnahmen eine Zertifizierung in diesem Sinne stattfindet, dann meine ich doch, dass wir vielleicht etwas be-



herzter diese, wenn auch in der Summe der Energiewende natürlich vielleicht nur marginale, kleine Wasserkraft, fördern sollten. Wir haben in der Nähe von Freiburg, woher ich komme, einen Produzenten solcher kleinen Wasserkraftturbinen, der 98 Prozent der Anlagen ins Ausland verkauft, einfach weil bei uns die Genehmigung für diese kleinen Anlagen ungeheuer langwierig und schwierig ist. Unter der Voraussetzung, dass die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen belegbar durchgeführt werden, wäre dann nicht ein etwas stärkerer Impuls auch für diese Energiegewinnung angesagt? Etwa auch in sensiblen Gebieten, wo z. B. wie im Schwarzwald der Rotmilan durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnte und dies bei Wasserkraftgewinnung weniger der Fall ist? Danke.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Abg. Carsten Träger.

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Hermann Falk. Sie haben im Eingangsstatement die These vertreten, dass die Eigenverbrauchsregelungen im EEG im Gegensatz zu den gewünschten Marktkräften stehen. Da wollte ich nachfragen, was Sie damit genau meinen? Es ist ja so, in der Debatte spielen auch gerade bei diesem Thema immer wieder die vorliegenden Missbrauchseinfälle eine Rolle. Deswegen wäre meine Frage, wo liegt aus Ihrer Sicht ein möglicher Lösungsweg? Wo müsste man das EEG in welcher Form verändern, damit man beiden Interessen gerecht werden kann? Vielen Dank.

Vorsitzende: Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE., Abg. Hubertus Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Frau Prof. Dr. Beate Jessel. Der

CDU-Kollege ist mir mit der Frage nach der kleinen Wasserkraft zuvorgekommen. Die wollte ich auch stellen. Ich frage Sie jetzt aber stattdessen: Wo sehen Sie den akutesten Handlungsbedarf zur Schaffung von ökologischen Leitplanken für die Energiewende im Strombereich?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Hermann Falk. Da geht es mir noch mal um echte Ökostromprodukte aus heimischer oder regionaler Erzeugung. Das ist auch schon mehrmals angesprochen worden. Welche Möglichkeiten sehen Sie, damit Kunden echte Ökostromprodukte aus regionaler heimischer Erzeugung kaufen können, ohne dass dabei eine Rosinenpickerei stattfindet?

Vorsitzende: Abg. Peter Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Experten für die bisherigen Informationen.

Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hubert Weiger. Sie haben gerade zu den Folgen nicht erledigten Klimaschutzes und zu den wirtschaftlichen Folgen schon einiges gesagt, auch zu den ökologischen Folgen. Wir sind hier der Umweltausschuss und mir geht es noch mal um eine Einschätzung zu den Umweltauswirkungen, nicht Klimaauswirkungen, sondern auch die übrigen Umweltauswirkungen. Wenn man vergleicht ..., wir haben hier, dass haben Sie auch gesagt, gewisse Einschränkungen natürlich und Belastungen der Umwelt durch den Ausbau von erneuerbaren Energien, egal ob Windräder oder anderes. Das wissen wir alle. Damit haben wir zu leben. Haben Sie eine Einschätzung dazu im Vergleich zu den Belastungen für Natur und Mensch durch andere Energieträger, also z. B., wenn man an Kohleabbau in Kolumbien oder in Australien denkt, an Ölschiffahrt, Ölsande in Kanada, Ölförderung in der Nordsee, Fra-



cking in USA, in Kanada, Braunkohleabbau, hier haben Sie gerade schon was zu gesagt. Um das auch mal ein bisschen in die Wertigkeit zu kriegen: Wie ist aus Ihrer Umweltsicht die Einschätzung? Wo ist es als schwerwiegender zu beurteilen? Wo muss man manchmal auch mit Kompromissen leben?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Harry Lehmann. Sie haben vorhin in Ihrer ersten Antwort auf Abg. Hubertus Zdebel über die Potenziale von Quartierslösungen und diesen Dingen gesprochen. Sehen Sie in der aktuellen Novelle, die uns jetzt zum EEG vorliegt, Anreize dafür, diese Potenziale zu heben, z. B. was Power-to-Heat angeht, was Smart Grids angeht und ähnliche Dinge? Sehen Sie in irgendeiner Weise in dem gegenwärtigen EEG-Entwurf Anreize, dass wir in diesen Bereichen, die ich sehr schätze, vorankommen können? Vielen Dank.

Vorsitzende: Ich habe jetzt noch Fragen der Abgeordneten Josef Göppel und Detlev Pilger. Die würde ich gerne noch reinnehmen in diese Runde und dann schließen wir diese Runde und gehen in die Beantwortung. Bitte Abg. Josef Göppel.

Abg. **Josef Göppel** (CDU/CSU): Meine Frage geht noch mal zu den Einsatzstoffvergütungsklassen. Wenn man den Gesetzentwurf im § 43 ansieht, so sind die Abfallstoffe mit etwa 16 Cent pro Kilowattstunde vergütet, alles Übrige mit rund 11 Cent in der Klasse bis 500 KW. So, wie ich die Praxis kenne, läuft das dann eher dahin, dass man zu diesem geringen Vergütungssatz von 11 Cent eher noch Mais einsetzt, als landwirtschaftliche Reststoffe. Deswegen ist die Sorge, dass die eigentlichen Reststoffe aus der Landschaftspflege, aus Getreideabputz, aus Rapskuchen und ähnlichen, soweit es nicht verfüttert werden kann ... Diese Sorge ist sehr berechtigt. Deswegen die Frage noch mal an Frau Prof. Dr. Beate Jessel und an Herrn Dr.

Harry Lehmann. Die ökologisch und landeskulturell erwünschten Ziele können nach meiner Meinung mit dieser Spreizung der Vergütung nicht erreicht werden. Dazu bitte Ihre Meinung.

Vorsitzende: Abg. Detlev Pilger bitte.

Abg. **Detlev Pilger** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Hubert Weiger.

Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Sie bezeichnen die Kohlekraftwerke sinngemäß als Umweltkatastrophe, die es zu verringern bzw. abzuschalten gilt. Andererseits, Braunkohlekraftwerke sollen gegenwärtig zur Energiesicherheit, Energiestabilität einen wesentlichen Beitrag leisten. Meine Frage, sehen Sie realistische Möglichkeiten, diese Energiesicherheit vor allem für die Industrie durch andere Energieträger kurzfristig zu gewährleisten? Vielen Dank.

Vorsitzende: So, wir kommen in die Abschlussrunde und da beginnen wir mit Frau Prof. Dr. Beate Jessel. Sie haben Fragen der Abgeordneten Matern von Marschall, Hubertus Zdebel und Josef Göppel.

Prof. Dr. Beate Jessel (BfN): Da muss ich jetzt, glaube ich, ein bisschen länger reden, um die alle zu beantworten.

Vorsitzende: Ja. Sie haben sicher auch gemerkt, dass wir bei der Beantwortung Ihnen schon mehr Zeit geben, damit wir wirklich aussagekräftige Antworten haben.

Prof. Dr. Beate Jessel (BfN): Ja. Zunächst Abg. Matern von Marschall, was die Wasserkraft betrifft, muss man unseres Erachtens schon



deutlich zwischen der kleinen und der großen Wasserkraft differenzieren. Wir wenden uns ja keineswegs per se gegen Wasserkraft, aber weisen doch schon deutlich darauf hin. Wenn man sich einmal anschaut, wie viele 1 000 Wasserkraftwerke in Deutschland in Betrieb sind. Der ganz überwiegende Teil ist kleine Wasserkraft, der wirklich nur, ich habe jetzt leider die genauen Prozentzahlen nicht im Kopf, aber sowohl zur Energieerzeugung als auch zum Klimaschutz gemessen an der Anzahl nur einen marginalen Anteil erbringt. Da stellt sich für uns doch die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Von daher meinen wir, dass man die Wasserkraft hier sehr differenziert sehen sollte. Was wir meinen, ist, dass man den Neubau von kleinen Wasserkraftanlagen unter einem Megawatt installierter Leistung deshalb nicht mehr weiter verfolgen sollte, weil eben eine wirtschaftliche Betriebsführung bei einer gleichzeitigen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Verminderung der ökologischen Auswirkungen nicht mehr möglich erscheint und weil eben der Beitrag dieser kleinen Anlagen sowohl zur Energieerzeugung als auch zum Klimaschutz zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes gering ist, aber die ökologischen Auswirkungen vergleichsweise hoch sind. Was wir meinen, ist, dass im Bereich der Wasserkraftnutzung die Modernisierung und der Ausbau bestehender Anlagen - und zwar bestehender Anlagen über 500 Kilowatt installierter Leistung - den wesentlichen Aspekt zur Nutzung des Potenzials der Wasserkraft darstellen sollte, vor allem die Modernisierung der Anlagen zwischen einem und fünf Megawatt. An diesen Standorten kann auch wirklich wirtschaftlich produziert werden bei gleichzeitig umfänglicher Umsetzung der schon erwähnten ökologischen Minimierungsmaßnahmen, weil eben gleichzeitig auch relevante Strommengen erzeugt werden können.

Zu den ökologischen Kriterien möchte ich mir in diesem Kontext auch noch mal den Hinweis erlauben, dass der Bezug im EEG zu den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes als

Vergütungsvoraussetzung sehr wichtig ist. Der muss erhalten bleiben, damit eben tatsächlich diese ökologischen Standards gewahrt bleiben. Zumal sich hier wichtige Synergien erreichen lassen, nämlich zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die gleichfalls Vorgaben zur Verbesserung von Durchgängigkeit und Gewässerzustand macht, die dadurch unterstützt wird. Also noch mal - Wasserkraft eine differenzierte Sichtweise sowohl was Neubau als auch Modernisierung, als auch die Größe der Anlagen betrifft.

Abg. Hubertus Zdebel hat mir eine sehr schöne Frage gestellt: Wo sehen Sie den akutesten Handlungsbedarf, was ökologische Leitplanken im Strombereich betrifft? Da sage ich noch mal als oberste Leitplanke das Thema: Wie kommen wir zu einer besseren räumlichen Steuerung von Anlagen, sei es im Windenergiebereich, sei es im PV-Bereich, sei es auch im Bioenergiebereich, wo man bei der Anlagensteuerung allerdings primär am Baugesetzbuch anknüpfen müsste. Wenn ich von dieser Prämisse, räumliche Steuerung ausgehe - denn das EEG ist im Wesentlichen ein Kostenanreizinstrument und kein räumliches Steuerungsinstrument - dann muss ich ein bisschen differenzierter und kleinteiliger werden und in die einzelnen Energieträger hineingehen. Ich und auch Herr Prof. Dr. Hubert Weiger haben schon wiederholt die Relevanz einer qualifizierten Regionalplanung und räumlichen Planung betont.

Ich würde an Sie appellieren, dass man in der Verbindung zum EEG mit im Auge behält, sich dafür einzusetzen, worüber man im EEG selber sehr wohl nachdenken kann.

Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Sie hatten es kurz erwähnt und wir hatten uns auch im Vorfeld dafür eingesetzt, das ist ein Vergütungsausschluss für die räumlich besonders relevanten Energieträger Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie in unseren streng geschützten Schutzgebieten. Ich denke hier an die Naturschutzgebiete, die knapp vier Prozent der



Landesfläche in Deutschland ausmachen. Das ist nicht all zu viel. Die stehen aber unter strengem Schutz.

Was NATURA 2000 betrifft, das hatten Sie, Herr Prof. Dr. Hubert Weiger erwähnt. Ich möchte es noch mal herausstreichen. Das würde auch helfen, auf konkreter Projekt- und Genehmigungsebene Konflikte mit den europäischen Zielvorgaben zu vermeiden.

Ansonsten im Bereich Biomasse müsste meines Erachtens noch einmal sehr stark darüber nachgedacht werden - die EEG-Novelle sieht bislang keine Anreize vor - den Maisanteil und weitere intensive Kulturen in den bereits bestehenden Anlagen zu verringern und durch vielfältigere Substrate zu ersetzen. Diese Vergütungen haben Bestandsschutz für 20 Jahre. D. h. der bisherige Rucksack dieser intensiven Substrate und der damit verbundenen ökologischen Auswirkungen, der wird noch über diesen Zeitraum hinweg mitgetragen werden. Wir haben in Deutschland verschiedene Regionen in verschiedenen Landkreisen sowohl im Nordwesten als auch im Süden, in denen der Maisanbau bereits 40 Prozent und mehr der Ackerfläche beansprucht.

Zum Thema Windenergie möchte ich auch noch mal unter der Prämisse räumliche Steuerung herausstreichen, dass wir den Wegfall des Repower-Bonus kritisch sehen, weil das eben auch dazu führt, dass der Rückbau von Windkraftanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten verringert wird.

Ich möchte auch noch mal - wie verschiedene Vorredner - das Thema Abstandsregelungen herausstreichen. Eine Ausweitung der Abstandsregelungen - darauf hatten vor allem Sie, Herr Dr. Hermann Falk, sehr stark sich auch bezogen - führt dazu, dass die geeigneten Flächen im Außenbereich immer kleiner werden, was dazu führt, dass dort die Nutzungskonflikte sich verschärfen. Um nur exemplarisch eine konkrete Zahl zu nennen, das Umweltbundesamt hat, glaube ich, 13,8 Prozent Potenzialfläche bundesweit für die Windkraft

ermittelt. Und es gibt Berechnungen, wenn man die Abstandswerte jetzt zu Siedlungen um 600 Meter auf 2 000 Meter heraufsetzen würde, dann würde sich diese zur Verfügung stehende Fläche quasi exponentiell von 13,8 Prozent auf nur noch 0,4 Prozent verringern. Also bereits geringfügige Erhöhungen der Abstandswerte von den Siedlungen führen überproportional zu einer Einengung der Fläche im Außenbereich und damit zu einer Verschärfung der Nutzungskonflikte und natürlich auch zu einer Erhöhung des entsprechenden Nutzungsdrucks.

Abg. Josef Göppel hatte mich last but not least zu meiner Meinung zur Streichung der Einsatzstoffvergütungskategorie II gefragt. Ich denke, auch das habe ich in meinem Einführungsstatement ziemlich deutlich gemacht, dass, wenn die politischen Anreize, die man durch dieses Gesetz beabsichtigt, stärker in die Förderung von Reststoffen von Abfällen zu gehen, wenn das tatsächlich auch umgesetzt werden soll, dann braucht es dafür auch bestimmte Anreize. Klar die Philosophie von Regierungsseite ist momentan die, von den Einsatzstoffen faktisch ganz wegzukommen, von einer Förderung und ganz auf die Reststoffe zu gehen. Aber ich würde sagen für Landschaftspflegematerial sollte man hier doch eine Ausnahme machen, weil das eine wichtige Sparte ist für Energieversorgung. Das ist zwar nur ein kleiner Teil, der aber eine große Auswirkung in der Landschaft hat, was das Thema Grünlanderhalt angeht und auch andere Bereiche der Wertschöpfung - den Tourismus und anderes - betrifft.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Dr. Harry Lehmann, Sie hatten eine Frage von Abg. Peter Meiwald und von Abg. Josef Göppel.

Dr. Harry Lehmann (UBA): Die Frage von Abg. Josef Göppel würde ich genauso beantworten, wie unsere Schwesterbehörde BfN das gemacht



hat. Ich will aber etwas hinzufügen. Und zwar, wir sehen im Umweltbundesamt die Nutzung dieser nachwachsenden Biomasse für energetische Zwecke als eine Übergangstechnologie. Wenn wir ins Jahr 2050 schauen und wir uns anschauen, welche Landnutzungsbedürfnisse weltweit existieren und wir rechnen zurück, was haben wir noch an Flächen übrig, dann stellen wir fest, dass die Priorität bei der Ernährung sein muss und bei allen anderen Stoffen, die wir für die Chemie brauchen etc. Nur Reststoffe und Landschaftspflegestoffe z. B. sollten dann wirklich energetisch genutzt werden. Wir haben auch in einer Studie nachgewiesen, dass das für Deutschland geht. Ich kenne andere Studien, dass man das auch für Europa machen kann. Man kann also 100 Prozent auch unter diesen Bedingungen erreichen. Das zur Biomasse.

Dann zu der Frage der Quartierslösung: Wir haben das als UBA noch nicht bis ins letzte Detail durchdekliniert. Aber ich selber weiß aus verschiedenen Projekten bei Quartiersanierungen, dass das derzeitige EEG in die falsche Richtung geht. Dass einfache Lösungen zur Nutzung von Strom bei Quartiersanierungen teurer werden und damit natürlich die Frage der Rentabilität neu gestellt werden muss. Das kann man lösen, in dem man diese Grenzen verschiebt, also in eine Höhe verschiebt, so dass quartiersbezogene Nutzungen möglich sind. Das kann man auch anders lösen. Der billigste Speicher, den wir haben, ist Power to Heat. Weil, ich kann das, was existiert, sehr einfach elektrisch heizen. Das mag für einen umweltbezogenen Menschen gräulich sein, der mal gegen die Nachtspeicheröfen gekämpft hat. Aber in dem Augenblick, in dem ich so viel Erneuerbare habe, ist eine ganz andere Situation gegeben. Da kann man mit Wärmepumpen, da kann man selbst mit billigen Maßnahmen diesen Überschuss, statt ihn problematisch auf dem Netz loszuwerden zu müssen, auch in Quartieren verwenden. Aber da ist das EEG nicht das einzige Instrument. Da müssten wir im Bereich Bauen, da müssten wir im Bereich

Sanierung, da müssten wir im Bereich der Raumplanung, Städteplanung was tun und nicht glauben, dass quartiersbezogene Sanierungen allein das Ziel sind. Gebäudequartiersbezogene Sanierung hat manchmal den Nachteil, dass sie langsam ist. Weil, bis das Quartier sich geeignet hat, bis all die Akteure dort auf dem Weg sind, das kann eine Weile dauern. Ich habe das jetzt bei der IBA Hamburg miterlebt, wie lange da diskutiert wurde. Jetzt sind sie auf dem Weg. Wir brauchen im Baubereich auch schnelle Lösungen. Da müssen wir auch große Hausbesitzer mitnehmen, Genossenschaften, die Häuser haben, Bauträger, die Häuser haben usw. Da muss man dann wirklich schauen, wie kann man denen die Möglichkeit geben, dass sie nicht nur sanieren, sondern auch den Strombedarf bzw. den Energiebedarf, den sie haben, intelligent lösen. Das ist aber ein komplexeres Unterfangen. Das kann das EEG alleine nicht lösen. Das waren die zwei Fragen. Danke sehr.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen zu Herrn Dr. Hermann Falk, Sie hatten eine Frage von Abg. Carsten Träger und Abg. Hubertus Zdebel.

Dr. Hermann Falk (BEE): Zwei Fragen, die einen wunderbaren Doppelklang bilden und im Grunde zwei Seiten derselbe Münze sind. Und zwar eine Münze, die einzahlt auf die Energiewende, um die Akzeptanz der Energiewende zu verbessern, um auch eine Kostengünstigkeit dieses eingeschlagenen Pfades zu erreichen, damit auch die Verbraucher, die Kunden ein Stück weit anfangen zu lernen, mit dieser neuen Welt umzugehen, mit den fluktuierenden Energiemengen, die wir ja in Zukunft deutlich haben werden. Alles drei kann man erreichen, wenn man tatsächlich die Verantwortung stärker bei den Kunden und bei dem Prosumer sozusagen sieht, den Erzeugern von Energie.



Ich fange mit dem Punkt von Abg. Carsten Träger an. Die Eigenerzeugung, die die nächstliegende Idee darstellt, wie jeder Energiewende betreiben kann und sich verantwortlich macht. Aber auch versucht, sich zu optimieren, im Verbrauch entsprechend dem Angebot an erneuerbaren Energien. Dass dadurch die CO₂-Bilanz in einzelnen Haushalten unmittelbar erfahrbar wird, das ist nur ein Seitenaspekt. Kostengünstig ist diese Eigenerzeugung auch im Gesamtsystem. Nach Berechnung der Verbraucherzentralen heißt es, dass das, was jetzt im Gesetz drin steht, im höchsten Maße mittelfristig pro Haushalt und Jahr 55 Cent einspart. Das ist also wirklich marginal. Aber umgekehrt verschlechtert man in erheblicher Weise die Kostenbilanz für solche Anlagen auch im gewerblichen und mittelständischen Bereich. Das darf man nicht verkennen. Eigenerzeugung klingt immer so idyllisch. Aber es ist ein toller Hebel auch für den etwas pfiffigeren und sozusagen aufgeweckten Mittelstand, der auf Werkshallen und Ähnlichem dann solche gesamten und integrierten Systeme verwirklicht. Das passiert schon im Druckereigewerbe beispielsweise. Das sind sehr schöne Beispiele.

Aber auch der Mieterbereich ist hiermit angesprochen. Damit komme ich so ein Stück weit in dieses nächste Feld, also Eigenerzeugung unmittelbar, der Mieterbereich, einer produziert, mehrere verbrauchen, aber unmittelbar im räumlichen Zusammenhang. Dieser Direktverbrauch, wie wir das nennen, sollte zumindest dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Nach heutigem Stand soll er aber komplett belastet werden durch die EEG-Umlage. Es gibt sehr schöne Beispiele, wo das funktioniert, hier im Gelben Viertel in Hellersdorf, im großflächigen Mehrfamilienbereich.

Missbrauchsmöglichkeiten hatten Sie nachgefragt. Die existieren, wenn man nicht auf die CO₂-Bilanz z. B. achtet. Wenn Eigenverbrauch, Eigenerzeugung nur stattfindet durch fossile Energieträger, finde ich zumindest, hat das nichts zu tun mit dem EEG und der Energie-

wende, sondern im Gegenteil optimiert nur sehr, sehr kurzfristig entsprechend die Geschäftsbilanz je nach Unternehmen. Da sollte man aus meiner Sicht die Frage der sauberen und schmutzigen Stromerzeugung als Kriterium mit berücksichtigen.

Wie schafft man den Interessenausgleich? Das ist auch eine Gerechtigkeitsfrage ein Stück weit, die da angesprochen ist. Wir glauben, dass es im Bereich der Netzentgelte eigentlich richtig zu beantworten ist. Wer viel an Leistung braucht und entsprechend so eine Art Versicherung im Netz sucht, der sollte dafür auch bezahlen durch die Netzentgelte. Ich glaube, das ist ohne Not möglich zu regeln im zweiten Halbjahr, in dem die EnWG-Novelle ansteht, nach den Ankündigungen der Regierung. Da gehört es systematisch richtig hin. Deswegen unsere Empfehlung, nehmen Sie jetzt die Belastung der Eigenerzeugung so wie sie ist raus. Vertagen Sie es nur um wenige Monate dann auf die Novelle der Netzentgelte unter dem Dach des EnWG.

Weitergehend vom Eigenverbrauch über den Direktverbrauch hin zu dem echten Ökostromhandel, der Belieferung. Da gibt es verschiedene Vorschläge. Eine Verordnungsermächtigung scheint uns da sozusagen gesetzgeberisch jetzt in der Kürze der Zeit richtig zu sein. Das sind Vorschläge, die auch schon vielen Abgeordneten nahegebracht worden sind, um wirklich diese Energiewende erfahrbar zu machen und auch die Verantwortung ein Stück weit in die gesamte Kette zu bringen. Bisher haben wir die Verantwortung, vor allem die Kostenverantwortung bei den Kunden. Das ist leider so. Zum geringeren Teil bei den Produzenten, wo man vielleicht das Klima oder Wetterrisiko hat, vielleicht auch das Technologierisiko, aber ansonsten eben speist man zu einem festen Preis ein. Wir müssen jetzt dahinkommen, zu sagen, der Intermediär in der Mitte zwischen Produzierenden und Verbrauchenden ist gefragt, nämlich der Vertrieb. Der muss mit diesen fluktuierenden Mengen umgehen. Der muss daraus Produkte generieren.



Der muss sich seine Kunden suchen, die entsprechend vielleicht gerne fluktuierende Mengen in unterschiedlichen Zeiten abnehmen, sich selber optimieren. Das ist dann für die gesamte Kette von Akteuren in der Wirtschaft eine schöne Möglichkeit, eben wie gesagt, Stück für Stück zu lernen, damit wir irgendwann mit diesen 100 Prozent fluktuierenden Energien und ein Stück weit regelfähigen Energien umgehen können. Vom Ursprung her war das EEG eigentlich ein sehr liberales Gesetz. Das vergisst man manchmal. Das sagte nämlich, jeder kann im Rahmen des Planungsrechtes bauen, wo er will und mit welcher Technologie er will. Es gibt eine bestimmte Vergütung, die auch deswegen gesetzt ist, weil bestimmte Umweltnutzen damit erreicht werden. Dieses liberale Gesetz will ich noch mal in Erinnerung rufen und sagen, genau das sollte man den Akteuren zugestehen, ein liberales Wirtschaftsverständnis. Jeder sucht sich die Kunden zum Teil aus, die er haben möchte. Die Kunden suchen sich den Lieferanten aus und das Produkt aus. Deswegen ein starkes Plädoyer für eine Möglichkeit der Ökostromvermarktung.

Das Grünstromprivileg ist sozusagen verbrannt. Man kann gerne akademisch darüber streiten, ob das europarechtswidrig oder -konform ist. Dieses Fass will ich nicht aufmachen. Aber es ist möglich, europarechtskonform eine direkte, unmittelbare Vermarktung zu schaffen. Und zwar, wenn es nur eine kleine Tür ist als Option, aus der verpflichtenden Direktvermarktung auszusteigen und entsprechend in eine solche direkte Versorgung überzugehen. Auch da sagen diese Modelle, die wir mitentwickelt haben, dass es sogar umlageentlastend und damit auch eine Win-win-Situation für alle ist. Vielen Dank.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt zu dem Schlussstatement. Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, ich muss ein bisschen auf die Zeit achten. Aber ich denke, so acht Minuten maximal haben Sie, damit wir noch zwei Minuten umräumen können, aber vielleicht

schaffen Sie es auch kürzer. Sie haben Fragen der Abgeordneten Peter Meiwald und Detlev Pilger.

Prof. Dr. Hubert Weiger (BUND): Besten Dank für das Wort. Meine Damen, meine Herren, auch wenn mir persönlich keine Gesamtbilanzen der Umweltfolgekosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien bei uns im Vergleich zu den Importen von Energieträgern vorliegen, glaube ich, kann man sagen, wenn man sich näher damit beschäftigt: Mit Sicherheit hat der Ausbau der erneuerbaren Energien im eigenen Land erheblich weniger Umweltfolgekosten, als der Import von entsprechenden fossilen Energieträgern aus anderen Ländern, die teilweise gewonnen werden unter klarer Missachtung ökologischer und sozialer Bedingungen bei gleichzeitiger Ausbeutung von Mensch und Natur. Deshalb sind sie so billig. Deshalb ist der Weg richtig, der über das EEG eingeschlagen worden ist. Wäre aber durchaus interessant, tatsächlich Gesamtbilanzen zu ziehen. Ich glaube, dass würde auch die Diskussion erheblich versachlichen.

Wir haben national die Aufgabe, neben dem EEG weitere Rahmensetzungen zu machen, damit tatsächlich der Ausbau der erneuerbaren Energien mit ökologischen Leitplanken erfolgt. Da stellt sich eine gewaltige Aufgabe, nämlich die Integration des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung in Konkurrenz mit Lebensmitteln und anderen. Ich glaube, hier haben wir aber auch erhebliche Potenziale, die bei uns nicht ansatzweise genutzt werden, Stichwort Mischfruchtanbau. Wir können auf der gleichen Ackerfläche Pflanzen anbauen, um damit über Öl Treibstoffenergie zu gewinnen. Gleichzeitig können wir nach wie vor Getreidepflanzen anbauen und wir können Bodengesundungspflanzen anbauen. Die Systeme gibt es. Sie sind erprobt. Sie werden auch in anderen Ländern inzwischen umgesetzt. Sie werden aber in Deutschland kaum nachgefragt, aufgrund anderer Förderstrukturen. Von daher



ist das die größte Aufgabe, die Integration der Landnutzung, damit wir von diesen vorrangigen Nutzungskonflikten wegkommen bzw. diese reduzieren.

Da sei mir noch gestattet, darauf hinzuweisen, dass Teil einer Energiewende auch die Verringerung der Verbräuche sein muss und die Steigerung der Effizienz. Auch da brauchen wir gesetzliche Rahmensetzungen.

Stichwort Biogas. Keine Biogasanlage mehr ohne Kraft-Wärme-Kopplung, damit wir tatsächlich zu einer Optimierung der Gesamtnutzung kommen.

Was die Kraftwerke auf fossiler Basis angeht, die haben natürlich spezifische, schädliche Umweltfolgen. Aber das heißt nicht, dass wir jetzt als Verband sagen, sie müssen sofort stillgelegt werden. Wir fordern aber als Erstes keinen weiteren Ausbau und dann Zug um Zug schrittweise zu reduzieren. Wir müssen nur wissen, dass der Braunkohleeinsatz wegen des gescheiterten Emissionshandels auf europäischer Ebene inzwischen so hoch ist, dass der uns jede Klimabilanz vermässelt. Das wird in der öffentlichen Debatte dem Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschoben. Auch da wäre es wichtig, klar zu sagen, dass das Eine mit dem Anderen nichts zu tun hat. Braunkohle hat mit Sicherheit die höchsten Umwelt- und Gesundheitsfolgekosten. Von daher ist es tatsächlich wichtig, davon Abschied zu nehmen.

Das können wir, wenn wir den Ausbau der Erneuerbaren nicht reduzieren, sondern wenn wir ihn engagiert voranbringen, wenn wir die Bürger motivieren, sich zu beteiligen, anstatt

demotivieren durch Diffamierung.

Ich halte es für eine der größten - gestatten Sie mir dieses abschließende Wort - Diffamierungskampagnen der letzten Jahre, die gelaufen ist, nach dem Motto, diejenigen, die in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert haben, die haben sich eine goldene Nase verdient und sie sind Schuld an der Energiearmut von Menschen. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun. Sie haben deshalb investiert. Mein Verband hat in einem Land, in dem man über sechs Jahre hinweg das EEG ignoriert hat, um nicht zu sagen, eigentlich aus dem EEG aussteigen wollte, erreicht, dass wir in diesem Land von unten her die größte Photovoltaikdichte nicht Deutschlands, sondern der Welt inzwischen haben. Und zwar gebaut nicht von den Reichen, sondern von Menschen, die gesagt haben, jawoll, wenn wir aussteigen wollen aus der Atomenergie, dann müssen wir hier einsteigen. Also von daher die dringende Bitte, Ausbau der Ziele, Motivation der Bürger und dann ist sowohl dem Naturschutz wie dem Klimaschutz geholfen. Danke schön.

Vorsitzende: So herzlichen Dank. Das waren wirklich sehr viele Informationen. Ich bedanke mich bei allen sechs Experten, weil das ein guter Überblick für uns noch mal für die anstehende Diskussion und die Abstimmung war. Ich hoffe, dass wir alle gemeinsam weise Schlüsse aus den vielen Fakten ziehen, die wir hier bekommen haben. Noch mal: herzlichen Dank fürs Kommen.



Schluss der Sitzung: 11:26 Uhr

Bärbel Höhn, MdB

Vorsitzende



WWF

POSITIONSPAPIER

D

2014

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des 18. Deutschen Bundestages am 4. Juni 2014

Vom Ziel her denken – Ausbaudynamik beibehalten

Deutschland hat sich mit dem Beschluss des Energiekonzeptes 2010/11 ambitionierte energie- und klimapolitische Ziele gesetzt. Neben einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80-95% bis 2050 soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen Anteil von mindestens 80 % am Bruttostromverbrauch steigen. Der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien muss daher auch über die diesjährige Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinaus gewährleistet bleiben. Das gilt insbesondere für die kosteneffizientesten Technologien Onshore-Windenergie und Photovoltaik, deren Stromgestehungskosten in den letzten Jahren rapide gesunken sind. Den vorliegenden EEG-Geszentwurf beurteilt der WWF nach folgenden Aspekten:

1. Werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien und die Minderung der Treibhausgasemissionen gemäß des Energiekonzeptes 2010/2011 hinreichend robust erreicht?
2. Welche Anreize werden gesetzt, um den Wert des produzierten Stroms hinreichend zu reflektieren und einen systemdienlichen Betrieb sowie die systemdienliche Auslegung von regenerativen Stromerzeugungsanlagen zu verstärken?
3. Werden durch die eingeleiteten Veränderungen die Kosten des Ausbaus für die Verbraucher gesenkt bzw. stabilisiert?
4. Werden die Kosten des Ausbaus auf alle Verbrauchergruppen gerecht verteilt? Hier sind vor allem die Regelungen der Besonderen Ausgleichregelung und zum Eigenstromverbrauch relevant.

Bewertung der Ausbauziele

Onshore-Windenergie: Ausbaukorridor

Mit dem im EEG-Geszentwurf dargelegten Ausbaupfad im Bereich Onshore-Windenergie wird die gegenwärtige Ausbaudynamik gedämpft. Der Nettozubau betrug im Jahr 2013 2.740 MW, der vorgesehene jährliche Ausbaukorridor in der EEG Novelle wird mit 2.400 - 2.600 MW festgeschrieben. Die Degression im Rahmen des Ausbaukorridors greift gegenwärtig bereits bei einer Abweichung von lediglich +/- 200 MW. Dies birgt die Gefahr, dass Planungsunsicherheiten für Investoren entstehen, da die Degression zu schnell greift. Daher plädiert der WWF dafür, die Degression erst bei einer deutlich erhöhten Abweichung und in entsprechend erweiterten Degressionsstufen greifen zu lassen. Die vorgesehene Stichtagsregelung sollte so ausgestaltet werden, dass die Dauer der Planungsverfahren berücksichtigt und bereits beantragte Projekte nicht über Gebühr benachteiligt werden. Dies scheint mit der vorgeschlagenen Stichtagsregelung mit dem 23. Januar 2014 nicht gewährleistet zu sein. Stattdessen sollten Projekte, die im Jahr 2014 ans Netz gehen, nach dem bestehenden EEG behandelt werden.

Nettozubau als Bemessungsgrundlage der Zubau-Korridore

Der WWF begrüßt die im EEG-Geszentwurf enthaltene Änderung zur Festlegung des Nettozubaus von Onshore-Windenergieanlagen als Bemessungsgrundlage des Ausbaukorridors ausdrücklich. Dies ist eine richtige Entscheidung, die gerade vor dem Hintergrund eines vermehrten Repowerings als Ersatz von Windenergieanlagen aus starken Zubaujahren die Erreichung langfristiger Ausbauziele ermöglicht. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass ein wertorientierter Förderungsmechanismus bereits heute die Einspeisung von Windenergieanlagen an Land bei gleichzeitig gesteigerter Systemverantwortung deutlich erhöhen könnte.

Ausbau auch an Binnenlandstandorten

Im Sinne einer kosteneffizienten und gerechten Finanzierung der Energiewende unterstützt der WWF den Ansatz, die bestehende Überförderung an sehr ertragreichen Standorten abzubauen. Die wirtschaftliche Nutzung geeigneter Zonen in windärmeren Bundesländern mit schlechteren Standortbedingungen muss jedoch gewährleistet sein, um die langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen.

Der WWF setzt sich für einen hohen Standard des Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes beim Ausbau der Onshore-Windenergie ein, sieht aber gleichwohl die Möglichkeit eines hohen und ausreichenden Ausbauziels für diese Technologie in Deutschland.

Offshore-Windenergie

Der WWF unterstützt die Entwicklung der Offshore-Windenergie als wichtigen zukünftigen erneuerbaren Energieträger. Die im EEG-Gesetzentwurf dargelegte Beschneidung des Ausbaus auf 6,5 GW bis 2020 bzw. 15 GW bis 2030 spiegelt im Grunde die heute eingeleitete und absehbare Dynamik wider. Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgenommene Ausweitung der Planungsgenehmigungen, die Verlängerung des Stauchungsmodells um zwei Jahre sowie die Halbierung der bisher geplanten Förderkürzungen sind richtige Schritte, um auch weiterhin Investitionen anzureizen. Gleichzeitig muss der hohe Standard bei Sicherheit und Naturschutz auch beim Ausbau der Offshore-Windenergie heute und in Zukunft in jedem Falle gewährleistet sein.

Photovoltaik

Der vorgesehene Ausbaukorridor von 2.400 - 2.600 MW brutto pro Jahr ist zu niedrig bemessen. Im Jahr 2013 wurden 3.300 MW Photovoltaik ausgebaut. Daher sollte auch weiterhin das bisherige politische Ausbauziel von 2.500 - 3.500 MW pro Jahr gelten und für dessen Erreichung Sorge getragen werden. Analog zu Onshore-Windenergie sollte auch bei der Photovoltaik der *Nettozubau* als Bemessungsgrundlage des Zubaukorridors festgelegt werden. Ebenso ist eine zeitnahe Überprüfung der für PV-Anlagen festgelegten Förderdeckels von 52.000 MW notwendig.

Bioenergie

Der WWF begrüßt grundsätzlich den im EEG-Gesetzentwurf vorgesehenen Kurswechsel in der Förderung von Biogas basierend auf Mais hin zu Abfall und Reststoffen sowie Gülleanlagen. Die jetzige Ausgestaltung des Ausbaukorridors ist jedoch insbesondere unter dem Aspekt der bedarfsgerechten Einspeisung und Systemflexibilisierung nicht zielführend. Auch bei der Bioenergie sollte der *Nettozubau* als Bemessungsgrundlage des Zubaukorridors festgelegt werden.

Gesamtbewertung der Ausbaukorridore

Mit den im EEG-Gesetzentwurf definierten Ausbaukorridoren werden insgesamt die langfristigen Ziele für eine auf erneuerbaren Energien basierende Stromerzeugung und die entsprechenden Treibhausgasemissionsreduktionen nicht erreicht werden können. Die Bemessungsgrundlage sämtlicher Ausbaukorridore muss daher der entsprechende Nettozubau sein.

Sinnvolle Weiterentwicklung des Förderdesigns

Umfassende Prüfung des Für und Wider von Ausschreibungsverfahren nötig

Das angekündigte Ausschreibungsverfahren für erneuerbare Energien ab spätestens 2017 lehnt der WWF als zu rigorose Mengenbegrenzung in einem deutlich zu frühen Stadium der Energiewende strikt ab. Für den WWF ist derzeit nicht erkennbar, wie zentrale Aspekte für ein Ausschreibungsverfahren in solch kurzer Frist geklärt werden können. Dazu gehört neben der auch zukünftig sicherzustellenden Möglichkeit einer hohen Bürgerbeteiligung bei der Finanzierung von Neuanlagen auch die technologie- und regionalspezifische Differenzierung des Fördermodells, das dem Entwicklungsgrad der jeweiligen Technologie entsprechen muss. Das vorgesehene Ausschreibungspilotverfahren bei PV-Freiflächenkapazitäten ist keinesfalls uneingeschränkt auf andere erneuerbare Energieträger übertragbar und riskiert damit zusätzlich die Zielerreichung für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Grundsätzlich sollte vor einem überhasteten Übergang zu einem Ausschreibungsmodell überprüft werden, ob die heutige Struktur der Vergütungszahlungen längerfristig sinnvoll sein kann. Vor der Einführung von Ausschreibungen sollte demnach eine grundsätzliche Neustrukturierung der Einkommenströme für erneuerbare Stromerzeugungsanlagen und eine entsprechende Lernphase durchlaufen werden. Beispielsweise muss vor der Einführung von Ausschreibungen geprüft werden, ob die Erbringung von Finanzierungsbeiträgen für Regenerativkraftwerke (wie heute) über Kilowattstundenprämien überhaupt ein längerfristig sinnvolles Zukunftsmodell bildet und ob es erfolgsversprechend ist, auf dieser Basis Ausschreibungsmodelle zu konzipieren.

Systemdienliche Einspeisung erneuerbarer Energien gezielt anreizen

Der WWF begrüßt die geplante Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie für Neuanlagen als wichtigen ersten Schritt um regenerativen Erzeugern in einem wirtschaftlich und technisch sinnvollen Rahmen mehr Systemverantwortung für Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu übertragen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund akzeptabel, dass heute bereits rund 50% aller erneuerbaren Anlagen und über 80% der Onshore-Windenergieanlagen an der Direktvermarktung teilnehmen. Die vorgesehene Einpreisung der Vermarktungskosten ist konsequent. Die Bemessung der phasenweise absinkenden Bagatellgrenzen erachtet der WWF als energiewirtschaftlich angemessen.

Die geplanten Änderungen sind erste richtige Schritte in Richtung Marktintegration und Systemverantwortung der erneuerbaren Energien, denen jedoch schnellstmöglich weitere folgen müssen. Insbesondere die bedarfsgerechtere Einspeisung erneuerbarer Energien muss zügig in Angriff genommen werden. Die vorgesehene verpflichtende Fernsteuerbarkeit erneuerbarer Anlagen in der Direktvermarktung ist hierfür ein guter und richtiger erster Ansatz.

Faire Kostenverteilung und Begrenzung der Stromkosten

Neuregelung der Industrieprivilegierungen

Die Novellierung des EEG soll „die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzen.“¹ Der WWF begrüßt die mit der Streichung des Grünstromprivilegs², der grundsätzlichen Beteiligung der Eigenstromerzeugung an der Grundfinanzierung des EEG und einer Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) einhergehenden und prinzipiell richtigen Überlegungen zu einer kostengerechteren Finanzierung des EEG. Nach Ansicht des WWF mangelt es aber gerade bei der BesAR an der nötigen Konsequenz und Stringenz.

Durch die ausformulierten Maßnahmen werden die Industrieausnahmen kaum gesenkt werden können, sie tragen bestenfalls zu einer Kostenstabilisierung (bei einem Volumen von 5,1 Mrd. €/a)³ bei. Private Haushalte und nicht-privilegierte Unternehmen tragen somit auch weiterhin die (unveränderte) Hauptlast der EEG-Umlage. Von einer „fairen Kostenverteilung“ kann daher keinesfalls gesprochen werden.

Branchenauswahl für Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)

Der vorliegende EEG-Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung der für eine vollständige oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage antragsberechtigten Branchen von vormalig 68 auf 219 (von insgesamt 245) Branchen ab 2015 vor.⁴ Dieser Ansatz steht in eklatantem Widerspruch zu den 15 von der Europäischen Kommission festgelegten Branchen, die aufgrund ihrer Strom- und Handelsin-

¹ Bundesregierung, 2014: „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“

² Als „Grünstromprivileg“ wird die gesetzliche Regelung zur teilweisen oder vollständigen Befreiung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromhändler) von der Zahlung der EEG-Umlage bezeichnet, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

³ BMWi/BAFA: Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung. Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014.

⁴ Zahl der Wirtschaftsklassen (4-Steller) in den Abschnitten „B. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie „C. Verarbeitendes Gewerbe“ nach Destatis 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige) zzgl. die in Liste 1 enthaltene Branche „Rückgewinnung sortierter Werkstoffe“.

tensität durch Strompreiserhöhungen im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union als „wettbewerbsgefährdet“ eingestuft wurden. Der jetzige Ansatz der Bundesregierung führt demnach nicht zu einer angemessenen Beteiligung der Industrie an der Umlagezahlung, sondern zu einer ungerechtfertigten Ausweitung der Zahl antragsberechtigter Branchen.

Die vorgesehenen Kriterien zur Stromkostenintensität (16, 17 bzw. 20%) dürfen nicht aufgeweicht werden, sie sollen vielmehr als absolutes Mindestmaß gelten. Eine Übergangsregelung bis 2019 für zuvor antragsberechtigte Unternehmen ist nicht nachvollziehbar und ungerechtfertigt. Mit den jetzt vorgelegten Regelungen erwartet der WWF keine faire und angemessene Kostenbeteiligung der privilegierten Industrien an der EEG-Umlage. Der Löwenanteil der EEG-Umlage wird weiterhin von privaten Haushalten und nicht-privilegierten Unternehmen getragen werden.

Sinnvoll wäre es, die Besondere Ausgleichsregelung so auszugestalten, dass nur Branchen mit hohen Stromkostenanteilen, die nachweislich im internationalen Wettbewerb stehen, in Bezug auf die EEG-Umlage privilegiert werden können. Gleichzeitig sollten die begünstigten Unternehmen verpflichtet werden, ein zertifiziertes Energiemanagementsystem einzuführen und wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz zu erzielen und umzusetzen.

Merit-Order-Effekt der erneuerbaren Energien und Kostendeckelung bei Bruttowertschöpfung

In dem Maße in dem der Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem gesunkenen Großhandelsstrompreis beiträgt (MO-Effekt 6-10€/MWh) sollten strom- und handelsintensive Unternehmen an der EEG-Umlage beteiligt werden.⁵ Die Deckelung der EEG-Umlagebeteiligung bei 4% (Liste 1), bzw. 0,5% der Bruttowertschöpfung für besonders stromintensive Unternehmen (Liste 2) sollte ersatzlos gestrichen werden.

(Erneuerbarer) Eigenstromverbrauch

Es ist im Grundsatz richtig und zwingend notwendig, die Kosten der EEG-Umlage fairer als bislang zu verteilen und so einer Entsolidarisierung entgegenzuwirken. Aus unserer Sicht geht die Beteiligung von Eigenerzeugungsanlagen des produzierenden Gewerbes an lediglich 15% der EEG-Umlagezahlung nicht weit genug. Es muss sichergestellt werden, dass die regenerative Eigenerzeugung nicht gegenüber industrieller Eigenerzeugung schlechter gestellt wird, sondern eine gleichrangige Beteiligung aller an der EEG-Umlage stattfindet. Ebenso bleibt eine umfassende Beteiligung des Kraftwerkseigenverbrauchs an der EEG-Umlage weiterhin diskussionswürdig und sollte gerade im Hinblick auf Marktverzerrungen genauer geprüft werden. Die Beibehaltung der für kleine Anlagen eingezogenen Bagatellgrenze von 10 kW bei einer jährlichen Stromerzeugung von höchstens 10 MWh erachtet ist sinnvoll und sollte beibehalten werden.

Energieeffizienz fördern – Fehlanreize beseitigen

Die geplanten Schwellenwerte und der Kostendeckel zur Stromkostenintensität bestrafen systematisch diejenigen Unternehmen, die Strom einsparen und besonders effizient produzieren. Effiziente Unternehmen zahlen durch den Kostendeckel im Schnitt mehr EEG-Umlage als weniger effiziente produzierende Mitbewerber oder fallen sogar ganz aus der Begünstigung heraus.

Diese Fehlanreize lassen sich einfach vermeiden, indem die Ausnahmen nur für effiziente Produktionsweisen (in Anlehnung an Benchmarks) oder nur besonders stromintensive Prozesse gewährt werden. Zu prüfen wäre außerdem, ob die Entlastung statt über einen verringerten Strompreis besser als pauschale Erstattung angelehnt an den Output oder die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze ausgestaltet werden sollte. Dadurch könnten die für das Gelingen der Energiewende essentiellen Effizianzanreize voll erhalten und die übrigen Stromverbraucher entlastet werden.

⁵ Vgl. Matthes et al. 2014: „Vorschlag für eine Reform der Umlage-Mechanismen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) - Studie im Auftrag von Agora Energiewende. Online abrufbar unter: www.oeko.de/oekodoc/1856/2014-003-de.pdf

Ganzheitliche Betrachtung der Gesamtkosten

Eine Berücksichtigung der Kosten beim weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist zweifellos wichtig. Eine Bewertung der Kostensituation mit dem alleinigen Fokus auf die Entwicklung der EEG-Umlage ist jedoch einseitig und führt zu falschen Handlungsorientierungen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein möglicherweise leichtes Absinken der EEG-Umlage in 2015 hierbei als Einmaleffekt zu bewerten ist, der darauf beruht, dass der Sonderzuschlag in der EEG-Umlage von 2014 in 2015 zum Tragen kommt.

Nur wenn die Gesamtkosten – z.B. als Summe von Börsenpreis und EEG-Umlage – in den Blick genommen werden, können Maßnahmen zur Kostenoptimierung sinnvoll und zielführend ausgerichtet werden. Hierzu gehören auf eine gleichmäßiger verteilte Erzeugung ausgelegte Windkraftwerke (die Infrastruktur- und Speicherbedarf vermindern können) oder flexibel betriebene Biomassekraftwerke, vor allem aber auch die Berücksichtigung der strompreissenkenden Effekte der erneuerbaren Energien an der Strombörse (Merit-Order-Effekt). Nur bei einem als ganzheitlich verstandenen Kostenbegriff wird es schließlich gelingen, diese realistisch zu bewerten und die entsprechenden Maßnahmen für eine kostengerechte und -effiziente Reform des EEG durchzusetzen.

Zusammenfassende Schlussbewertung

Der WWF bewertet die Novellierung des EEG insbesondere unter den Aspekten einer zielgerechten Formulierung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien gemäß des Energiekonzeptes 2010/11, der kontinuierlichen und systemischen Integration der erneuerbaren Energien sowie einer kostengerechten und kosteneffizienten Weiterentwicklung des EEG.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss dynamisch weiterentwickelt werden. Aus diesem Grunde ist die Festlegung auf den Nettozubau an Windenergieanlagen als Bemessungsgrundlage des Ausbaukorridors richtig und wäre ebenfalls die richtige Grundlage für Photovoltaik und Bioenergie. Der Ausbaukorridor für Onshore-Windenergie sollte im Sinne einer verbesserten investitorischen Planungssicherheit deutlich erweitert werden. Nur so können die im Energiekonzept 2010/11 festgelegten langfristigen Ausbauziele erreicht und der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien fortgeschrieben werden. Die Einführung von Ausschreibungsmodellen ab 2017 lehnen wir ab. Es gilt zunächst eine sorgfältige Prüfung aller hiermit verbundenen Aspekte durchzuführen.

Die Betreiber von regenerativen Erzeugungsanlagen müssen in die Lage versetzt werden, in einem wirtschaftlich und technisch sinnvollen Rahmen mehr Systemverantwortung für Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund halten wir die schrittweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für richtig. Darüber hinaus ist es jedoch notwendig, dass den Investoren nicht nur Anreize zur Einspeisung von mehr Kilowattstunden ins Netz gegeben werden, sondern auch Beiträge zur Systemdienlichkeit honoriert werden. Die kostendeckende Einspeisevergütung leistet dies nicht. Es wird die große Aufgabe dieser Legislaturperiode sein, ein diesen Herausforderungen entsprechendes neues Marktdesign zu etablieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung wird nicht dazu führen, dass die EEG-Kosten sinken oder gerechter verteilt werden. Bestenfalls können die geplanten Änderungen zu einer Kostenstabilisierung beitragen.

Die geplante Beteiligung des Eigenstromverbrauches an der Zahlung der EEG-Umlage begrüßt der WWF zwar grundsätzlich, sieht hier allerdings noch Spielraum nach oben, insbesondere für die Beteiligung der Eigenerzeugungsanlagen des produzierenden Gewerbes. Eine Schlechterstellung regenerativer Eigenerzeugung muss verhindert und eine gleichrangige Beteiligung aller an der EEG-Umlage sichergestellt werden.

Ansprechpartner/in:

Regine Günther
Leiterin Klimaschutz- & Energiepolitik
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Direkt: +49 (30) 311 777-223
regine.guenther@wwf.de



Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“

am 04.06.14 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Beate Jessel,

Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

1. Das BfN begrüßt die grundlegende Überarbeitung des EEG. Dabei erachten wir es aber als äußerst notwendig, dass neben Kostenaspekten auch Aspekte der Umwelt- und Naturverträglichkeit und damit Naturschutzzielsetzungen berücksichtigt werden. Gerade vor dem Hintergrund langfristiger Ausbaukorridore, wie sie im EEG 2014 festgelegt werden sollen, ist es erforderlich, klare Rahmenbedingungen für einen weiteren, **nachhaltigen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien (EE)** zu schaffen. Grundsätzlich sind spartenspezifische Ausbauobergrenzen dafür geeignet, den Zubau in finanzierbare und verträgliche Dimensionen zu lenken.

Allerdings sind die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien nur vor dem Hintergrund einer deutlichen **Energieeinsparung und Effizienzsteigerung** realisierbar. Nur wenn ein erheblicher Rückgang des Energieverbrauchs eintritt, sind die Versorgungsziele mit erneuerbaren Energien in dieser Form realisierbar.

2. Für eine naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende steht insbesondere die Wahl solcher Standorte im Vordergrund, die eine hohe Genehmigungs- und Realisierungschance haben. Vor dem Hintergrund des **Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Naturverträglichkeit** der EE-Anlagen sollte daher die Vergütung zumindest für Windenergie, Wasserkraft und Freiflächen-PV innerhalb der wichtigsten Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete und NSG, zusätzlich

mit 200m-Puffer) ausgeschlossen werden. Mit einem solchem Vergütungsauschluss könnte die Bundesregierung ein klares Signal für die im Koalitionsvertrag gleichermaßen angestrebte Kostensenkung, Vereinfachung und Naturverträglichkeit der Energiewende bei der (Neu-)konzeption des EEG setzen und gleichzeitig dazu beitragen, Konflikte vor Ort zu vermeiden.

Für den weiteren Ausbau der einzelnen Energieträger bestehen folgende Empfehlungen und Anforderungen:

3. **Bioenergie:** Das BfN unterstützt die im EEG 2014 vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Streichung der Einsatzstoffvergütungsklasse I. Dies kann dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des in einigen Regionen inzwischen sehr hohen Maisanteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die biologische Vielfalt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht weiter zu verschärfen. Der überwiegende Fokus auf kostengünstige und nachhaltig nutzbare Abfall- und Reststoffen wird ebenfalls unterstützt. Um Synergien mit Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen, und die nur geringen Potenziale an Abfall- und Reststoffen zu ergänzen, ist allerdings eine **höhere Förderung von Landschaftspflegematerialien und ökologisch wünschenswerten Kulturen** im Sinne der bisherigen Einsatzstoffvergütungsklasse II unbedingt wünschenswert. Dazu sollte die Einsatzstoffvergütungsklasse II erhalten bleiben, bzw. eine Förderung für Anlagen geschaffen werden, die einen hohen Anteil ökologisch wünschenswerter Substrate einsetzen (z.B. Landschaftspflegematerial, Blühmischungen, Klee- und Luzernegrass, Stroh, Gülle, Mist, Jauche).

Zudem sollten Anreize gesetzt werden, den Substratmix in den bereits bestehenden Anlagen vielfältiger/ naturverträglicher zu gestalten, um den Einsatz von Monokulturen und den in vielen Regionen bereits deutlich zu hohen Maisanteil zu reduzieren und auch ökologisch vorteilhaftere Energiepflanzen zu nutzen.

4. **Wasserkraft:** Im Bereich Wasserkraft sollte eine Vergütung insbesondere für kleine Wasserkraftanlagen (bis 1 MW) entfallen, da der Beitrag dieser Anlagen zur CO₂-Minderung sehr gering, der ökologische Schaden hinsichtlich der Durchgängigkeit, Gewässerverbauung und Abflussverhältnisse allerdings sehr hoch ist. Der Bezug zu den Anforderungen des WHG als Vergütungsvoraussetzung sollte erhalten bleiben. Konkret geht es um die Einhaltung der im WHG verankerten Anforderungen zu Mindestwasserführung, zur Gewässerdurchgängigkeit und zum Fischschutz an Wasserkraftanlagen sowie den Schutz des Ökosystems Wasser. Hier besteht vor dem Hintergrund bis Ende 2015 (bzw. 2022, 2027) erforderlichen

Maßnahmenumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erheblicher Handlungsbedarf.

5. **Windenergie an Land:** Die Deckelung des Ausbaus der Windenergie an Land entspricht etwa dem Ausbau der letzten Jahre und ist damit als angemessen zu bezeichnen. Die Überarbeitung des Referenzmodells und der damit einhergehende Abbau der Überförderung von sehr guten Windkraftstandorten werden begrüßt. In Bezug auf die erhöhte Förderung von Schwachwindstandorten ist auf die dadurch verstärkte Notwendigkeit einer naturverträglichen Standortauswahl hinzuweisen, da infrage kommende Standorte wie Mittelgebirgslagen in vielen Fällen naturschutzfachlich wertvolle Gebiete darstellen.

Sehr kritisch zu sehen ist der Wegfall des Repowering-Bonus, da er dazu führt, dass der Anreiz für den Rückbau von Windkraftanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten verringert wird. Zudem weisen Altanlagen oft nur eine geringe Leistung auf, so dass ein Ersatz durch neue Windenergieanlagen mit einer erheblichen Reduktion der Anlagenzahl bei gleicher Leistung einhergehen kann.

6. **Windenergie Offshore:** Die Ausbauziele für die Offshore Windenergie wurden um ca. 35% reduziert. Dies bietet aus Naturschutzsicht die Chance, den zukünftigen Ausbau auf See sowohl zeitlich, räumlich und vor allem auch hinsichtlich der Naturverträglichkeit besser zu steuern. In der deutschen AWZ der Nordsee betrifft dies insbesondere die unter Naturschutzgesichtspunkten problematischen Windparks in direkter Umgebung zum FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“. Der Ausschluss der Vergütung in Schutzgebieten in der deutschen AWZ hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

In der deutschen AWZ der Ostsee sollte aufgrund der problematischen Situation zum Schutz der Schweinswale, der besonderen Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug und der Untergrundverhältnisse, die vielfach Probleme mit der Standfestigkeit mit sich bringen, auf weitere Windparks verzichtet werden. Für die Erfüllung der Ausbauziele sind Windparks in der deutschen AWZ der Ostsee nicht zwingend erforderlich. Die Realisierung der Ausbauziele bis 2030 ist auch unter Berücksichtigung der Naturverträglichkeit problemlos möglich. Gleichzeitig ist die Optimierung der Gründungstechnik voranzutreiben um zukünftig beispielsweise schallarme Techniken zur Marktreife zu bringen.

7. **Solarenergie:** Die Fotovoltaik wird mittel- bis langfristig als dezentraler Energieträger in Form von Dachanlagen oder zur Fassaden- und Infrastrukturgestaltung vor allem im urbanen Raum gesehen und nicht mittels Freiflächenanlagen (FFA) im Außenbereich. Es wird daran erinnert, dass die Nutzung von Freiflächen da-

mals mit der Entwicklung einer Marktreife bei der PV begründet worden war; diese kann inzwischen als erreicht angesehen werden.

Für den Außenbereich sind Regelungen zur Steuerung außerhalb des EEG notwendig, da es ansonsten mit zunehmender Marktreife prinzipiell überall in der Fläche zur Errichtung von PV-FFA kommen könnte.

8. **Ausschreibungsmodelle:** In die angestrebten Ausschreibungen (Verordnungsermächtigung) sollten ökologische und regionale Anforderungen einbezogen werden. Damit würde der im europäischen und nationalen Vergaberecht gewählte Spielraum ausgenutzt, um die Naturverträglichkeit der Energiewende zu fördern.
9. **Kompetenzzentrum „Erneuerbare Energien und Naturschutz“:** Zum Aufbau des im Koalitionsvertrag vereinbarten Kompetenzzentrums „Erneuerbare Energien und Naturschutz“ wurde bereits vom BfN ein F&E-Vorhaben an den Deutschen Naturschutzring (DNR) zur Strukturierung des Kompetenzzentrums vergeben. Das Kompetenzzentrum soll als neutraler Partner sowie als Kommunikationsplattform fungieren, mit dem Ziel, die Konfliktlösungspotentiale vor Ort zu stärken.
10. **Fazit:** Insgesamt muss es das Ziel des EEG 2014 sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Sparten auf ein hinsichtlich der Natur- und Landschaftsverträglichkeit tragfähiges Maß zu orientieren, dabei Naturschutzkonflikte zu mindern und somit auch die Akzeptanz des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien langfristig zu sichern. Darüber hinaus sollte das EEG stärker in den Kontext der weiteren verfügbaren rechtlichen, administrativen und planerischen Instrumente (insbes. einer übergreifenden Steuerung der Standortwahl durch die Regionalplanung sowie einer Flächensteuerung durch das BauGB) gestellt werden, um eine über die begrenzten Möglichkeiten des EEG hinausgehende naturverträgliche und nachhaltige Lenkung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erreichen.

Deutscher Bundestag
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Ausschussdrucksache
18(16)65-E

Öffentliche Anhörung - 04.06.2014
03.06.2014



Umweltbundesamt

Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Schriftliche Stellungnahme zur BT-Drucksache 18/1304
Anhörung im Bundestag am 4. Juni 2014

Umweltbundesamt
Postfach 1406
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.umweltbundesamt.de

1. Einführung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat sich seit 2000 als überaus effektives und effizientes Instrument für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bewährt. Ihm ist es zu verdanken, dass erneuerbare Energien (EE) einen immer größeren Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland leisten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist unbedingt erforderlich zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. An den drei Kernelementen des EEG – gesicherter Netzzugang, garantierte Abnahme und Anspruch auf Vergütung des eingespeisten EE-Stroms – ist festzuhalten. Bezüglich der Kosten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine ehrliche Debatte über Strompreise nötig. Eine Beschränkung auf die EEG-Umlage als Ursache für den Strompreisanstieg ist nicht zielführend und sachlich falsch. Außerdem ist der Anstieg der EEG-Umlage in 2014 gegenüber 2013 tatsächlich nur zu einem (geringen) Teil auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzuführen.

Zusätzlich droht der Beitrag zur Senkung der Klimabelastung durch den erneuerbar erzeugten Strom wegen der Überschussproblematik und den zu geringen Minderungszielen im EU-Emissionshandel unterzugehen. Grundsätzlich wurde der EE-Ausbau bei der Festlegung des Emissionshandelsbudgets bis 2020 im Jahr 2008 mit 20 Prozent EU-weit berücksichtigt. Gleichwohl sind die Minderungsvorgaben im EU-Emissionshandel noch nicht auf einem kosteneffizienten, nachhaltigen Zielpfad mit Blick auf 2050. Ein weiterer EE-Ausbau muss daher auch zu einer Absenkung des Emissionshandelsbudgets führen. Backloading kann hier nur ein erster Schritt hinsichtlich weiterer notwendiger struktureller Maßnahmen im EU-Emissionshandel sein. Erst wenn der EU-Emissionshandel auf einem verlässlichen, kosteneffizienten Zielpfad bis 2050 ist und die CO₂-Zertifikatpreise tatsächlich die notwendigen Knappheitssignale aussenden, ist ein Vergleich der Kosten zwischen konventionellen und erneuerbaren Energiequellen sinnvoll.

Das UBA beschränkt sich mit dieser Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

2. Zum Erneuerbare-Energien-Gesetz

1.1. Ziele

Der Gesetzentwurf sieht eine Fortführung des EEG 2012 bezüglich des Ausbauziels für erneuerbare Energie vor (vgl. § 1¹ zum „Zweck und Ziel des Gesetzes“). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöht werden. Als Zwischenschritte sind vorgesehen:

*40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.*

¹ Sofern nicht anders gekennzeichnet beziehen sich die Paragraphen auf den aktuellen Gesetzesentwurf

Position des UBA

1) Aus Sicht des Umweltbundesamtes (UBA) ist eine Umstellung des Stromsektors auf 100 Prozent erneuerbare Energien (EE) bis 2050 notwendig, um die langfristigen deutschen (und europäischen) Minderungsziele für Treibhausgasemissionen einzuhalten². Die Zwischenziele des jetzigen Gesetzentwurfs (§1 Absatz 2) sollten daher angepasst werden, indem sie als Mindestziele formuliert werden:

- a) *Mindestens* 45 Prozent (Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch), statt wie bisher 40 – 45 Prozent bis 2025
- b) *Mindestens* 65 Prozent, statt wie bisher 55 – 60 Prozent bis 2035

1.2. Mengenbegrenzung und -steuerung

Um die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien zu beschränken, sieht der aktuelle Gesetzentwurf eine technologiespezifische Festlegung von Ausbauzielen vor (§ 3 Ausbaupfad). Zusätzlich sollen die Ausbaupfade durch mengensteuernde Instrumente abgesichert werden:

- *Die seit 2012 wirksame zubauabhängige Anpassung der Vergütungshöhe (auch atmende Degression, § 29) der Photovoltaik (PV) soll weitestgehend erhalten bleiben.*
- *Dieser Mechanismus soll auf die Windenergie an Land (§ 28) und Biomasse (§ 27) übertragen werden*
- *Das Ausbauziel der Windenergie auf See soll von 10 MW bis 2020 auf 6,5 MW bis 2020 reduziert werden (§ 3, Ausbaupfad)*

Position des UBA

1) Aus Sicht des UBA sind für Photovoltaik (PV) und Windenergie an Land keine zusätzlichen mengensteuernden Instrumente erforderlich. Denn in den nächsten Jahren besteht bei beiden Techniken keine Gefahr eines unkontrollierten Ausbaus. Ein unangemessener Kostenanstieg ist zudem nicht zu erwarten, da der weitere Ausbau der PV und der Windenergie an Land bei aktuellen Vergütungssätzen nur einen moderaten Einfluss auf die EEG-Differenzkosten hat. Deshalb sollte

- a) aufgrund der höheren Preisdynamik bei PV-Modulen in der Vergangenheit der Mechanismus der zubauabhängigen Anpassung der Vergütungshöhe erhalten bleiben. Allerdings ist die Vergütungshöhe bei Untererfüllung rascher als vorgesehen anzupassen (§ 29). Denn wahrscheinlicher als ein zu großer Ausbau ist aktuell ein zu geringer Ausbau. Um dem möglichen Problem eine Untererfüllung in

² Siehe UBA (2014): „Treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050“:
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/climate-change_07_2014_treibhausgasneutrales_deutschland_2050_0.pdf

Bezug auf den vorgesehenen Ausbaukorridor zu begegnen, sollte die Reaktionsgeschwindigkeit des atmenden Deckels erhöht werden.

- b) die vorgesehene Ausweitung der atmenden Degression auf Windenergie an Land, wie in § 28 des jetzigen EEG-Entwurfs vorgesehen, gestrichen werden.

2) Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des BauGB – Einführung einer Länderöffnungsklausel, die es ermöglicht, landesgesetzlich Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung festzulegen – kann die Ausbauziele der Windenergie an Land zusätzlich gefährden. Bei restriktiver Auslegung durch die Länder besteht die Gefahr, dass der Zubau der kostengünstigsten erneuerbaren Energiequelle stark limitiert und damit die Ausbauziele des EEG verfehlt werden. Auch der Bundesrat hat den Gesetzentwurf als nicht erforderlich beurteilt und strikt abgelehnt.

3) Eine Orientierung an einem Technikmix, der mehr auf Windenergie an Land und Photovoltaik und weniger stark auf die EEG-Differenzkostentreiber Windenergienutzung auf See und Biomasse setzt, kann erhebliche Kostensenkungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglichen. Eine Anpassung des Ausbauziels der Windenergie auf See auf 6,5 GW sowie die vorgesehene Einschränkung der Nutzung von Biomasse zur Stromerzeugung können hier zu einer Entlastung der EEG-Umlage und damit zu einer erhöhten Akzeptanz für die Energiewende beitragen, ohne die Ausbauziele in Frage zu stellen.

4) Die vorgeschlagene Ausbaubegrenzung für Biomasse auf 100 MW/a sollte nicht erhöht werden. Das UBA begrüßt die vorgesehenen Einschränkungen für den Ausbau von Bioenergieanlagen sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen. Die Bioenergienutzung muss auf Rest- und Abfallstoffe beschränkt werden – obgleich das Mengenpotenzial gering ist. Zum Einen verstärkt der Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung sämtliche Umweltprobleme der modernen Landwirtschaft und verschärft durch hohe Zahlungsbereitschaft Flächenkonkurrenzen zu weniger zahlungskräftigen Biomassenutzungen (drängt Milchviehbetriebe, Ökolandbau, Agrar-Umwelt-Maßnahmen zurück). Die heutige Art und Weise des Anbaus von Biomasse sowie deren energetische Nutzung sind mitverantwortlich dafür, dass Umweltziele anderer Bereiche verfehlt werden: Die Wasserrahmen-Richtlinie, Nitratrichtlinie, die Biodiversitäts-Ziele und Emissionsgrenzen der Luftqualitäts-Richtlinie (NO_x, Ammoniak). Zum Anderen ist die Stromproduktion aus Biomasse je kWh teuer und flächenintensiv: neue Biogasanlagen wurden zuletzt mit knapp 20 ct/kWh vergütet bei sehr geringer Flächeneffizienz³. Auch deshalb sollte die Stromproduktion aus Bioenergie nicht ausgeweitet werden.

5) Die bestehenden Bioenergie-Anlagen produzieren derzeit überwiegend Strom im Grundlastbereich, sie sollten aber zukünftig verstärkt durch eine bedarfsgerechte Fahrweise betrieben werden. Dies bedeutet, dass die Stromerzeugung aus Biomasse nicht die Stromerzeugung von Windenergie- und PV-Anlagen bei geringer Last verdrängt. Die bedarfsgerechte Fahrweise sollte so gestaltet sein, dass weniger Anbaubiomasse und damit weniger Flächen benötigt werden.

³ Der Flächeninanspruchnahme ist mindestens um den Faktor 20 größer als bei der Photovoltaik.

1.3. Ausschreibungen

Die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien soll laut vorliegendem Vorschlag bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen erfolgen (§ 2 Absatz 5). Als erster Schritt ist eine Pilotphase mit PV-Freiflächenanlagen vorgesehen, um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln.

Position des UBA

1) Eine vorbehaltlose Einführung von Ausschreibungsmodellen zur Steuerung des Zubaus für alle EE-Technologien lehnen wir aufgrund der Praxiserfahrungen mit Ausschreibungen in anderen Ländern wie Brasilien, Frankreich und Großbritannien ab. Vielfach wurden die versteigerten Zubaumengen in der Praxis z. B. durch ruinösen Wettbewerb nicht realisiert. In manchen Fällen kam es durch geringen Wettbewerb zu vergleichsweise hohen Vergütungszahlungen. Deshalb sollte nach der Pilotphase ergebnisoffen über die Ausweitung von Ausschreibungen auf andere Techniken entschieden werden.

2) Es ist zudem wichtig, die Pilotphase für PV-Freiflächenanlagen so zu gestalten, dass genügend Erkenntnisse über die Funktionsweise von Ausschreibungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland gewonnen werden können. Daher sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Für die Pilotphase sind klare Erfolgskriterien zu definieren. Insbesondere sollten die angestrebten Ausbaumengen erreicht werden und dies zu niedrigeren Kosten als in den regulatorisch festgelegten Vergütungen vergleichbarer Anlagen. Außerdem sollte die Akteursvielfalt auch bei Ausschreibungen beibehalten werden, indem eine Teilnahme verschiedener Akteure und Beteiligungsmodelle möglich bleibt.
- Die Pilotphase sollte so ausgestaltet und so lange erprobt werden, bis der Beweis der Funktionsfähigkeit tatsächlich erbracht ist.
- Die Pilotphase sollte nicht nur für das Marktumfeld der PV-Freiflächenanlagen geeignet sein, sondern eine Übertragbarkeit des Ausschreibungsdesigns auf alle Technologien ermöglichen.

Aufgrund grundsätzlich verschiedener Ausgangsbedingungen ist insbesondere die Übertragbarkeit eines Ausschreibungsmodells für PV-Freiflächenanlagen auf die Windenergienutzung an Land sowie kleine PV-Anlagen intensiv zu untersuchen und kritisch zu hinterfragen.

3) Weiterhin ist die Vergütung für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 49 EEG an bestimmte Standortvoraussetzungen geknüpft. Auch bei Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen sollte weiterhin die Nutzung vorbelasteter Flächen angereizt werden.

1.4. Eigenverbrauch

Der Eigenstromverbrauch soll nach § 58 des aktuellen Entwurfs mit der EEG –Umlage belastet werden. Strom aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen der selbst verbraucht wird, soll (sofern sie nicht unter Bestandschutz fallen) 50 Prozent der EEG-Umlage bezahlen. Für Teile des produzierenden Gewerbes (nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie) beträgt die Befreiung 85 Prozent.

Position des UBA

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an der EEG-Umlage ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere weil so der Entsolidarisierung bei der Finanzierung des EEG entgegengewirkt und sich damit die Akzeptanz der EE-Förderung insgesamt erhöhen kann. Außerdem ermöglicht dies effizientere Entscheidungen über den Bau und den Einsatz von fossilen und erneuerbaren Kraftwerken am Strommarkt.

1) Die nach § 58 Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Befreiung für Unternehmen um 85 Prozent der EEG-Umlage bei Eigenversorger sollte gestrichen werden. Vielmehr sollten Unternehmen, die stromintensiv wirtschaften und im internationalen Wettbewerb stehen für ihren Eigenstromverbrauch Anspruch auf Vergünstigungen nach der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) haben und so anderen vergleichbaren Unternehmen ohne Eigenstromverbrauch gleichgestellt sein.

Dabei sollten aus Klimaschutzgründen sinnvolle Effizienzmaßnahmen wie Herstellung und Verbrauch von Strom aus Kuppelgasen, welche durch eine Neuregelung der Befreiung erschwert werden, wenn notwendig durch flankierende Instrumente außerhalb des EEG ermöglicht werden.

2) Die vorgesehene Bagatellgrenze (10 kW) soll neuen, kleinen Erzeugern weiterhin die Wirtschaftlichkeit sichern und ist vor dem Hintergrund der geplanten Absenkung der EE-Förderung in vielen Bereichen zunächst grundsätzlich sinnvoll. Dabei müssen jedoch die Höhe der Einspeisevergütung und Bagatellgrenzen so aufeinander abgestimmt sein, dass für Anlagen oberhalb der Bagatellgrenze auch weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Es ist zu prüfen ob die Bagatellgrenze nicht zu niedrig ist.

Deshalb muss die Höhe der Einspeisevergütung (§ 49: solare Strahlungsenergie des aktuellen Entwurfs), so angepasst werden, dass der gewünschte PV-Ausbau für kleine und mittelgroße Anlagen möglich ist.

In gleicher Weise ist absehbar, dass die Rückführung des Eigenstromprivilegs zu Lasten des Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) -Ausbaus wirken könnte. Dies ist ein unerwünschter Nebeneffekt, der bei der ohnehin anstehenden KWK-Reform zu berücksichtigen ist.

1.5. Verpflichtende Direktvermarktung

Der Gesetzentwurf für das EEG 2014 sieht die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen ab einer Mindestanlagengröße ab 500 kW vor (§§ 19, 20, 32 und 33).

Position des UBA

1) Die verpflichtende Direktvermarktung kann ein Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt sein. Eine zentrale Rolle spielt die vorgesehene „Ausfallvermarktung“ nach § 36. Diese sichert allen Anlagenbetreibern eine um 20 Prozent verringerte Festvergütung zu jedem Zeitpunkt zu und verringert so das Erlörisiko, z. B. beim Ausfall eines Direktvermarkters. Klar ist, dass für Investoren in erneuerbare Energieanlagen eine Investitionssicherheit nötig ist, damit die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht und die Energiewende zum Erfolg geführt werden können.

2) Wichtig ist zudem, die verpflichtende Direktvermarktung mit einer Bagatellgrenze zu versehen, wie sie in § 35 vorgeschlagen wird. Denn für viele kleine Bürgerenergieanlagen bleibt es absehbar schwierig, einen Direktvermarkter zu finden. Daher wurde eine Mindestgröße für Anlagen < 500 kW eingezogen, die weiterhin die Festvergütung nutzen können. Die Bagatellgrenze soll bis 2017 auf 100 kW abgesenkt.

Die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere die verpflichtende Direktvermarktung und die Senkung der Bagatellgrenze, sollen daher im Lichte der zukünftigen Entwicklung zeitnah überprüft und wenn nötig angepasst werden.

1.6. Besondere Ausgleichsregelung

Der jetzige Entwurf zur Besonderen Ausnahmeregelung (BesAR) im EEG ermöglicht, in Übereinstimmung mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, Entlastungen für 219 Branchen.⁴ Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung einen Mindestanteil aufweist, nämlich mindestens 16 Prozent (ab nächstem Jahr: 17 Prozent) bei Unternehmen aus den 68 Branchen der Liste 1 und mindestens 20 Prozent bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2.

Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt. Ungeachtet des vorigen Punktes zahlen alle privilegierten Unternehmen mindestens die volle EEG-Umlage für die erste Gigawattstunde und für alle weiteren Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent.

Unternehmen, die im Jahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die

⁴ Siehe Anlage 4 zu § 61 Stromkosten- oder handelsintensive Branchen

erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage.

Position des UBA

- 1) Die BesAR dient dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland zu erhalten. Gemessen an diesem Kriterium ist die Branchenliste viel zu großzügig ausgelegt. Sie sollte sich auf Branchen beschränken, die keine ausreichende Möglichkeit besitzen, gestiegene Stromkosten auf die Produktpreise zu überwälzen. Als Grundlage bietet sich hierbei die von der Europäischen Kommission festgelegte Liste der Branchen an, die Anspruch auf eine Strompreiskompensation haben.
- 2) Die vorgesehenen Kriterien zur Stromkostenintensität sind sinnvoll, da durch sie die Eintrittsschwelle in die BesAR moderat angehoben wird. Dies trägt dazu bei, dass der Kreis der begünstigten Unternehmen nicht weiter wächst.
- 3) Damit privilegierte Unternehmen einen angemessenen Kostenbeitrag übernehmen, sollten sie mindestens in Höhe des Merit-Order-Effektes durch die EEG-Umlage belastet werden. Die vorgesehene Anhebung der ermäßigten EEG-Umlage ist daher zu begrüßen.

Begründung:

Der Merit-Order-Effekt bezeichnet das Sinken des Börsenstrompreises durch den Ausbau erneuerbarer Energien. Er lag 2012 nach dem zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ bei 0,89 ct/kWh. Dies berücksichtigt der jetzige Entwurf zur BesAR, indem er die ermäßigte EEG-Umlage auf mindestens 15 Prozent der regulären EEG-Umlage begrenzt, was in etwa der Höhe des Merit-Order-Effekts entspricht.

4) Allerdings wird der Kostenbeitrag auf 4 Prozent (Branchen aus Liste 1) bzw. 0,5 Prozent (Branchen aus Liste 2) der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt. Da die Unternehmen von dem Merit-Order-Effekt profitieren, ist eine absolute Deckelung der Gesamtkosten und damit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage oberhalb einer bestimmten Verbrauchsmenge nicht sinnvoll. Auch die im Gesetz vorgesehene Mindestumlage von 0,1 ct/kWh ist unter diesem Gesichtspunkt nicht hinreichend.

5) Unternehmen, die bisher durch die BesAR begünstigt wurden, ihren Status aber durch die Neuregelung verlieren, sollten künftig die volle EEG-Umlage zahlen. Eine dauerhafte Vergünstigung in Höhe von 80 Prozent der EEG-Umlage ist selbst mit Blick auf den Bestandsschutz nicht zu rechtfertigen. Sinnvoll sind höchstens Übergangsregelungen, um den Unternehmen die Anpassung an die höheren Umlagezahlungen zu erleichtern.

Begründung:

Durch die unbefristete Ermäßigung entstehen Zusatzlasten für andere Unternehmen und die privaten Haushalte. Eine dauerhafte Ermäßigung ist nur zu rechtfertigen, falls die Unternehmen Gefahr laufen, durch die volle Zahlung der EEG-Umlage ihre

internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Diese Voraussetzung ist bei den oben genannten Unternehmen nicht erfüllt.

- 6) Stromintensive Unternehmen sollten eine Ermäßigung bei der EEG-Umlage nur erhalten, sofern sie
- a) ein zertifiziertes Energie- bzw. Umweltmanagementsystem betreiben,
 - b) die im Rahmen des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems identifizierten wirtschaftlichen Energieeinsparmaßnahmen durchführen und
 - c) die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Lastmanagement am Strommarkt erfüllen (für Abnahmestellen mit mehr als 10 GWh Strombezug pro Jahr).

Begründung:

Die besonders stromintensiven Unternehmen können einen wichtigen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien und zur Begrenzung der Förderkosten leisten, indem sie Potenziale für die Flexibilisierung des Strombezugs an der Abnahmestelle analysieren und technische und organisatorische Voraussetzungen für eine Flexibilisierung des Abnahmeverhaltens schaffen. Deshalb sollten die Unternehmen zusammen mit dem Antrag erklären, dass die Voraussetzungen zur Herstellung der Lastflexibilitätsbefähigung erfüllt sind.

Durch die Ermäßigung der EEG-Umlage werden die Unternehmen stark begünstigt und ihre ökonomischen Anreize zum Energiesparen sinken. Daher ist es notwendig, dass sie als Gegenleistung zumindest die wirtschaftlich lohnenden Energieeinsparmaßnahmen durchführen. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in Dänemark und den Niederlanden.

Konkrete Änderungsvorschläge zur Änderung von § 61 befinden sich im Anhang 1.

1.7. Ermöglichung deutscher Ökostromprodukte unter einem neuen EEG

Verbraucher fragen mehr und mehr Ökostrom nach, inzwischen auch gezielt deutschen und regionalen Ökostrom (in 2013 ca. 5,2 Mio. Haushalte und Unternehmen, Quelle: Energie&Management vom 15.07.2013, S. 10). Der Entwurf des EEG 2014 schafft die bisherige Möglichkeit der Ökostromvermarktung mithilfe des Grünstromprivilegs ersatzlos ab. Elektrizitätsversorger können damit qualitativ hochwertigen Ökostrom mit Herkunftsnachweisen aus Deutschland (jenseits alter Wasserkraft) nur zu deutlich höheren Preisen anbieten. Sie werden dadurch künftig vermehrt ausländische Herkunftsnachweise nutzen müssen (v. a. Norwegen, Österreich, Schweiz). Dies macht es praktisch unmöglich, dass sich Verbraucher durch ein deutsches Ökostromprodukt ein Stück deutsche Energiewende kaufen und sich so mit ihr besonders identifizieren können.

Position des UBA

Das UBA fordert daher eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung. Diese soll ermöglichen, dass die Elektrizitätsversorger auch weiterhin wirtschaftlich sinnvolle Modelle der Vermarktung deutschen Ökostroms nutzen können. Die Nachteile des bisherigen Grünstromprivilegs – vor allem die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage – sind dabei zu vermeiden. Gleichzeitig sind hohe Anforderungen an die Integration besonders der fluktuierenden erneuerbaren Energiearten zu stellen.

Anhang 1:

Änderungsvorschlag zu § 61

§ 61 sollte wie folgt ergänzt werden:

3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht oder
 - a. eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (Abl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist,
 - b. soweit es sich um ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung handelt, anstelle der in Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen;
4. das Unternehmen alle wirtschaftlich lohnenden Energieeinsparinvestitionen durchgeführt hat. Energieeinsparinvestitionen sind als wirtschaftlich lohnend anzusehen, wenn sie
 - a. eine Rendite des eingesetzten Kapitals erwirtschaften, die mindestens so hoch ist wie der für das Unternehmen geltende Kapitalmarktzins hinsichtlich des zu investierenden Gesamtkapitals zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung und
 - b. die Amortisationszeit der jeweiligen Investition nicht länger als 60 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß den Amtlichen Tabellen über die Absetzung für Abnutzung (AfA) beträgt.
5. für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 10 Gigawattstunden die Anforderungen nach Anlage X zur Bewertung von Flexibilisierungsmöglichkeiten des Strombezugs und zur Herstellung diesbezüglicher Voraussetzungen erfüllt sind.



Bürgerenergie ist Klimaschutz

Eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom ist die Voraussetzung für eine dynamische und akzeptierte Energiewende – und damit für das Erreichen der Klimaziele.

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Invalidenstr. 91
10115 Berlin

Telefon 030. 30881789

info@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de

Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e.V.

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 4. Juni 2014 zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dietmar Freiherr von Blittersdorff

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender:
Lukas Beckmann

Nils Boenigk
Dr. Paul Grunow
Rolf Wetzel

Vorstand

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Thomas E. Banning

Stellv. Vorstandsvorsitzender:
Dr. René Mono

Schatzmeister:
Michael Welz

Dr. Hermann Falk
Dr. Verena Ruppert
Dr. Michael Sladek

Leiter der Geschäftsstelle
Fabian Zuber

Über das Bündnis Bürgerenergie:

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V. ist Vordenker der dezentralen Energiewende in Bürgerhand, vertritt die Interessen der Bürgerenergieakteure und vermittelt diese an Politik und Öffentlichkeit. Im BBEn schließen sich lokale, regionale und bundesweit agierende Netzwerke, Organisationen und Unternehmen zusammen. Die Gründer und Mitglieder haben zum Ziel, die dezentrale Energiewende ambitioniert fortzusetzen und ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu gewährleisten. Initiatoren des Bündnisses sind Netzkauf EWS eG, Stiftung Neue Energie, GLS Bank Stiftung, 100 Prozent Erneuerbar Stiftung, Haleakala-Stiftung, BürgerEnergie Thüringen e.V., Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V., Netzwerk Energiewende Jetzt, NATURSTROM AG, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und Agentur für Erneuerbare Energien.

Zusammenfassung

I. Beitrag der Bürgerenergie zur Energiewende und zum Klimaschutz ist gefährdet

Zweck des Gesetzes ist es gemäß §1 (1) EEG 2014, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“. Das Bündnis Bürgerenergie ist der Auffassung, dass die formulierten Ausbauziele aufgrund der derzeitigen Regelungen – zulasten des Klimaschutzes – verfehlt werden.

Ausbauziele werden ohne Bürgerenergie verfehlt

- Die Akteursvielfalt wird massiv gefährdet
- Die Umwandlung der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung führt dazu, dass Kohlestrom erneuerbaren Strom aus dem Netz verdrängt
- Ausschreibungen sind zur Mengensteuerung ungeeignet und führen zu Verunsicherung bei Investoren

II. Kernforderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren gibt es nur noch punktuell Möglichkeiten für Korrekturen im Sinne einer Schadensbegrenzung. Bislang fehlen insbesondere Anreize für eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom bzw. diese wurden gestrichen. Korrekturen sind geboten für eine verbesserte Systemintegration der Erneuerbaren und den Erhalt der Akteursvielfalt im Energiemarkt. Beides sichert die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende, die Investitionsbereitschaft der Bürger in Klimatechnologien – und damit das Erreichen der Ausbauziele. Nur so kann die Energiewende den dringend notwendigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Marktmodelle zur Direktversorgung vor Ort weiterhin ermöglichen

- Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichstellen
- Anteilige Direktvermarktung erhalten
- Direktbelieferung ermöglichen

Negative Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung und von Ausschreibungen reduzieren

- EU-Vorgaben für De-minimis-Regeln voll ausschöpfen

I. Beitrag der Bürgerenergie zur Energiewende und zum Klimaschutz ist gefährdet

Der Klimawandel ist weiterhin ein drängendes globales Problem. Deswegen brauchen wir eine schnelle Energiewende mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefährden hingegen den Erfolg der Energiewende als gesellschaftliches Gemeinschaftsprojekt. Bürgern, Genossenschaften, Kommunen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird der Marktzugang massiv erschwert. Dies geht zu Lasten einer dynamischen und gesellschaftlich akzeptierten Energiewende. Denn ohne die Einbindung jener Akteure, die bislang den Löwenanteil der Investitionen getragen haben¹, wird die Energiewende nicht gelingen können.

Der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 muss daher aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V. an wesentlichen Stellen optimiert werden.

Ausbauziele werden ohne Bürgerenergie verfehlt

Zweck des Gesetzes ist es gemäß §1 (1) EEG 2014², „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“. Um dies zu erreichen ist gemäß §1 (2) EEG 2014 das Ziel, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ... auf mindestens 80 Prozent bis 2050 zu erhöhen“. Die Zwischenziele legt das Gesetz auf „40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025“ und „55 bis 60 Prozent im Jahr 2035“ fest.

Das Bündnis Bürgerenergie ist der Auffassung, dass die Ausbauziele aufgrund der derzeitigen Regelungen – zulasten des Klimaschutzes – verfehlt werden. Dies hat mehrere Gründe:

- **Die Akteursvielfalt wird massiv gefährdet:** Bürgerenergie wird aus dem Markt gedrängt. Der Ausbau der Erneuerbaren wird sich entsprechend verlangsamen. Marktmechanismen, die große Investoren eindeutig bevorzugen, werden eingeführt (siehe verpflichtende Direktvermarktung und Ausschreibungen)³. Anreize für die dezentrale Versorgung und eine bürgernahe Energiewende, wie sie bislang möglich war, werden hingegen gestrichen oder gekürzt (siehe Eigenverbrauch, Direktverbrauch und Direktbelieferung).

¹ Vgl. Abbildung 2 im Anhang

² Alle Paragraphen-Angaben beziehen sich auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Fassung vom 8. April 2014.

³ Studie: „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“, Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014).

- **Die Umwandlung der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung führt dazu, dass Kohlestrom erneuerbaren Strom aus dem Netz verdrängt:** Bisher war der Vorrang von Erneuerbaren Energien gesetzlich gewährt. Dies wird über die verpflichtende Direktvermarktung über die Börse ausgehöhlt. Durch die konkrete Gestaltung wird die bisherige Zielsetzung eines zügigen Ausbaus ins Gegenteil verkehrt: Das von der Bundesregierung als ausschließliche Vermarktungsoption angesehene Marktprämienmodell sorgt dafür, dass Kohlekraftwerke nicht mehr von Erneuerbaren Energien aus dem Markt gedrängt werden. Dies wird in einer Studie des IZES⁴ bestätigt. Es gibt für die Betreiber und Vermarkter der konventionellen Erzeugungskapazitäten daher keinen Grund, deren Leistung und Arbeit zu reduzieren. Strom aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen wird hingegen zunehmend aberegelt.

- **Ausschreibungen sind zur Mengensteuerung ungeeignet und führen zu Verunsicherung bei Investoren:** Ausschreibungen wirken sich negativ auf die Akteursvielfalt im Energiemarkt aus, da sie eine hohe Markteintrittshürde für Bürgerenergie bedeuten⁵. Zudem lassen Erfahrungen aus dem Ausland bezweifeln, ob die Ausbauziele erreicht werden können: „Insbesondere ausländische Erfahrungen zeigen auch, dass Ausschreibungen keinesfalls zu verlässlichen Zubaumengen führen müssen. Häufig haben die Gewinner der Ausschreibungen die Anlagen aus unterschiedlichen Gründen nicht errichtet“⁶.

II. Kernforderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren gibt es nur noch punktuell Möglichkeiten für Korrekturen im Sinne einer Schadensbegrenzung. Bislang fehlen insbesondere Anreize für eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom bzw. diese wurden gestrichen. Korrekturen sind geboten für eine verbesserte Systemintegration der Erneuerbaren und den Erhalt der Akteursvielfalt im Energiemarkt. Beides sichert die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende, die Investitionsbereitschaft der Bürger in Klimatechnologien – und damit das Erreichen der Ausbauziele. Nur so kann die Energiewende den dringend notwendigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

⁴ „Herausforderungen durch die Direktvermarktung von Strom aus Wind Onshore und Photovoltaik“, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) gGmbH, Februar 2014.

⁵ „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“, Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014).

⁶ „Bewertung von Ausschreibungsverfahren als Finanzierungsmodell für Anlagen erneuerbarer Energienutzung“, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) gGmbH, Mai 2014.

1. Marktmodelle zur Direktversorgung vor Ort weiterhin ermöglichen

Die Integration der fluktuierenden Erneuerbaren Energien im Strommarkt ist eine wesentliche Herausforderung der Energiewende. Verbrauch und Produktion müssen zunehmend bedarfsgerecht abgestimmt werden. Dies funktioniert am besten dezentral. Marktmodelle der Vor-Ort-Vermarktung oder die direkte Vor-Ort-Nutzung von Strom müssen daher eine größere Rolle spielen, als im bisherigen EEG-Entwurf vorgesehen.⁷

- **Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichstellen:** Direktverbrauch meint Strom, der ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz vor Ort von Dritten (z.B. von Mietern) verbraucht wird. Diese Form der Vermarktung sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Eine 100%ige Belastung mit der EEG-Umlage, wie derzeit vorgesehen, gefährdet die Wirtschaftlichkeit des Direktverbrauchs und ist sozial ungerecht. § 58 und § 5 Nr. 12 sind daher entsprechend zu ändern.
- **Anteilige Direktvermarktung erhalten:** Die „anteilige“ Vermarktung von Strom (z.B. aus einer großen Windkraftanlage) dient der Verknüpfung der lokalen und überregionalen Stromnachfrage. So kann etwa ein Teil des Ertrags vor Ort geliefert und der Rest z.B. über die Marktprämie ins Netz eingespeist werden. Dies fördert eine bedarfsgerechte Stromproduktion und die dezentrale Direktversorgung. Diese Option sollte erhalten bleiben. Dafür muss § 20 (2) geändert werden.
- **Direktbelieferung ermöglichen:** Die direkte Belieferung mit Strom aus Erzeugungsanlagen aus der Region ist ein wichtiger Pfeiler der Vor-Ort-Vermarktung. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen zu definieren. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sollte daher im EEG aufgenommen werden.

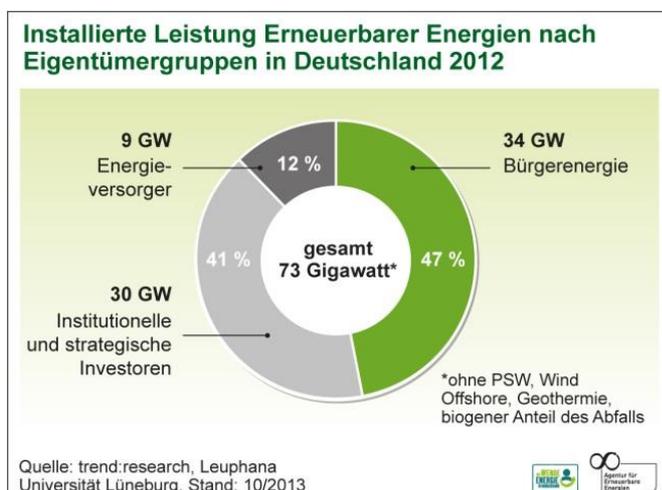
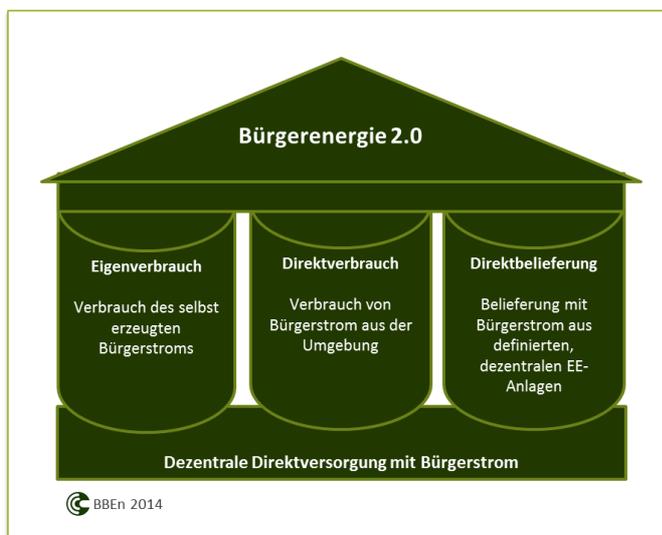
2. Negative Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung und von Ausschreibungen reduzieren

Der Übergang von der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung hat Nachteile für kleinere Marktteilnehmer. Sie erhöht die Finanzierungsrisiken und –kosten für diese Akteure in überproportionalem Maße. Noch gravierender sind die Auswirkungen von bekannten Ausschreibungsmodellen. Beide Rahmenbedingungen stellen eine wesentliche Erhöhung der Markteintrittshürden für Bürgerenergie-Akteure dar und gefährden so die Akteursvielfalt.

⁷ Vgl. Abbildung 1 im Anhang

- **EU-Vorgaben für De-minimis-Regeln voll ausschöpfen:** Sollten die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und die Ankündigung des Ausschreibungssystems im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht zu verhindern sein, ist mindestens der Spielraum, die Marktakteure der Bürgerenergie zu schützen, voll auszuschöpfen. So sehen die EU-Beihilfeleitlinien, die für die Bundesregierung Anlass zur Umsetzung beider Mechanismen im EEG sind, eine Untergrenze für Ausschreibungen bei 1 MW (bzw. bei Wind 6 MW oder 6 Anlagen) vor. Die Untergrenze für die Direktvermarktung legt die EU bei 500 kW (bzw. bei Wind 3 MW oder 3 Anlagen) fest, also fünf bis 30 Mal höher, als derzeit im EEG vorgesehen. Die Untergrenzen sind entsprechend in §35 zu korrigieren in §2 (5) konkreter zu fassen.

Anhang / Abbildungen



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache 18(16)65-B
Öffentliche Anhörung - 04.06.2014
03.06.2014



BEE-Stellungnahme zum EEG-Gesetzentwurf 2014

aus Anlass der Anhörung im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 4. Juni 2014 zur Drucksache 18/1304

Berlin, 30. Mai 2014



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Motor der Energiewende

Die Energiewende als Gemeinschaftswerk von Politik und Gesellschaft bietet uns in Deutschland und Europa bedeutende Chancen für Wohlstand, Innovation und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Gefahren der Kernenergie, die Bedrohung durch die Klimaerhitzung und die Importabhängigkeit von Erdöl und Erdgas sind gewichtige Gründe für den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien, für den Ausstieg aus der Atomwirtschaft sowie für mehr Energieeffizienz. Das EEG wiederum ist der Motor der Energiewende.

Die ökologischen wie ökonomischen Argumente liegen auf der Hand:

- Stärkung der nationalen und regionalen Wertschöpfung, insbesondere auch im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen mit mehr als 370.000 Arbeitsplätzen
- Hohe Akteursvielfalt durch hohe Beteiligung von privaten Einzeleigentümern und Bürgerenergiegenossenschaften am Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit Stärkung der Akzeptanz der Energiewende
- Erhalt und Ausbau der Technologieführerschaft der deutschen Wirtschaft sowie Erschließung von Exportmärkten zur Sicherung des derzeitigen 10%igen Marktanteils europa- und weltweit
- Langfristiges und über die Landesgrenzen hinaus wirkendes Konjunktur- und Wachstumsprogramm
- Vermeidung von fossilen Energieimporten und damit wachsende Unabhängigkeit und Vermeidung von Kapitalabfluss
- Vorbildwirkung und Ansporn für andere, insbesondere industrialisierte Staaten, ihre Energiewirtschaft ebenfalls umzugestalten

Eine zukunftsfähige Energiepolitik muss sich an dem Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie Wirtschaftlichkeit ausrichten. Die Erneuerbaren Energien können zu allen drei Perspektiven dieses Dreiecks erhebliche Beiträge leisten, wenn die energiepolitischen Rahmenbedingungen optimal auf ihren weiteren effizienten und zügigen Ausbau ausgerichtet sind.

Der BEE befürwortet funktionierende Märkte und Preisehrlichkeit im Vergleich der Erneuerbaren mit den fossil-atomaren Energieträgern. Planwirtschaftliche Ansätze wie Quoten- und Ausschreibungsmodelle, die vorab Mengen festlegen, lehnt der BEE hingegen ab.

Damit die Erneuerbaren Energien (EE) faire Wettbewerbschancen haben, müssen sie entweder einen Ausgleich für die Marktverzerrungen erhalten, die sich aus der mangelnden Internalisierung der externen Kosten ergeben oder es müssen umgekehrt die fossil-atomaren Energieträger mit ihren wahren Kosten belastet werden. Mit Subventionen bzw. Beihilfen hat

das EEG-System daher nichts zu tun. Grundlegend für funktionierende Märkte ist es, die bestehenden Marktverzerrungen zugunsten der konventionellen Energien abzubauen.

Zudem wurde der Emissionshandel eingeführt, dessen Aufgabe es sein soll, die negativen Effekte des CO₂-Ausstoßes zu internalisieren. Tatsächlich liegt der Emissionshandel am Boden, und in seinem Gefolge werden durch die zu niedrigen Zertifikatepreise die Stromgroßhandelspreise, darunter auch der Spotmarkt-Börsenpreis, gedrückt, wodurch die EEG-Differenzkosten steigen.

Wie weit Kosten und Einpreisung beim Kohlendioxidausstoß auseinander liegen, zeigen die aktuellen Zahlen:

- Ein CO₂-Zertifikat ist bereits für 6-7 Euro pro Tonne zu haben.
- Die wahren CO₂-Kosten betragen laut Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) 70-80 Euro je Tonne.

Der BEE weist darauf hin, dass der EEG-Gesetzentwurf des BMWi grundlegende Probleme wie die EEG-Umlagenerhöhung über den Merit-Order-Effekt überhaupt nicht adressiert, obwohl die Umkehrung des Paradoxons bei der Umlagenberechnung auch aus dem politischen Raum seit längerem gefordert wird. Der Merit-Order-Effekt, das heißt die Senkung des Börsenstrompreises durch die steigende Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien und die damit einhergehende Erhöhung der EEG-Umlage, ließe sich über einen Merit-Order-Ausgleich einpreisen. In Höhe des berechneten Merit-Order-Effektes würden die Preise für konventionellen Strom beaufschlagt. Die Differenzkosten zwischen EEG-Strom und dem Börsenstrompreis würden sinken. Folglich ergibt sich ein doppelter Entlastungseffekt für das EEG-Konto: Die Einnahmen aus der Beaufschlagung würden zur Entlastung des EEG-Kontos verwendet werden und die Höhe der Vergleichspreise steigen lassen.

Solange diese Verzerrung nicht behoben ist, kuriert jede EEG-Novelle nur an den Symptomen. Der BEE hat hierzu im Herbst 2013 eine Studie erarbeiten lassen, die Vorschläge zur Umsetzung geprüft und diese als machbar ermittelt.

Des Weiteren sollte der Ausgleichsmechanismus wieder dahingehend geändert werden, dass die Erneuerbaren Energien nicht mehr am Spotmarkt der Strombörse zu Niedrigstpreisen verkauft werden müssen, sondern möglichst hochwertig verkauft werden können. Eine Möglichkeit hierzu ist die Vermarktung über die Vertriebe, gekoppelt mit einer Rückkehr zu einer physikalischen Wälzung (wie es bis 2009 der Fall war). Allerdings muss der Ausgleichsmechanismus an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, dazu gehören vor allem zeitlich kurze Bänder, die das aktuelle Marktgeschehen abbilden. Zudem sollte auch diese Echtzeitwälzung die Direktvermarktung ermöglichen.

Dem BEE ist bewusst, dass mit der Umsetzung eines solchen Modells einige Risiken der Endkundenbelieferung mit fluktuierendem Ökostrom auf die Händler und Vertriebe übertragen werden. Er hält dies aber für sachgerecht, da den Endkundenlieferanten zu einem Zeitpunkt mit überschaubaren fluktuierenden Einspeisungen die Chance gegeben wird, Marktprozesse für die Zukunft zu entwickeln, Kompetenzen zu entwickeln und neue Freiheitsgrade bei der Preisbildung sowie beim Portfoliomanagement zu nutzen, um den Preisanstieg für den Kunden möglichst gering zu halten. Erste Zwischenergebnisse aus Forschungsprojekten des

BEE und seiner Partner zeigen, dass die Risiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt überschaubar und handhabbar sind. Mit einer frühzeitigen, aber vorsichtigen Marktimplementierung kann ein wesentlicher Schritt hin zum Energiewende-Stromsystem geschaffen werden: Direkte Preissignale der fluktuierenden Einspeisung geben den notwendigen schwankende Einspeisung ausgleichenden Flexibilitätsoptionen Investitionsanreiz und Marktbedingungen. Dieses Modell änderte aber auch nichts an der Tatsache, dass die Kostendegression der Erzeugung Erneuerbarer Energien weiter vorangetrieben werden muss.

Die physikalische Wälzung würde zugleich die Argumentation der EU-Kommission entkräften, die die zwischenzeitliche Änderung des Ausgleichsmechanismus zum Anlass genommen hat, als Ergebnis ihrer Voruntersuchung das EEG als Beihilfe zu bewerten und ihrem Beihilferegime zu unterwerfen. Zwar hält der BEE auch das aktuelle EEG für keine Beihilfe. Mit einer Rückkehr zur „physikalischen Wälzung“ müsste die Kommission aber auf jeden Fall zu ihrer Einschätzung von 2002 zurückkehren, der zufolge das EEG keine Beihilfe war und ist.

Vorschlag:

- Einführung eines Merit-Order-Ausgleichs
- Einführung eines optional anwendbaren freiwilligen Systems einer physikalischen Echtzeitwälzung mit gleichzeitiger EEG-Umlagebefreiung für Endkundenlieferanten sowie einer optional wählbaren Direktvermarktungsalternative
- Evaluierung der Ergebnisse und Erfahrungen der Marktteilnehmer und ggf. Überführung in ein verpflichtendes Modell für alle Marktteilnehmer

Ziele der Bundesregierung zur Energiewende und Ausbaurridor

Der BEE bekennt sich gleichermaßen zu den Zielen einer umwelt- und klimaschonenden, wirtschaftlich günstigen und sicheren Energieversorgung sowie zur Verantwortung der Erneuerbaren Energien hierfür. Der BEE sieht einen deutlichen Widerspruch zwischen dem Bekenntnis der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Energiewende auf der einen Seite sowie dem Gesetzentwurf auf der anderen Seite. Der Gesetzentwurf weist eine Reihe von Zielsetzungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Stichjahre 2025 und 2035 auf, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor massiv ausbremsen würden.

Der BEE weist darauf hin, dass die Bundesregierung mit dem vorgesehenen Ausbaurridor für Erneuerbare Energien sowie den vorgesehen Maßnahmen eine Reihe energiepolitischer Ziele nicht erreichen wird:

- Das nationale Klimaschutzziel von 40% bis 2020 wird deutlich verfehlt werden¹.
- Das europarechtlich verpflichtende (!) sektorübergreifende Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Jahr 2020 in Höhe von 18% wird deutlich verfehlt werden, obwohl die alte

¹ siehe hierzu die Studie von Dr. Joachim Nitsch vom Februar 2014 im Auftrag des BEE, abrufbar unter <http://bee-ev.de/Publikationen/Studien.php>, sowie die Aussagen der Bundesumweltministerin Hendricks bei Vorstellung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 am 28. April 2014: „Ohne zusätzliche Maßnahmen schaffen wir 33 Prozent Treibhausgasminderung. Wir haben uns aber im Koalitionsvertrag zum 40-Prozent-Ziel bis 2020 bekannt. Das ist ein zentraler Meilenstein für den Klimaschutz. Diese Lücke will ich gemeinsam mit meinen Kabinettskollegen schließen.“

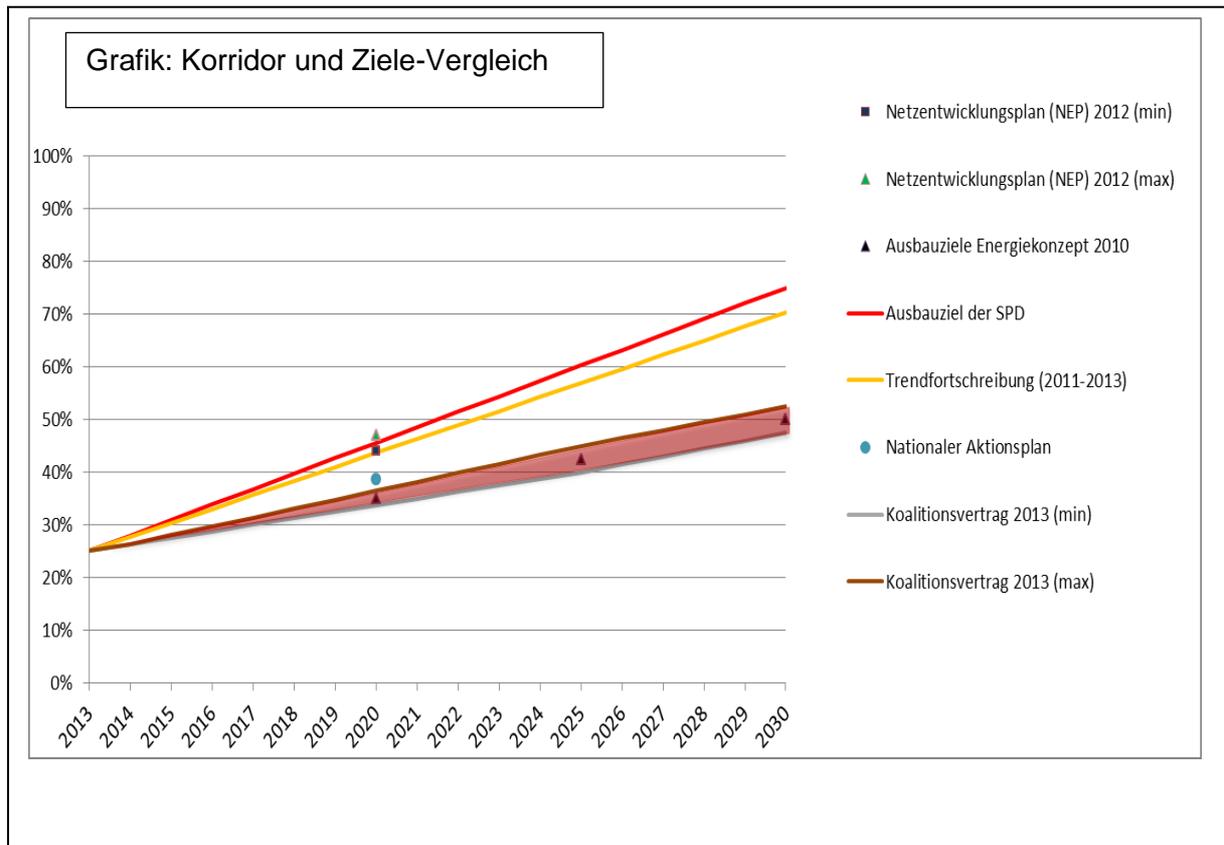
Bundesregierung noch 2010 von einer deutlichen Übererfüllung ausgegangen war. Da das 18%-Ziel bereits deutlich unter dem durchschnittlichen EU-Ziel von 20% lag, kann von einer Vorreiterrolle Deutschlands nicht mehr die Rede sein². Insofern stehen die Absätze 2 und 3 des § 1 des Gesetzentwurfs zum Zweck und Ziel des Gesetzes in klarem Widerspruch zueinander.

- Das KWK-Ziel von 25% wird gleich über zwei Maßnahmen in Frage gestellt. Zum einen wird der faktische Ausbaustopp von Biomasse den KWK-Neubau zurückwerfen, zum anderen die vorgesehene Eigenverbrauchsbelastung bei industrieller KWK.
- Der gedeckelte Ausbau für die Erneuerbaren Energien ist so gering, dass die zusätzliche Stromerzeugung nicht einmal den bis Ende 2022 zu ersetzenden Atomstrom ausgleichen kann. Die Folge wird eine Ausweitung der klimaschädlichen Kohleverstromung sein.
- Das Ziel einer Kostendämpfung wird mit diesen Maßnahmen ebenfalls nicht erreicht. Schon jetzt weist das EEG-Umlagekonto eine positive Entwicklung auf, sodass selbst ohne zusätzliche Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die EEG-Umlage zum Jahreswechsel 2014/2015 nicht weiter ansteigen wird.
- Das Ausbremsen von Biogas und Holzgas erhöht die Abhängigkeit von Erdgasimporten.

Die spezifischen Ausbaukorridore für Photovoltaik und Biomasse sind im Koalitionsvertrag als Bruttowerte festgelegt. Dies bedeutet, dass das Repowering auf den Korridor angerechnet wird. Der Zubau dieser Erneuerbaren Energien findet damit faktisch nur noch um den Restwert statt, der abzüglich des Repowerings übrig bleibt. Die korrekte energiewirtschaftlich relevante Größe wäre hingegen der Nettozubauwert, da nur dieser die Veränderung der installierten Leistung widerspiegelt. Bei der Windenergie wurde diese Korrektur bereits im Gesetzentwurf vorgenommen. Bei der Bioenergie ist der Korridor so niedrig angesetzt, dass schon kleine Repoweringmengen dazu führen würden, dass kein Platz mehr für einen Nettozubau vorhanden wäre. Der Ausbaukorridor für die Bioenergie ist sowohl zu niedrig als auch falsch ausgestaltet. Biomasseanlagen stehen teilweise aufgrund der Begrenztheit der Substrate und wegen der Höhe der Stromgestehungskosten in der Diskussion. Diese Faktoren werden aber nicht von der installierten Leistung, sondern von der Bemessungsleistung (durchschnittliche kalenderjährliche Stromerzeugung) begrenzt. Der Ausbaukorridor muss deshalb auf die Bemessungsleistung Bezug nehmen. Ein Korridor, der die installierte Leistung deckelt, begrenzt darüber hinaus die Flexibilisierung von Biomasseanlagen.

Der Gesetzentwurf fällt damit in einer Reihe von Bereichen sogar hinter das Energiekonzept der alten Bundesregierung von 2010 aus der Zeit vor Fukushima zurück, das keine Ausbaudeckel für Erneuerbare Energien kannte und stattdessen ambitionierte Effizienzziele hatte.

² siehe FN 1



Die Zielmarken des neuen Ausbaukorridors hält der BEE für eindeutig falsch. Die Zahlen sind zu gering und passen noch nicht einmal zu den vom Bundesumweltministerium in der Bund-Länder-Plattform genannten Zahlen, die aus dem Netzentwicklungsplan (44-47% bis 2020) abgeleitet waren: Konkret hatte das BMU am 17.05.2013 einen oberen Zielwert von 45% bis 2020 vorgeschlagen. Die Länder hatten höhere Zielvorstellungen und werden nun von einem engen Neubaukorsett ausgebremst. Zielmarken für 2025 und 2035 waren in der Bund-Länder-Plattform nicht besprochen worden.

Der BEE versteht, dass es Sorgen vor einem sehr schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt. Diesen Sorgen sollte einerseits durch Aufklärung begegnet werden, andererseits aber durch Ausbaurichtwerte in einzelnen Sparten, in denen diese Gefahr konkret noch gesehen werden könnte. Die Einhaltung der Richtwerte kann durch ein Monitoring über ein Anlagenregister begleitet werden. In Absprache mit den Ländern können die Zielwerte in den Landesplanungen berücksichtigt werden. Das bestehende öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsrecht ist das bewährte und wirkungsvolle Instrument zur Steuerung des Anlagenbaus.

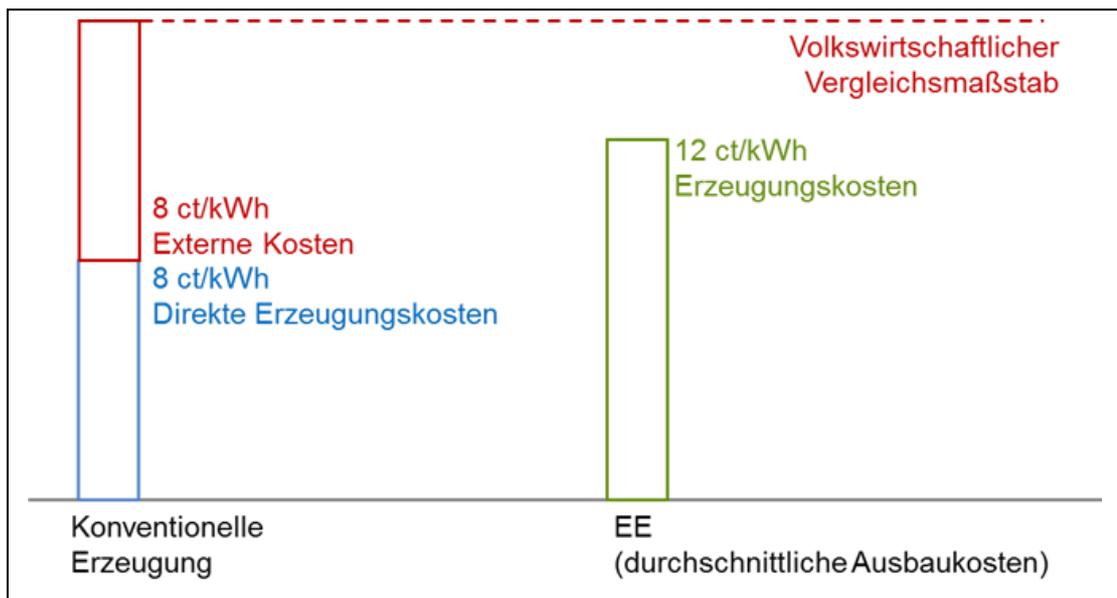
Vorschlag:

- Rückkehr zum EE-Ausbauziel von 45% des Stromverbrauchs bis 2020 einschließlich des regional ausgewogenen Ausbaus der regelfähigen Bioenergie

- Korrektur der jeweiligen Korridorwerte in Nettowerte, damit ein realer Zubau mittelfristig möglich bleibt
- Entwicklung eines Ziel- und Handlungsplans für eine echte Energie- und Mobilitätswende hin zu sauberen Energiequellen

Der BEE weist darauf hin, dass die Erneuerbaren Energien bei einem fairen Kostenvergleich bereits heute günstiger als konventionelle Energien sind. Die externen Kosten im fossilen Erzeugungsmix liegen bei etwa 8 Cent/kWh. In Kombination von Vollkosten fossiler Kraftwerke, die neben den Grenzkosten auch Fixkosten enthalten, ergeben sich Vergleichskosten von etwa 16 Cent. Dies muss der volkswirtschaftliche Vergleichsmaßstab sein. Die meisten Erneuerbaren Energien liegen deutlich darunter, nur wenige darüber, und bei diesen gilt es, die Innovationspotenziale zu erschließen, wie dies nicht zuletzt bei der Windenergie und Photovoltaik bereits gelungen ist. Aktuell liegen die durchschnittlichen Ausbaurkosten bei gerade mal 12 Cent.

Die folgende Grafik soll diesen Zusammenhang verdeutlichen:



Der BEE drückt daher seine Verwunderung darüber aus, dass die Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren Energien gedrosselt werden soll, obwohl sich Erneuerbare Energien bereits heute volkswirtschaftlich lohnen, dabei sind dieser Rechnung nicht einmal positive Arbeitsplatz-, Umwelt- und Gesundheitseffekte zu Grunde gelegt.

Würden die formulierten Zielmarken bereits bis 2020 umgesetzt, hätte dies eine Reihe einschneidender Folgen. Insbesondere der notwendige und gesellschaftlich gewollte Ausbau der Erneuerbaren Energien würde massiv abgebremst. In wichtigen Teilsektoren würde der Neubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen drastisch zurückgehen, mit entsprechenden Folgen für die jeweiligen Branchen.

Von einer Energiewende könnte de facto nicht mehr gesprochen werden, da Deutschland im Falle einer linearen Betrachtung sogar hinter den Ausbauwert zurückfielen, den die Bundesregierung im nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien aus dem Sommer 2010 bereits mit 38,6% bis 2020 nach Brüssel als Trendentwicklung gemeldet hatte. Da nicht erkennbar ist, dass Deutschland im Wärme- und Verkehrssektor die erforderlichen Ausbauwerte erreicht, wird Deutschland sein verpflichtendes Ausbauziel für Erneuerbare Energien aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einlösen. Auch die Klimaziele würden verfehlt. Schließlich werden die Akzeptanz und der Zeitplan des Netzausbaus in Frage gestellt, was ebenfalls die Bedingungen für den weiteren Ausbau der EE verschlechtern würde.

Der BEE betrachtet die im Koalitionsvertrag angedachten Ziele als Verhandlungsgrundlage der Bundesregierung mit den Bundesländern, deren Ziele weit höher liegen. Hier gilt es, einen Kompromiss zu finden, der Deutschlands bisheriger Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz und Energiewende gerecht wird und eine nationale Wertschöpfung anstelle eines Kapitalabflusses für Energieimporte befördert.

Vorschlag:

- Bund und Länder sollen sich auf gemeinsame Ausbauziele einigen, die sicherstellen, dass Deutschland seine Energie- und Klimaziele erreicht.

Zur Markt- und Systemintegration

Die künftige Koalition will eine verpflichtende Direktvermarktung technologie- und akteursneutral einführen. Das Grünstromprivileg soll ersatzlos gestrichen werden. Zudem sieht der Koalitionsvertrag eine entschädigungsfreie Abregelung von Neuanlagen bis zu 5% vor.

Direktvermarktung

Der BEE lehnt eine generelle verpflichtende Direktvermarktung ab. Die bisherigen Erfahrungen mit der (optionalen) Direktvermarktung zeigen, dass die Inanspruchnahme technologie-spezifisch und nach der Anlagengröße sehr unterschiedlich ist. Eine generelle verpflichtende Direktvermarktung trägt dem nicht Rechnung. Zudem führt sie zu höheren Finanzierungskosten der Anlagenbetreiber, mithin zu zusätzlichen Ertragseinbußen.

Um die Kosten, Risiken und Nachteile zu reduzieren, sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden, die es Bürgern und Kleinunternehmen weiterhin ermöglichen, EEG-Stromanlagen zu errichten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bagatellgrenzen sind zu niedrig. Zudem sollten ausreichend Übergangszeiträume gewährt werden, damit Lerneffekte erzielt werden können. Die Bagatellgrenze sollte bis 2017 schrittweise auf minimal 250 kW abgesenkt werden.

Es wird in einem neuen verpflichtenden Direktvermarktungsmodell sehr wichtig sein, die Vermarktungsrisiken deutlich zu reduzieren, z.B. durch ausreichende Rückfalloptionen im Falle einer Insolvenz eines Vermarkters. Der Ansatz im Gesetzentwurf, eine Ausfallvergütung

einzuführen, geht daher in die richtige Richtung. Die Veranschlagung mit lediglich 80% des Vergütungswertes ist allerdings deutlich zu niedrig. Hier würden unnötig hohe Finanzierungskosten generiert, die letztlich wieder vom Stromkunden zu tragen wären. Mit einem Wert von 90% würde einerseits verhindert werden, dass Betreiber die Rückfallposition gegenüber dem Normalfall präferieren und andererseits das Finanzierungsrisiko deutlich reduziert werden.

Der Gesetzentwurf übersieht, dass eine verpflichtende Direktvermarktung mittels Marktprämie in der Praxis nicht sofort möglich sein wird. So liegen zu diesem Zeitpunkt im Normalfall weder Zählpunktbezeichnung noch Anlagenschlüssel oder Konformitätsgutachten vor. Prozessbedingt stehen diese Informationen erst nach der Inbetriebnahme, z.T. sogar erst nach einer Testphase vor. Daher sollte ein Übergangszeitraum von zwei Monaten gewährt werden, der es dem Anlagenbetreiber ermöglichen würde, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag:

- Der abzuziehende Wert bei der Ausfallvergütung gemäß § 22d (2) sollte auf 10 Prozent festgelegt werden.
- Die Bagatellgrenze sollte bis 2017 schrittweise auf minimal 250 kW abgesenkt werden.
- Die verpflichtende Direktvermarktung soll erst ab dem dritten Monat vorgeschrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die EEG-Vergütung gezahlt werden.

Vom Grünstromprivileg zu einem Vermarktungsmodell für Strom aus Erneuerbaren Energien

Es besteht zunehmende Nachfrage der Bürger nach Strom aus heimischen Erneuerbaren Energien. 84 % der Bürger wollen, dass die direkte Stromversorgung aus der Region weiter möglich bleibt³. Mit der Streichung des sogenannten Grünstromprivilegs gibt es allerdings innerhalb des EEG im Rahmen der Direktvermarktung kein Modell mehr, das eine wirtschaftlich tragfähige Endkundenlieferung mit Strom aus heimischen EEG-Anlagen ermöglicht. Die aktuell vorgesehene verpflichtende Direktvermarktung in Form einer gleitenden Marktprämie lässt die grüne Eigenschaft verlorengehen. Ein ergänzend optionales Instrument verbessert die Möglichkeiten zur weiteren Markt- und Systemintegration, indem es den Akteuren weitere - über den Spotmarkt hinaus - wettbewerbliche Optionen eröffnet. Aus Sicht des BEE ist es für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien und der Akzeptanz der Energiewende existenziell, dem Bürger einen nachvollziehbaren direkten Bezug von grünem Strom zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollten die sich derzeit entwickelnden lokalen und regionalen Vermarktungsmodelle für EE-Strom, etwa über Direktbelieferungen im Nahbereich der Anlagen (wie z.B. im Mietwohnungsbau), weiter möglich sein und durch Abbau bürokratischer Hürden erleichtert werden. Dies trägt erheblich zur Akzeptanz bei. Die geplante Streichung des § 39 Abs. 3 (Direktverbrauchsausgleich bei Solarstromlieferung über Direktleitung in unmittelbarer

³ TSN Emnid im Erhebungszeitraum März 2014, Ergebnis abrufbar unter <http://www.oekostrom-marktmodell.de/>

räumlicher Nähe) behindert entsprechende lokale Versorgungskonzepte für Mieter sowie kleines und mittelständisches Gewerbe. Sie ist zudem europarechtlich nicht notwendig.

Die Streichung des sogenannten Grünstromprivilegs zum 01.08.2014 lehnen wir ab. Die Regelung ist in § 39 EEG 2012 als Jahresregelung angelegt. Die Akteure, die das Modell anwenden, müssen daher eine Jahresplanung für das saisonbedingt höchst unterschiedliche Aufkommen an Windstrom vornehmen. Eine unterjährige Streichung wäre mit nicht zumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die Vertriebe verbunden. Zudem könnte es zu der Situation kommen, dass ein Vertrieb zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes bereits vier Monate vorzuweisen hat, in denen eines der Kriterien nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt wurde, sodass er nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Chance mehr hätte, die dann geänderten Anforderungen zu erfüllen.

Vorschlag:

- Einführung eines ergänzenden optionalen Vermarktungsmodells im Rahmen des EEG, das folgende Kriterien erfüllt:
 - Ermöglichung eines Angebotes von „grünem Strom“ für Endkunden aus EEG-Anlagen
 - Nachweis einer geschlossenen Lieferkette vom Erzeuger zum Kunden
 - Integration ambitionierter Mindestanteile fluktuierender Erneuerbarer Energien
 - Anheben des EE-Anteils mit dem Anwachsen der deutschlandweiten EEG-Erzeugung
 - Zumindest Kostenneutralität gegenüber dem EEG-Konto, damit den Zahlern der EEG-Umlage keine Zusatzbelastung entsteht, im besten Falle sogar eine Entlastung
 - Ermöglichung lokaler und regionaler Versorgungskonzepte
 - Kompatibilität mit dem Europarecht
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Entwicklung eines das EEG-Konto entlastenden Ökostromvermarktungsmodells unter § 64g EEG-NEU (siehe Anlage)
- Darüber hinaus sollte im Rahmen des Erhalts der EEG-Umlagebefreiung des EE-Eigenverbrauchs unter den im weiter unten folgenden Kapitel zum Eigenverbrauch geltenden ökonomischen Überlegungen auch eine Gleichbehandlung der Direktbelieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe erreicht werden. Die Gleichstellung der Lieferung im Nahbereich sollte unabhängig von der juristischen Person des Erzeugers und des Verbrauchers sein.
- Übergangsregelung zur Abschaffung des sogenannten Grünstromprivileg (§ 39) mit Wirkung zum 31.12.2014

Zu Ausschreibungen

Der BEE hält die Ausschreibung von Vergütungen für nicht zielführend. Zunächst führt die Einführung von Ausschreibungen bis spätestens 2017 zu erheblicher Investitionsunsicherheit

in Bezug auf die künftige Förderhöhe, da jeglicher Vertrauensschutz bereits für Projekte ausgehöhlt wird, die zuvor auf den Weg gebracht werden. Dies ist zudem mindestens ein Jahr früher, als dies im Koalitionsvertrag vorgesehen war. Der Vertrauensschutz für langjährige Projekte ist damit faktisch ausgehebelt.

Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass Ausschreibungen aufgrund höherer Finanzierungsrisiken entweder teurer waren als Festvergütungssysteme oder die Neubauziele nicht erreicht wurden und auch nicht in der Lage waren, leistungsfähige regenerative Industrien aufzubauen, wie dies durch die Mindestpreisregelung des EEG in Deutschland gelang. Im Gegenteil kam es zu Konzentrationseffekten mit entsprechendem Akzeptanzschwund an den günstigsten Standorten und einer Zurückdrängung regionaler, mittelständischer Akteure, die die im Mindestpreissystem gegebenen Finanzierungssicherheiten nicht bieten konnten. Andererseits wurden in Ausschreibungssystemen angestrebte Mengenziele häufig verfehlt, weil sich offerierte Preise und geforderte Qualitätsstandards nicht realisieren ließen.

Daher ist es sinnvoll, vor einer breiten Anwendung ausführliche Tests in mehreren Runden durchzuführen, um umfassende Erfahrungen sammeln und Einmaleffekte ausschließen zu können. Sonst werden Ausschreibungen entweder zum Strompreisgaspedal oder zur Energiewendebremse. Aufgrund der negativen Erfahrungen und hohen Risiken von Ausschreibungen darf sich kein Automatismus zur Einführung von Ausschreibungen ergeben. Bei den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausschreibungen sollte besonderer Wert auf die Systemdienlichkeit der Anlagen gelegt werden. Die PV-Freiflächen-Ausschreibungen sollten sehr gründlich vorbereitet werden, um Fehlkonstruktionen, die in anderen Ländern begangen wurden, wenigstens minimieren zu können. Bei den PV-Freiflächenanlagen sollte unbedingt sichergestellt werden, dass dieses Marktsegment nicht kurzfristig durch zu hohe Förderdegression und die bestehenden Flächenbeschränkungen im EEG komplett wegbricht. Um eine mögliche sinnvolle technologiespezifische Ausschreibungsdebatte führen zu können, ist es wichtig, die Daten der PV zu evaluieren, um Rückschlüsse für andere EE ziehen zu können. Hier dürfen keine Schnellschüsse erfolgen. Dies ist u.a. auch Voraussetzung dafür, eine angemessene Vergleichbarkeit mit den im Rahmen des Pilotversuchs realisierten Ausschreibungsanlagen gewährleisten zu können.

Sowohl bei den Freiflächen-PV-Ausschreibungen als auch im Falle von Ausschreibungen in anderen Feldern ist es von besonderer Wichtigkeit, dass deutlich eine direkte Beteiligung der Bürger möglichst an der Anlage und nicht an einem vermittelnden Unternehmen Bezug genommen wird und damit auf die zusätzliche Motivation privater Investoren in einen konkret erfahrbaren Baustein der Energiewende investieren zu können, Rücksicht genommen wird. Dies wird durch die Formulierung in § 2 Abs. 5 noch nicht ausreichend deutlich, weshalb hier auf die direkte Beteiligung von Bürgern an den Stromerzeugungsanlagen abgestellt werden sollte.

Die Formulierung des nach § 95 vorgesehenen Ausschreibungsberichtes lässt i.V.m. § 2 Abs. 5 darauf schließen, dass Ausschreibungen bis spätestens 2017 für die Förderung von Strom

aus Erneuerbaren Energien bereits feststehen. Gemäß § 95 Nr. 1 und Nr. 2 enthält der Ausschreibungsbericht auch Handlungsempfehlungen zur Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung im Hinblick auf § 2 Abs. 5 S. 1 und zur Menge der für die Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 2 erforderlichen auszuscheidenden Strommengen oder installierten Leistungen. Völlig außer Acht gelassen ist hierbei allerdings, inwiefern die gesammelten Erfahrungen mit dem PV-Freiflächenpilotprojekt überhaupt auf andere Technologien übertragbar sind. Dies sieht der BEE als kritisch an. Aufgrund der strukturellen Unterschiede der verschiedenen Erneuerbaren-Energie-Technologien kann ein Pilotprojekt für eine Technologie, wie in diesem Fall die der PV-Freifläche, nicht automatisch als Blaupause für weitere Technologien dienen.

Mit der neu aufgenommenen Übergangsbestimmung für die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen wird implizit verdeutlicht, dass die Bundesregierung unabhängig vom Ergebnis der Tests davon ausgeht, dass Ausschreibungen in jedem Falle ab dem Jahre 2019 zur Förderung der Erneuerbaren Energien genutzt werden. Eine Überprüfung der Zielerreichung ist damit nicht mehr gewollt. Das lehnt der BEE ab und schlägt der Bundesregierung vor, sich an der Formulierung des Koalitionsvertrages zu orientieren, demzufolge „ab 2018 die Förderhöhen über Ausschreibungen ermittelt werden, sofern bis dahin in einem Pilotprojekt nachgewiesen werden kann, dass die Ziele der Energiewende auf diesem Wege kostengünstiger erreicht werden können“. Diese Grundvoraussetzung, die der BEE ungeachtet der oben beschriebenen Kritik an Ausschreibungen, für einen möglichen Systemwechsel als fundamental ansieht, entfällt vollständig in der Formulierung des § 95 und sollte daher deshalb ergänzt werden.

Von der Reihenfolge her sollten zunächst die Tests bei PV-Freiflächen stattfinden und auf den grundlegenden Erkenntnissen erst in einem folgenden Schritt Tests bei der Windenergie stattfinden.

Vorschlag:

- ergebnisoffene Pilotverfahren mit Ausschreibungen bei PV-Freiflächenanlagen unter Beachtung der im Ausland gemachten Erfahrungen
- dauerhafte Gewährleistung von Akteursvielfalt und Qualitätsstandards, um strategische Phasen mit Preisdumping und Qualitätsmängeln auszuschließen
- Verankerung einer professionellen Evaluierung mit Beteiligung von Marktakteuren
- kein automatischer Übergang zu Ausschreibungen als Regelform der Förderung; stattdessen Orientierung am Koalitionsvertrag, der ergebnisoffene Tests vorsieht.
- Zu § 2 Abs. 5: Neue Formulierung „Im Falle der Umstellung auf Ausschreibungen soll eine direkte Beteiligung von Bürgern an den Stromerzeugungsanlagen erhalten bleiben“.

Bestandsschutz von Bestandsanlagen

Der BEE begrüßt den im Koalitionsvertrag beschlossenen Bestandsschutz für Altanlagen sowie die Gewährleistung von Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisie-

rung befindliche Investitionen. Hier greift der Koalitionsvertrag die Sorgen auf Seiten von Investoren und Finanzierern auf, die durch politische Vorschläge zu Beginn dieses Jahres entstanden waren. Es muss frühzeitig klargestellt werden, wie weit der Vertrauensschutz reicht.

Selbstverständlich muss der Bestandsschutz auch für Eigenerzeugungsanlagen gelten. Auch hier steht der Gesetzentwurf in deutlichem Widerspruch zum Koalitionsvertrag.

Der § 66 sollte wie bisher gestaltet werden. Regelfall sollte die Anwendbarkeit bisherigen Rechts für alle Bestandsanlagen sein, Ausnahmen müssen dann ausdrücklich normiert werden. Die jetzt vorgesehene Systematik birgt die reale Gefahr (so auch die Erfahrungen mit dem EEG 2004), dass sich die Rechtslage ungewollt nachteilig verändert, weil scheinbar belanglose oder technische Normen aus dem neuen EEG zur Anwendung kommen. Formulierungsvorschlag:

(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 23 Absatz 2 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Anmerkung: Im Einzelnen sind hier die Normen aufzuführen, die unter Wahrung des Vertrauensschutzes ausnahmsweise aus dem geänderten EEG auch für Bestandsanlagen zur Anwendung kommen sollen.

Vorschlag:

- Kein Eingriff in bestehende Vergütungszusagen und Regelungen

Zu Übergangsfristen

Die im Gesetzentwurf im § 66 vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden den langfristigen Planungszeiträumen für Erneuerbare-Energie-Anlagen in vielen Fällen nicht gerecht. Hier gilt es, differenziert nach den Spezifika der einzelnen Technologien zu unterscheiden.

Vorschlag:

- Angemessene Übergangsfristen für alle Erneuerbaren Energien, differenziert nach den unterschiedlichen Investitionsbedingungen der einzelnen Technologien (der BEE verweist an dieser Stelle auf die differenzierten Vorschläge der einzelnen Branchen)

EEG-Umlagebefreiung des Eigenverbrauchs (§ 58)

Die Koalition möchte verhindern, dass über den verstärkten industriellen Eigenverbrauch die Menge der belasteten Kilowattstunden bei der EEG-Umlage immer geringer wird. Da bei diesem Thema auch die Erneuerbaren Energien betroffen sind, betont der BEE die Bereitschaft der Erneuerbaren Energien, Verantwortung zu übernehmen. Er legt jedoch Wert darauf, dass die Wirtschaftlichkeit von EE-Eigenverbrauchsanlagen auch weiterhin gegeben sein muss.

Mit einer zu starken Belastung des Eigenverbrauchs aus Erneuerbare-Energien-Anlagen würde die Rentabilität von Neuinvestitionen substanziell gefährdet. Insbesondere bei mittleren und größeren PV-Anlagen, aber auch Kleinwindanlagen und kleineren Biogasanlagen – betroffen sind hier u.a. Anlagen zur Mieterversorgung oder Eigenversorgungsanlagen im Bereich von kleinem und mittelständischem Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie in der Landwirtschaft – würden erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen.

Des Weiteren weist der BEE darauf hin, dass der Eigenverbrauch insbesondere von Strom aus Photovoltaik und Bioenergieanlagen, aber auch Geothermie und Kleinwindanlagen derzeit und auch noch in den kommenden Jahren zu einer Nettoentlastung des EEG-Kontos beiträgt und die Zielsetzungen des EEG, den Anteil der EE zu erhöhen, mit anderen Mitteln realisiert. Eine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage wäre daher im Hinblick auf die Höhe der EEG-Umlage in den nächsten Jahren kontraproduktiv und würde die Bemühungen der Branche konterkarieren, durch Entwicklung neuer Geschäftsmodelle die Förderabhängigkeit Schritt für Schritt weiter zu verringern. Zudem würde die deutsche Technologieführerschaft im Bereich der Systemtechnik (smart home, Energiemanagementsysteme, Batteriespeicher etc.) bedroht. Mit dem Zurückdrängen von innovativen Marktmodellen im Bereich der Eigenstromversorgung und Nahstromvermarktung würde die Abhängigkeit der Photovoltaik vom EEG wieder erhöht werden, was politisch nicht gewollt sein kann.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene einmalige Kompensationszahlung in Höhe von 0,4 Cent/kWh als Aufschlag auf die EEG-Vergütung für PV-Strom zum 01.08.2014 könnte den Schaden durch eine Umlage-Belastung des solaren Eigenverbrauchs nur zu einem Bruchteil kompensieren.

Gegen eine EEG-Umlage auf selbst verbrauchten EE-Strom sprechen zudem verfassungsrechtliche Bedenken. Sie dürfte sich **zum einen** als nicht gerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellen (Art. 2 Abs. 1 GG) **darstellen**. **Die Belastung selbst verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage ist verfassungsrechtlich** als sogenannte „Indienstnahme Dritter für ihnen an sich nicht obliegende öffentliche Aufgaben – hier den Umweltschutz“ zu qualifizieren. **Eine Indienstnahme Privater für öffentliche Belange ist nur zulässig, wenn dafür besondere Zurechnungsgründe sprechen**. Ein besonderer Zurechnungsgrund kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht eine „besondere Sach- und Verursachernähe“ zu der zu bewältigenden Aufgabe sein. Eine

besondere Sach- und Verursachernähe ist nicht hier ersichtlich. Zweck der EEG-Umlage ist die Refinanzierung des EE-Ausbaus durch Belastung der Verursacher einer klimaschädlichen Stromerzeugung. An einer solchen klimaschädlichen Stromerzeugung nehmen im Ergebnis auch die Stromverbraucher teil, die Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen. Die Eigenerzeugung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Quellen, zumal ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, hat mit einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung, die ausgeglichen werden müsste, aber gerade nichts zu tun. Die EEG-Umlage auf selbst verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien dürfte sich zudem als Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellen. Die demgegenüber weitreichenden Befreiungen für Strom aus fossilen Eigenversorgungsanlagen (industrieller Eigenverbrauch, Kraftwerkseigenverbrauch) begünstigen tendenziell fossile Stromerzeugung. Dies dürfte in einem nicht mehr hinnehmbaren Widerspruch zum Hauptzweck des EEG stehen, die Umwelt durch die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu schützen.

Sollte der Deutsche Bundestag den Eigenverbrauch aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen belasten wollen, sollten angemessene Bagatellgrenzen berücksichtigt werden, die nicht zuletzt eine zu hohe bürokratische Belastung verhindern würden. Als Bagatellgrenze sollten dann die ersten eigenverbrauchten 1,25 Mio. kWh genommen werden, was einer KWK-Anlage in der Größe von 250 kW (bei angenommenen 5.000 Jahresvolllaststunden) entspricht. Darüber hinaus sollte bei der Beteiligung von EE-Anlagen allenfalls nur eine geringe anteilige Beteiligung unter Berücksichtigung der Entwicklung der EEG-Umlage erfolgen. Die genannte Bagatellgrenze hätte zudem den Vorteil, dass auch Kleinwindanlagen sowie Brennstoffzellen nicht belastet würden, die bei einer Eigenverbrauchsbelastung keine Wirtschaftlichkeitschance hätten.

Der Gesetzentwurf enthält eine abrupte Bagatellgrenze, die zu ungewollten Effekten führen würde. Die Anlagen würden auf die maximale Bagatellgrenze optimiert werden, da bereits eine marginale Überschreitung der Bagatellgrenze dazu führen würde, dass der gesamte erzeugte Strom mit der EEG-Umlage (in Höhe des angelegten Prozentsatzes) beaufschlagt würde. So würden bei einer 11 kW-Anlage sämtliche Kilowattstunden mit der EEG-Umlage belastet und nicht nur die kWh, die die 10 MWh überschreiten würden. Die daraus zu erwartenden „Optimierungseffekte“ wären insbesondere zum Schaden der Anlagenhersteller und Anlagenbetreiber, die gerade in der betroffenen Leistungsklasse anbieten bzw. produzieren. Stattdessen sollte es vergleichbar der Regelung bei der Staffelung der Größenklassen bei den Vergütungssätzen im EEG eine gleitende Bagatellgrenze geben.

Ein weiteres konkretes Problem der sehr niedrigen Bagatellgrenze ergibt sich mit der Kombination der Vorgabe, dass bei der Berechnung der selbst verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden darf. Anlagen unterhalb 100 kW Leistung verfügen aber nicht über eine registrierende Lastgangmessung (RLM), mit

der sie jedes 15-Minuten-Intervall messen könnten. Kleinanlagen bis 100 kW installierter Leistung müssen solche RLM-Zähler auch nicht installiert haben (vgl. § 6 EEG 2012 sowie § 9 des Entwurfes und in dezentralen Verbrauchskonstellationen: § 12 StromNZV). § 58 Abs. 8 würde die Anlagen mithin dann, wenn sie nicht bereits unter die Bagatellgrenze nach § 58 Absatz 5 fallen, besonders hart und „doppelt“ treffen, denn sie müssten nicht nur zukünftig EEG-Umlage auf ihren selbst oder durch Dritte in unmittelbarer Nähe selbst verbrauchten Strom zahlen, sondern auch die im Verhältnis zu ihren Kleinanlagen sehr hohen Kosten für RLM-Zähler aufwenden.

Der Gesetzentwurf sieht für die meisten bestehenden EEG-Anlagen weiterhin eine EEG-Umlagebefreiung für den Verbrauch von selbst erzeugtem Strom vor. Ausgenommen sind jedoch Bestandsanlagen, die ihre installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöhen. Dies ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den Bestandsschutz und verhindert bei Biogasanlagen die Übernahme von Systemverantwortung. Bei der Umrüstung einer Biogasanlage auf eine flexible Fahrweise und bedarfsgerechte Stromproduktion wird die installierte Leistung einer Anlage aufgestockt, ohne dass sich die Menge geleisteter elektrischer Arbeit (Bemessungsleistung) erhöht. Die Umlagebefreiung von Eigenversorgung an die installierte Leistung zu binden, behindert folglich die politisch gewollte und aus Systemsicht sinnvolle Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen.

Vorschlag:

- Der Eigenverbrauch aus Erneuerbaren Energien sollte solange von der Einbeziehung in Umlagen und Abgaben befreit bleiben, solange der Eigenverbrauch die EEG-Umlage entlastet und nicht belastet. Schon aus diesem Grund muss in den meisten Fällen bis auf weiteres auf eine EEG-Mindestumlage verzichtet werden. Sonst würde die Eigenverbrauchsbelastung die EEG-Umlage anheben statt absenken. Erst wenn der Punkt überschritten ist, sollte Strom aus EE-Anlagen belastet werden, allerdings nur in einer Höhe, die eine Wirtschaftlichkeit der Geschäftsmodelle nicht gefährdet.“Sollte die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch aus Erneuerbaren Energien eingeführt werden, muss eine angemessene Bagatellgrenze festgelegt werden. Dabei sollten die ersten 1,25 Gigawattstunden des erzeugten Stroms von der Eigenverbrauchsabgabe befreit bleiben (entspricht bei PV rund 1,2 Megawattpeak (MWp) und bei KWK-Anlagen bei zukünftig 5.000 Volllaststunden rund 250 Kilowattpeak (kWp) Leistung).
- Die Bagatellgrenze sollte unabhängig von der Größe fließend und nicht abrupt sein, d.h. dass auch für die Anlagen, die die Bagatellgrenze überschreiten, ein Freibetrag in Höhe der Bagatellgrenze vorhanden sein sollte, was man auch dem obigen Vorschlag zur Bagatellgrenze entnehmen kann.
- Anlagen oberhalb der Bagatellgrenze dürfen nicht höher belastet werden als Anlagen mit fossilen Energiequellen in privilegierten Branchen.
- Um die bestehende Ungleichbehandlung des lokalen Direktverbrauchs von Solarstrom bei z.B. Eigenheimbesitzern und Mietern ohne eigene Dachflächen oder Immobilien aufzuheben, sollte auch die Direktversorgung von Dritten im räumlichen Zusammenhang über Direktleitung in die Befreiung von der EEG-Umlage aufgenommen werden bzw. hier eine Gleichstellung erfolgen. Dies könnte neben notwendiger Änderungen im § 58 ergänzend über eine Änderung der Begriffsbestimmung des „Eigenversorgers“ in § 5 Nr. 12 mit entsprechender Einbeziehung der Versorgung Dritter im räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes umgesetzt werden.
- Die Vorgabe einer registrierenden Lastgangmessung sollte nur für Anlagen gelten, die idealerweise oberhalb der oben angegebenen Bagatellgrenze liegen bzw. hilfsweise oberhalb von 100 kW.
- Biogasanlagen, die zum Zwecke der Flexibilisierung ihre Leistung erhöhen, sollte eine Leistungserhöhung auch über 30% hinaus möglich sein, ohne dass es zu einer Neubewertung der Anlage und damit zu einer Eigenverbrauchsbelastung kommt. Der entsprechende Halbsatz in § 58 Abs. 3 Nummer 3 sollte daher gestrichen oder insofern ergänzt werden, dass klargestellt wird, dass die Erhöhung der installierten Leistung für die Flexibilisierung von Biogasanlagen nicht behindert wird.

Zur „Besonderen Ausgleichsregelung“

Der BEE vertritt weiterhin die Auffassung, dass sich die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) auf die Unternehmen und Branchen konzentrieren sollte, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Aber auch für die Begünstigungen für Unternehmen sollte die Besserstellung maximal soweit gehen, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die Erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren massiv dazu beigetragen, dass die Börsenstrompreise gesunken sind. Hiervon profitiert insbesondere die energieintensive Industrie. Folglich sollten Unternehmen mindestens in der Höhe an der EEG-Umlage solidarisch beteiligt werden, in der sie von dem Merit-Order-Effekt profitieren. Dieser liegt aktuell bei etwa einem Cent / kWh.

Darüber hinaus sollten Befreiungen daran gebunden werden, dass Unternehmen ihre Energieeffizienz verbessern sowie ihren Stromverbrauch systemdienlich flexibilisieren.

Vorschlag

- Die Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung sollte zu einer Entlastung der EEG-Umlage in Höhe von mindestens einer Milliarde Euro führen.
- Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) sollte sich auf die Unternehmen und Branchen konzentrieren, die im internationalen Wettbewerb stehen.
- Für die Begünstigungen für Unternehmen sollte die Besserstellung maximal soweit gehen, dass Mitnahmeeffekte vermieden werden. Die Erneuerbaren Energien haben in den letzten Jahren massiv dazu beigetragen, dass die Börsenstrompreise gesunken sind. Hiervon profitiert insbesondere die energieintensive Industrie. Folglich sollten Unternehmen mindestens in der Höhe an der EEG-Umlage solidarisch beteiligt werden, in der sie von dem Merit-Order-Effekt profitieren. Dieser liegt aktuell bei etwa einem Cent / kWh und dürfte künftig weiter ansteigen.
- Befreiungen sollten daran gebunden werden, dass Unternehmen ihre Energieeffizienz verbessern sowie ihren Stromverbrauch systemdienlich flexibilisieren.

Zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes (§ 8 RefE)

Hier verweist der BEE ausdrücklich auf die Vorschläge in der Stellungnahme des BWE.

Zum Monitoringbericht

Der Monitoringbericht gemäß § 65a untersucht die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2. Dabei ist der Absatz 2 von der Logik her dem Absatz 3 unterstellt, da der Absatz 3 die verpflichtenden Ausbauziele Deutschlands beinhaltet und der Absatz 2 lediglich die politische Vereinbarung im Koalitionsvertrag.

Vorschlag:

- Die Berichterstattung gemäß Absatz 1 sollte neben dem § 1 Absatz 2 auch den § 3 enthalten, der die Einhaltung der gegenüber der EU verpflichtenden nationalen Ausbauziele für Erneuerbare Energien bis 2020 beinhaltet.

- Der Monitoringbericht sollte darüber hinaus auch die Entwicklung der Versorgung mit Grünstrom enthalten.
- Der Monitoringbericht sollte die Zwischenstände zur Zielerreichung bei den Biome-thanzen der Bundesregierung in Höhe von 6 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2020 und 10 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2030 erfassen.

Zur Fernsteuerbarkeit

Unter § 22 Gliederungspunkt 2 wird festgelegt, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung über das Messsystem erfolgen muss. Hierdurch würde die Steuerbarkeit der Anlagen so erheblich eingeschränkt (Ansprechdauer), dass die Anlagen nicht mehr zur unmittelbaren Abwendung von systemkritischen Zuständen oder zur Teilnahme am Regelenergiemarkt genutzt werden könnten.

Vorschlag:

- Die Anlagen sollten über eine einheitliche, vom FNN zu definierende Schnittstelle zur Abregelung verfügen und von verschiedenen Datenübertragungssystemen ansprechbar sein. Hierdurch würde gewährleistet, dass die Geräte auch durch zukünftige Datenübertragungstechnologien ansprechbar wären.

Weitere Positionen zu den einzelnen Sparten der Erneuerbaren Energien

Bioenergie

Die Bioenergie ist ein wesentlicher Bestandteil im Erneuerbare-Energien-Mix. Mit Bioenergie (Biogas, Biomasseheizkraftwerke und thermochemische Konversion von Biomasse) können die Schwankungen bei Wind- und Sonne flexibel ausgeglichen werden. In diese Richtung sollte das EEG weiterentwickelt werden. So sollte die Stromerzeugung aus Bioenergien auf den Bedarf ausgerichtet werden. Die richtigen Rahmenbedingungen sind hier vor allem die Optimierung der Flexibilitätsprämie, aber auch Vorgaben für die jährlichen Volllaststunden. Biogas, Biomasseheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKW können über die Regenergie einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der fossil-atomaren Must-Run-Kapazitäten erbringen. Da bei der Stromerzeugung aus Bioenergie zugleich auch Wärme anfällt, dient Bioenergie zugleich der Erfüllung des KWK- und des Erneuerbare-Wärme-Ziels. Richtig angereizt kann der Anbau von Pflanzen zur Biogaserzeugung einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und Bodenverbesserung in der Landwirtschaft leisten. Diese Chancen sollten ergriffen statt verschüttet werden.

Biogas, aber auch andere Bioenergien stellen zentrale Bestandteile einer energiepolitischen Differenzierungsstrategie dar, die die Abhängigkeit von Erdgasimporten aus Russland reduzieren soll. Bioenergien sind damit von strategischer Bedeutung sowohl für Deutschland als auch für Europa. Es liegt auf der Hand, dass in Deutschlands politischem Interesse ist, dass die dahinter stehende Industrie auch in Zukunft ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Der Gesetzentwurf lässt sicherheitspolitische und strategische Gesichtspunkte vollkommen außen vor und reduziert den Wert der Bioenergie auf die Kosten für die Kilowattstunde, anstatt eine Gesamtbetrachtung widerzuspiegeln.

Der im Koalitionsvertrag zugesicherte Vertrauens- und Investitionsschutz muss uneingeschränkt gelten. Der EEG-Gesetzesentwurf leistet dies nicht. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Begrenzung von Vergütung bei Bestandsanlagen. Anlagen der EEGs 2004 und 2009, die zwischen 2012 und 2014 hohe Summen in eine Erweiterung investiert haben, aber diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen konnten, könnten ihre Investitionen nicht refinanzieren und liefen in die Insolvenz. Anlagen des EEG 2012, deren Bemessungsleistung schon jetzt bis zu 95% betragen, würden mit der Regelung massiv Vergütungszahlungen gekürzt.

Die Einordnung sämtlicher Bioenergien in den gleichen Korridor ist nicht zielführend. Die einzelnen Technologien haben unterschiedliche Entwicklungsgrade. Die Einordnung in den gleichen Korridor würde dazu führen, dass einzelne Technologien ganz heraus gedrängt würden, wenn es bei anderen Technologien zu einem stärkeren Ausbau käme.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausbaudeckel für Biomasse von 100 MW installierter Leistung pro Jahr ist viel zu niedrig und falsch ausgestaltet. Der Deckel für sich genommen würde bereits dafür sorgen, den Bioenergieanlagenherstellern den Markt weitgehend zu entziehen. Dass neue Biogasanlagen ab einer installierten Leistung von 100 MW nur für die Hälfte ihrer installierten Leistung eine Vergütung beanspruchen können, verschärft das Problem noch zusätzlich, da auf diese Weise der 100 MW-Deckel de facto einem 50 MW-Deckel entspricht.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II würde die Biogaserzeugung mit Anbaubiomasse sowie die Stromerzeugung in Biomasseheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen auf Basis von Waldrest- und Landschaftspflegegehölzern schlagartig unwirtschaftlich machen und hätte einen weitgehenden Ausbaustopp für Bioenergieanlagen zur Folge. Selbst der sehr niedrig angesetzte Deckel würde unter dieser Voraussetzung nicht erreicht werden.

Es würde zu einem technologischen Fadenriss kommen und Deutschland würde seine Technologieführerschaft im Bioenergiebereich aufgeben. Wie oben erläutert kann dies weder im energiepolitische noch im geostrategischen Interesse Deutschlands sein.

Die Streichung des Gasaufbereitungsbonus) für die Gasaufbereitung hätte zur Folge, dass die Gaseinspeisung nicht mehr wirtschaftlich wäre, damit würde dem Biomethan als Alternative zum Erdgas die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden.

Die Flexibilisierung wird ausschließlich beim Biogas angereizt. Sämtliche weiteren Bioenergien werden nicht erfasst. Vorschlag: Nach Ansicht des BEE sollte die Flexibilisierung jedoch sämtliche Bioenergien umfassen.

Beim Strom aus thermochemischer Konversion (insbesondere Holzgas) aus fester Biomasse gibt es andere Kostenstrukturen als beim Biogas und bei Holzheizkraftwerken, was sich in der Vergütungsstruktur widerspiegeln sollte.

Vorschlag:

- Der BEE schlägt vor, Anreize zum Einsatz ökologisch wertvoller Energiepflanzen fortzuführen und nicht abzuschaffen. Die Einsatzstoffvergütungsklasse II sollte daher nicht gestrichen werden.
- Sofern dies nicht umgesetzt wird, schlägt der BEE vor, die Vergütungsstruktur des Gesetzesentwurfs zu ergänzen, damit das politische Ziel der Konzentration auf Rest- und Abfallstoffe erreicht wird und ein moderater Zubau an neuen Biogasanlagen oberhalb 75 kW stattfinden kann. Die Einsatzstoffvergütungsklassen sollten gegebenenfalls ersetzt werden durch eine Anlagenklasse, welche den Einsatz von mindestens 60% Rest- und Abfallstoffen, die Einhaltung strenger ökologischer Standards sowie den Verzicht auf Mais erfordert. Anlagen dieser Klasse sollten eine angemessene Vergütung von 19 ct/kWh für kleine und mittlere Anlagen sowie 14,5 ct/kWh für größere Anlagen vorgesehen sein. Für Näheres siehe die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

- Für Anlagen zur thermo-chemischen Konversion fester Biomasse sollte eine weitere Anlagenklasse mit angemessener Vergütung eingeführt werden. Für Näheres hierzu siehe die Stellungnahme der Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e. V. (FEE).
- Die Höchstbemessungsleistung einer Bestandsanlagen sollte definiert werden als 95% der installierten Leistung am 31.12.2014.
- Der Ausbaukorridor für Biogas sollte auf 250 MW *Bemessungsleistung* angehoben. Holzgas und Holzheizkraftwerke sollten hingegen in die gleiche Kategorie fallen wie Grubengas, Deponiegas, Klärgas, Wasserkraft und Geothermie.
- Der Gasaufbereitungsbonus sollte beibehalten und bestenfalls, wenn politisch gewünscht, von 3 ct/kWh auf 2 ct/kWh abgesehnt werden.
- Die Flexibilitätsprämie sollte auch für Anlagen gezahlt werden, die feste Biomasse einsetzen.

Windenergie

Die Windenergie an Land ist die günstigste Form der Erneuerbaren Energien. Die Forderung nach Einsparungen um 10 bis 20 Prozent in Bezug auf die Vergütung des Jahres 2013 an ertragreichen Standorten, wie es in den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten festgelegt wurde, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf völlig überzogen und überschreitet an manchen Standorten die Marke von 25 Prozent. Aus Sicht des BEE müssen bei der Berechnung einer prozentualen Absenkung alle bereits angelegten und angedachten kostenrelevanten Maßnahmen (Auslaufen/Streichung der Boni, verpflichtende Direktvermarktung, Fünf-Prozent-Regelung des Koalitionsvertrages beim Einspeisemanagement etc.) mit eingerechnet werden.

Der BWE hat gemeinsam mit dem VDMA im Herbst 2013 eine umfassende Untersuchung zur Kostenstruktur der Windenergie an Land vorgelegt. Die Kostenstudie ist die aktuellste und fundierteste Untersuchung, die derzeit zu Stromgestehungskosten bei der Windenergie an Land zur Verfügung steht. Jegliche Diskussionen und Entscheidungen über eine Anpassung der Vergütungsstrukturen sollten auf den Studienergebnissen und der dort ausgewiesenen Kostenkurve basieren. Überschlägige prozentuale Kürzungen ignorieren vollständig standort-spezifische Besonderheiten und entbehren einer wissenschaftlichen Grundlage.

Der vorgeschlagene Ausbaupfad ist ungeeignet, um einen zielorientierten und nachhaltigen Ausbau der Windenergie an Land gewährleisten zu können. Der BEE lehnt daher diesen Vorschlag entschieden ab. Jegliche Dynamik, die die Windenergie in ihrem verlässlichen Wachstum in den letzten Jahren vorangebracht hat, würde abgewürgt.

Die Einführung eines gesetzlich fixierten Ausbaukorridors widerspricht damit den bisher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) postulierten Mindestzielen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die kostengünstigste erneuerbare Energiequelle in ihrem Zubau begrenzt werden soll.

Bislang ist absolut unklar, ob das Ausschreibungsmodell überhaupt auf die Windenergie an Land übertragbar ist. So ist zum Beispiel nicht ersichtlich, wie bei Wind Onshore ein Ausschreibungsmechanismus mit den Eignungsflächen und der Raumplanung bei gleichzeitig hoher Marktliquidität effizient umgesetzt werden kann. Ein Systemwechsel bedarf sorgfältiger Prüfung anhand von klar definierten Kriterien, die ein neues Fördersystem zu erfüllen hat, bevor es operativ wird. Andernfalls birgt dessen Einführung die Gefahr, dass Marktverzerrungen zugunsten marktbeherrschender Unternehmen, Kostensteigerungen sowie Verwerfungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Folge sein können.

Für Kleinwindanlagen im Größensegment zwischen 50 und 100 kW ist es wichtig, dass die Bagatell-Grenze in § 29 (3) auf 100 kW angehoben wird, sonst steht der bürokratische Aufwand für diese Anlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen, zumal davon ausgegangen werden muss, dass diese Anlagen aufgrund ihrer geringen Höhe ohnehin keine überdurchschnittlichen Erzeugungswerte an den Standorten erreichen werden. Die Belange der Kleinwindanlagen sind darüber hinaus bei den Regelungen zum Eigenverbrauch zu berücksichtigen.

Im Bereich der Offshore-Windenergie wurden mit der Möglichkeit der Zuweisung von Anbindungskapazitäten in Höhe von 7,7 GW bis 31.12.2017 und der Anpassung der Degression im Kabinettsbeschluss wichtige Grundlagen für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie gelegt. Um einen kontinuierlichen Ausbau der Offshore-Windenergie zu sichern, schlagen wir vor, den für 2018 anvisierten großen Degressionsschritt auf die Jahre 2018 und 2019 und damit auf zwei kleinere Schritte zu strecken. Hierdurch würde für die Betreiber eine planbare Grundlage geschaffen. Gleichzeitig sehen wir den angestrebten Erhalt der Attraktivität des Basismodells durch die vorgeschlagene starke Degression nicht gewährleistet.

Die in §17 Abs4. EnWG-E als eine Möglichkeit vorgesehene Versteigerung für den Fall einer das Angebot an Anbindungskapazitäten übersteigenden Nachfrage steht im Widerspruch zum Ziel der Kostensenkung beim Ausbau der Offshore-Windenergie. Deshalb sollte die Politik gemeinsam mit den Akteuren der Offshore-Windenergie-Branche alternative Möglichkeiten bei der Zuweisung von Anbindungskapazitäten erörtern und umsetzen.

Darüber hinaus gilt es, die Investitionssicherheit nach 2020 zu wahren. Für Projekte mit geplanter Einspeisung vor 2020, aber mit Netzanschluss *nach* 2020 muss eine Übergangsregelung gefunden werden. Dies wäre z.B. möglich, indem die Vergütungshöhe nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegt wird (wie bisher), sondern zum Zeitpunkt der Zuweisung von Anbindungskapazitäten durch die BNetzA.

Vorschlag:

- Als Bezugszeitraum des atmenden Deckels frühestens 2015 nutzen.
- Das Referenzertragsmodell soll zugleich Überförderungen verhindern und zugleich den Zubau von Windenergieanlagen auch im Binnenland ermöglichen.
- Bezugspunkt für die Gewährung des Vertrauensschutzes sollte der Zeitpunkt der Antragstellung sein.

- Bagatellgrenze für Kleinwindanlagen auf 100 kW erhöhen, Wirtschaftlichkeit von Kleinwindanlagen beim Eigenverbrauch nicht beeinträchtigen
- Bei Wind-Offshore den für 2018 vorgesehen Degressionsschritt beim Stauchungsmodell zeitlich auf zwei Jahre zu strecken
- Investitionssicherheit bei Offshore-Anlagen mit Netzanschlusszusage auch über 2020 hinaus wahren.

Photovoltaik

Die spezifischen Kosten der Photovoltaik (PV) sind in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. PV ist damit zur zweitgünstigsten Erneuerbaren-Energie geworden. Die Kostensenkungspotenziale sind weiterhin beachtlich und spiegeln sich in einer starken Degression der Fördersätze wider, die seit zwei Jahren aber deutlich stärker ist als die Kostensenkungen. Der anhaltende PV-Markteinbruch muss im Rahmen der EEG-Novelle gestoppt und ein vollständiger Fadenriss bei einzelnen Marktsegmenten verhindert werden. Andernfalls droht das politisch fixierte Mindestziel von 2.500 MWp/Jahr deutlich verfehlt zu werden.

Gleichzeitig sollten die Marktintegration und die schrittweise Abkehr der Photovoltaik von der EEG-Förderung durch möglichst hohe Eigenverbrauchsquoten und lokale Direktvermarktung befördert und nicht durch die geplante EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch konterkariert werden.

Gewerbliche und industrielle Investoren zählen zu den wichtigsten Treibern, um die politisch gewollten Ausbauziele der PV zu erreichen. In der Folge einer EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch würden sich die erzielbaren Amortisationszeiten in diesem Bereich auf 15-20 Jahre verschlechtern. Von Investitionsentscheidungen im PV-Bereich würde Abstand genommen werden.

Dies widerspricht den in Meseberg beschlossenen Eckpunkten, nach denen „das neue EEG die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen (...) wahren wird“ (vgl. Eckpunkt 10 b).

Nach Einschätzung von Verbraucherschützern und Wirtschaftswissenschaftlern lassen sich durch die geplante EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch aus neuen PV-Anlagen keine Kosteneinsparungen für die Stromverbraucher erzielen. Zudem ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit von der Belastung des eigenverbrauchten Solarstroms es dazu führen wird, dass dieser Strom nicht mehr zum Eigenverbrauch genutzt wird, sondern stattdessen zu großen Teilen im Rahmen des EEG-Förderregimes eingespeist wird. Der BEE rechnet durch diesen Lenkungseffekt mit Mehrkosten von bis zu 300 Mio. Euro bis zum Jahr 2018. Solarer Eigenverbrauch sollte von zusätzlichen Belastungen befreit bleiben. Eine schrittweise Beteiligung solarer Selbstversorger an den Gemeinkosten des Energiesystems wird erst nach weiterer Marktentwicklung möglich, wenn PV-Investitionen dadurch wirtschaftlich selbsttragend bleiben.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene einmalige Kompensationszahlung in Höhe von 0,4 Cent/kWh als Aufschlag auf die EEG-Vergütung für PV-Strom zum 1.8.2014 könnte den Schaden durch eine Umlage-Belastung des solaren Eigenverbrauchs nur zu einem Bruchteil kompensieren.

Dringend erforderlich ist neben der Befreiung von der EEG-Umlage eine Reparatur des PV-Vergütungsmechanismus. Der derzeitige EEG-Vergütungsmechanismus („atmender Deckel“)

wird in seiner jetzigen Ausgestaltung einen weiteren Markteinbruch auch unter die politisch gewollte Mindestzielgröße von 2,5 GWp hinaus nicht rechtzeitig auffangen können. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der regelmäßig anzupassenden Förderhöhe muss deshalb dringend von derzeit zwölf auf drei Monate reduziert werden. Anderenfalls droht im Falle eines anhaltenden Markteinbruchs im schlimmsten Falle ein Marktstillstand von bis zu zweieinhalb Jahren mit dramatischen Folgen für die Solarwirtschaft. Die im Gesetzentwurf angedachte leichte Verbesserung beim „Auffangmechanismus“ (Halbierung der Degressionssätze unterhalb 2,5 GWp) zeigt bei einem Markteinbruch hingegen keine spürbare Wirkung und sollte daher verstärkt werden.

Das Degressionstempo der PV-Vergütung muss sich zukünftig wieder an der für die nächsten Jahre zu erwartenden abflachenden technologischen Lernkurve orientieren. Die willkürliche Förderdeckelung der Photovoltaik auf 52 GW Solarstromleistung sollte zudem gestrichen werden. Für die PV-Freifläche ist ein kompletter Fadenriss und Markteinbruch zu verhindern. Parallel zum geplanten Pilotvorhaben zur Ausschreibung sollten Solarkraftwerke in relevanter Größenordnung regulär über das EEG weiter vergütungsfähig bleiben, nicht zuletzt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Ausnahmen bei den bestehenden Einschränkungen der Förderfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen sollten insbesondere bei netzdienlichem und energiewirtschaftlich sinnvollem Betrieb erfolgen. Die willkürliche Größenbeschränkung auf 10 MWp Leistung sollte aufgehoben werden. Die Rahmenbedingungen für das Ausschreibungsmodell sollten in enger Abstimmung mit der Branche entwickelt werden. Die gesetzgeberisch festgelegte Ausschreibungsmenge spiegelt per definitionem nicht die Marktentwicklung wider und sollte daher bei der Berechnung des atmenden Deckels außen vor bleiben.

Vorschlag:

- Zum solaren Eigenverbrauch – siehe Kapitel zum Eigenverbrauch
- Um die Auffangwirkung des atmenden Degressionsmechanismus zu stärken und seine Stützfunktion für den PV-Markt bei fortgesetztem Markteinbruch zu beschleunigen, sollte der Bemessungszeitraum für die marktabhängige Korrektur der Basisdegression von 12 auf 3 Monate verkürzt werden. Die marktabhängige Korrektur der Basisdegression sollte monatlich erfolgen. Die Degression sollte bei Unterschreiten des Korridors sehr zeitnah ausgesetzt werden.
- Die vom Bundeswirtschaftsministerium im Gesetzentwurf für einen Jahreszubau im Bereich 2.400 bis 2.600 MW eingeführte Halbierung der monatlichen Basisdegression ist grundsätzlich richtig und trägt der abgeflachten Lernkurve der Photovoltaik Rechnung. Sie sollte aber nicht nur für dieses schmale Band des Jahreszubaus, sondern grundsätzlich für den weiteren Zubau wirken können. Die Halbierung der monatlichen Basisdegression sollte daher mindestens für den bisherigen Zielkorridor für den Ausbau bis zu einer Höhe von 3.500 MW p.a. gelten.
- Bei PV-Freiflächenanlagen soll es weiterhin parallel zu den Ausschreibungen Vergütungen geben, damit eine Vergleichbarkeit möglich ist. Die Ausschreibungsmenge sollte bei der Berechnung des „atmenden Deckels“ nicht berücksichtigt werden, da sie die Marktentwicklung nicht wiedergibt.

- Der 52-GW-PV-Deckel und die Größenbeschränkung auf 10 MWp sollten aufgehoben werden.

Tiefengeothermie

Tiefengeothermie ist noch eine sehr junge Energieform und hat ihre breite Markteinführung noch vor sich. Daher braucht die Branche noch Entwicklungszeit. Eine Degression der EEG-Vergütung darf erst einsetzen, wenn sich Lerneffekte in niedrigeren Kosten widerspiegeln. Der Degressionsbeginn sollte deshalb verschoben und die Degressionsrate reduziert werden: *Degression um 1,0 Prozent oder alternativ eine Degression um 5,0 Prozent ab einer installierten elektrischen Leistung von etwa 500 MW verankert werden (§26).*

Die Tiefengeothermie-Branche benötigt aufgrund langjähriger Projektentwicklungszeiträume planbare Investitionsvoraussetzungen. Gegenwärtig befinden sich allein in Bayern zehn und bundesweit weitere vier Geothermieprojekte in einer Phase, in der erhebliche Investitionen von durchschnittlich 6,8 Millionen Euro pro Projekt getätigt wurden (deutschlandweit ca. 95 Millionen Euro). Diese Anlagen können aufgrund der langen Planungs- und Realisierungszeiträume Tiefer Geothermie weder bis Ende 2016 die aktuell in § 98 vorgesehene notwendige Zulassung der Förderung/Gewinnung bekommen noch bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden. Hingegen ist eine bergrechtliche Zulassung der ersten Tiefenbohrung bis Ende 2016 möglich, wie auch die Inbetriebnahme bis Ende 2020. In Analogie zu der für die Windenergie auf See bereits vorgesehenen Sonderregelung (§ 98 Ziff. 1) muss - um die Investitionssicherheit für bereits laufende Geothermie-Projekte zu gewährleisten - in §98 EEG für Geothermieanlagen der genaue Zulassungstatbestand konkretisiert und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme angepasst werden: *„2. Geothermieanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine Zulassung des Betriebsplans für die erste Tiefbohrung nach Bundesberggesetz erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, oder...“.*

Für die Branche ist es aufgrund der langen Entwicklungszeiten von sechs bis zehn Jahren und des vergleichsweise zu anderen EE hohen Kapitaleinsatzes entscheidend, dass der Anspruch auf Förderung (§ 19 i. V. mit § 22 EEG 2014 (RegEntw)) nicht erst bei Inbetriebnahme sondern früher verankert wird. Sobald die seismische Vorerkundung des Untergrundes ansteht, werden z.B. in der Regel schon Millionensummen investiert. Um aber auch Mitnahmeeffekte auszuschließen, sollten Geothermieprojekte ab Beginn der ersten Tiefbohrung Bestandsschutz genießen. Sie sollten Strom zu dem Vergütungssatz verkaufen dürfen, der zu diesem Zeitpunkt gültig ist. Somit wäre der § 19 EEG 2014 zu ergänzen: *„Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie besteht der Anspruch nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt des Beginns der ersten Tiefenbohrung.“*

Für eine schnellere Ausführung von Geothermieprojekten ist deren Privilegierung im Außenbereich im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1) festzuschreiben. Diese genießen alle anderen erneuerbaren Energien bereits. Das Gesetzgebungsverfahren erzeugt auf Bundesebene

keinerlei Zusatzkosten, doch es kann die Projektlaufzeit deutlich verkürzen und die Projektkosten senken. In diesem Zusammenhang kann auch auf ein einschlägiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen werden. Um in Neubaugebieten die Nutzung erneuerbar erzeugter Wärme zu steigern, ist im Baugesetzbuch ein klarer Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz notwendig.

Um die Tiefengeothermie im Praxisbetrieb zu optimieren, ist begleitende Forschung nötig. Bei Wegfall des Technologiebonus' für petrothermale Geothermie ist eine ergänzende Forschungsförderung wichtig, um die Fortentwicklung dieser Technologie zu ermöglichen. Ein Konzept zur Risikoabsicherung von Bohrungen gibt der eigenkapitalintensiven Tiefengeothermiebranche Investitionssicherheit.

Vorschlag:

- Degressionsbeginn (§ 26) erst ab 2020 um 1% oder ab 500 MW installierter Leistung um 5%
- Spezifische Übergangsfristen zur Ausschreibung (§98) für die Geothermie (Analogie zur Sonderregelung für Windenergie auf See)
- Tiefengeothermieprojekte sollen ab Beginn der ersten Tiefbohrung einen gesicherten Anspruch auf Förderung erhalten, um Vertrauensschutz zu genießen ; nicht wie gehabt ab der Inbetriebnahme. (§ 19 i.V.M. § 22)

Wasserkraft

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Damit spielt sie eine wichtige Rolle im jetzigen und zukünftigen Energiemix.

Der Bau neuer und der Betrieb bestehender Wasserkraftwerke werden jedoch zunehmend durch sehr hohe ökologische Anforderungen erschwert. Die Vergütungen für kleinere Wasserkraftanlagen sind nicht ausreichend, um diese Auflagen vollumfänglich umzusetzen. Die Erfahrungsberichte zu den beiden letzten EEG-Novellen und andere Untersuchungen belegen dies.

Geht man den Weg der Trennung von EEG und Fachrecht konsequent weiter, muss der notwendige geldwerte Ausgleich für die gestiegenen ökologischen Anforderungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Die Bundesregierung sollte daher ein Bundesförderprogramm „Wasserkraft 2025“ auflegen als einen solchen Ausgleich. Nur wenn dies nicht umgesetzt werden kann, sollte alternativ die Vergütung für Strom aus Wasserkraft für Anlagen kleiner als 150 kW auf 18,7 ct/kWh erhöht werden. Gleichzeitig ist die Degression für Wasserkraftanlagen zu streichen. Vor dem Hintergrund zu hoher Auflagen und zu niedriger Vergütungen hat die Beibehaltung keinen Sinn.

EEG und WHG sollten rechtlich komplett getrennt werden. Das EEG soll die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien fördern. Im Falle der Wasserkraft beinhaltet dies den Neubau und die technische Modernisierung von Anlagen. Die Gewässerschutzbelange regeln die Fachgesetze. Am einfachsten ist dies durch eine Rückkehr zur Formulierung des § 23 (2) EEG 2012 zu erreichen.

Vorschlag:

- EEG und WHG rechtlich trennen – Rückkehr zur Formulierung des § 23 (2) EEG 2012
- Degression streichen
- Der Artikel 10, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sollte komplett gestrichen werden (Neubauverbot von Wasserkraftanlagen).
- Bundesförderprogramm „Wasserkraft 2025“ auflegen als geldwerten Ausgleich für die gestiegenen ökologischen Anforderungen. Alternativ Vergütung für Strom aus Wasserkraftanlagen < 150 kW auf 18,7 ct/kWh erhöhen.

Der BEE verweist des Weiteren auf die Positionspapiere der Fachverbände für Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft sowie Wärmepumpen, die ebenfalls über die BEE-Geschäftsstelle bezogen werden können und die o.g. Positionen der einzelnen EE-Sparten ausführlich begründen und vertiefen sowie ergänzen.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
030 275 81 70-10
hermann.falk@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
030 275 81 70-21
carsten.pfeiffer@bee-ev.de

Anlage

Vorschlag für eine **§ [64 h] Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung⁴**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zum Zweck der Verbesserung der Markt- und Systemintegration Erneuerbarer Energien oder zum Zweck der Verringerung der Höhe der von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhobenen EEG-Umlage sowie zum Zweck der rechtssicheren Umsetzung des Art. 3 Abs. 9 Ziffer a) der Richtlinie 2009/72/EG nach Maßgabe dieser Vorschrift mit Zustimmung des Bundestages [und mit/ohne Zustimmung des Bundesrates] Regelungen zu treffen, die eine Direktvermarktung des Stroms unter Kennzeichnung der Grünstrom-Qualität ermöglichen (Grünstrom-Direktvermarktung).

(2) Die Verordnung kann zu diesem Zweck

- a) Kriterien und Anforderungen festlegen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an einem System zur Grünstrom-Direktvermarktung teilnehmen zu dürfen; die Verordnung kann insbesondere Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen und Mindestanteile an Strom verlangen, der Anspruch auf eine Förderung nach § [16] hat oder aus Anlagen im Sinne der §§ [29 bis 32] stammt oder aus vergleichbaren Anlagen im europäischen Binnenmarkt; sie darf darüber hinaus die Teilnahme an einem System der Grünstrom-Direktvermarktung von näher zu bestimmenden Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber abhängig machen,
- b) abweichend von § [54] im Rahmen der Stromkennzeichnung Regelungen treffen, wonach Strom, der in der Form des § [33 b Nr. 1] vermarktet wird, als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ gekennzeichnet werden darf,
- c) abweichend von § [55 Abs. 1] die Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Kennzeichnungsrechten für diesen Strom regeln,
- d) das Verfahren zur Erfüllung und zum Nachweis dieser Anforderungen regeln und hierbei soweit erforderlich Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen vornehmen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die Verordnung kann Regelungen zulassen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des EEG-Stroms an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen äquivalent beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt. Soweit dies insbesondere zur Sicherstellung einer äquivalenten EEG-Kostentragung der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich ist, kann die Verordnung gegenüber diesem Gesetz ergänzende oder abweichende Regelungen treffen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern.

⁴ Die Bezeichnungen der §§ beziehen sich auf die Nummerierung im geltenden EEG und sind entsprechend anzupassen.

(4) Die Verordnung muss sicherstellen, dass

- a) die von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geleisteten Beiträge zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes, insbesondere in Form von Zahlungen der EEG-Umlage, sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Strom aus nach diesem Gesetz förderfähigen Anlagen oder von Strom aus anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie in Form von Leistungen zur Systemintegration der Erneuerbaren Energien, in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zur Berechtigung der Kennzeichnung des im Wege der Grünstrom-Direktvermarktung vermarkteten Stroms als Strom aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ oder aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ stehen,
- b) eine Überförderung von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nicht stattfindet,
- c) über die von diesem Gesetz ausgehenden Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes hinaus keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Binnenmarktes ausgehen, die nicht aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden können.

BUND-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“

2. Juni 2014

Kernaussagen zum EEG-Gesetzesentwurf

1. Den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausbremsen – das EEG als das zentrale Klimaschutzinstrument stärken
2. Bürgerenergie erhalten und stärken
3. Keinen Deckel für Wind und PV
4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung
5. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen
6. Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt ausnutzen
7. Echte Marktintegration der Erneuerbaren ermöglichen – Verordnungsermächtigung für Grünstrom-Direktvermarktung in das EEG einfügen
8. Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglicher machen
9. Gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen
10. Keine EEG-Umlage für Eigenstromerzeugung aus Erneuerbaren- und KWK-Strom – klimaschädliche Subventionen durch das EEG abbauen

Vorbemerkung

Mehr Klimaschutz und ein schnellerer Ausstieg aus der riskanten Atomkraft erfordern neben der Senkung des Energieverbrauchs den weiteren dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Ziel muss eine hundertprozentige Energieerzeugung aus regenerativen Quellen sein. Das in den zurückliegenden Jahren erreichte Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor muss verstetigt und möglichst weiter erhöht werden. Leider haben politische Verunsicherungen im Jahr 2013 (vor allem die Debatte um die „Strompreisbremse“) dazu geführt, dass der Ausbau im letzten Jahr auch ohne Gesetzesänderung deutlich abgebremst worden ist. Alle Investoren, vor allem aber auch Bürgerinnen und Bürger vor Ort brauchen klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ohne unnötige Risiken sicherstellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wird eine Richtungsentscheidung getroffen, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien eher zentral in die Hände weniger großer Stromkonzerne zu legen und damit weg von dem bisher erfolgreichen Weg des eher dezentralen und verbrauchsnahe Ausbaus in den Händen von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert, dass das EEG weiterhin und verstärkt Anreize für eine

naturverträgliche, dezentrale und verbrauchsnahe Stromerzeugung setzt und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, auch weiterhin mit ihren Investitionen eine tragende Säule der Energiewende zu sein. Der nötige Ausbau der Photovoltaik in den Städten und der Ausbau der Windenergie auf dem Land (Onshore) muss vorangebracht werden. Diese Energieerzeugung ist kostengünstig und auch aus Gründen des Naturschutzes dem Ausbau der Windkraft auf dem Meer (Offshore) vorzuziehen und darf auf keinen Fall gedeckelt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglicher erfolgen. Insbesondere muss es darum gehen, den weiteren Ausbau der Biomasse auf Abfall- und Reststoffe zu konzentrieren.

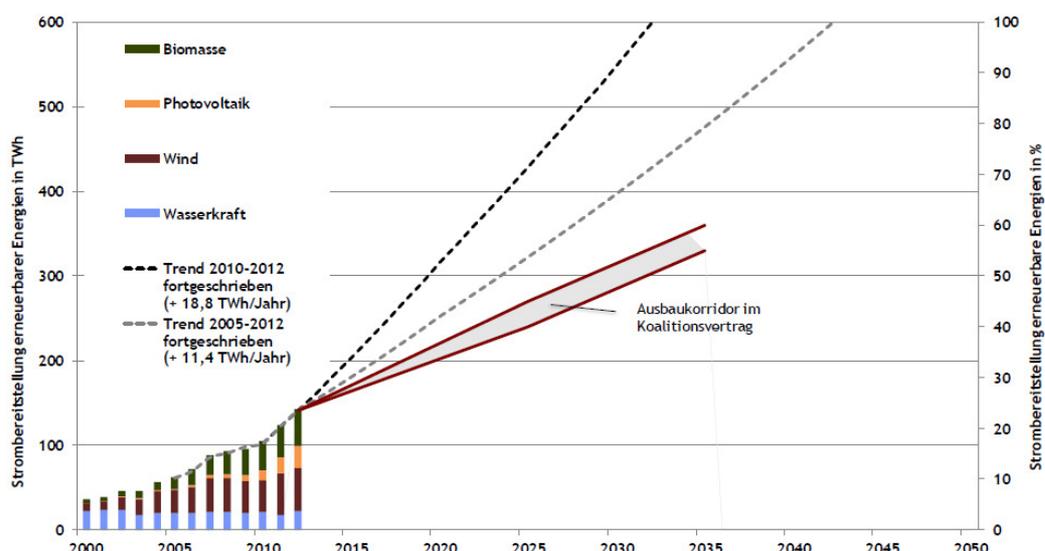
Kosten und Nutzen der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Dazu gehört, die übermäßigen Subventionen für die Industrie zu kürzen und klimaschädliche Subventionen durch das EEG abzubauen.

1. Den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausbremsen – das EEG als das zentrale Klimaschutzinstrument stärken

Der Gesetzesentwurf sieht in § 1 Abs. 2 einen verbindlichen Ausbaukorridor vor. Die Ziele des Anteils erneuerbarer Energien am Strom-Mix von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent in 2035 sind deutlich zu niedrig und bedeuten ein Ausbremsen der realen Ausbaudynamik. Das damit von der Bundesregierung geplante Ziel von 35 Prozent bis 2020 würde bedeuten, dass zusätzlich ca. 10 Prozent des Stromverbrauchs mit fossilen statt mit Erneuerbaren Energien produziert werden müssten. Dies bedeutet zusätzliche 57 Mio. t Kohlendioxid.

Eine Untersuchung des FÖS für die Grüne Bundestagsfraktion zeigt deutlich, dass der Ausbaukorridor weit hinter der realen Ausbaudynamik der letzten Jahre zurückbleibt:

Ausbaupfade der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



Quellen : Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 2000-2012 laut AGEE-Stat (2013), Ausbaukorridor laut CDU/CSU/SPD (2013), Trend 2005-2012 und 2010-2012 eigene Berechnung

Dr. Joachim Nitsch hat analysiert, ob die nationalen Klimaschutzziele sowie das nationale verpflichtende Ausbauziel für erneuerbare Energien unter Zugrundelegung der Ziele und

Maßnahmen des Koalitionsvertrages – also entsprechend dem Ausbaurridor im EEG-Gesetzesentwurf – erreicht werden können. Das Ergebnis ist:

- Das verpflichtende nationale Erneuerbare-Energien(EE)-Ausbauziel für 2020 wird deutlich verfehlt (16,5 statt 18 Prozent).
- Das kurzfristige Nationale Klimaziel von 40 Prozent Treibhausgas(THG)-Einsparung bis 2020 wird deutlich verfehlt. Abhängig von der Abschaltgeschwindigkeit bei Kohlekraftwerken würden nur 29 bis 32 Prozent THG-Emissionen bis 2020 eingespart werden.

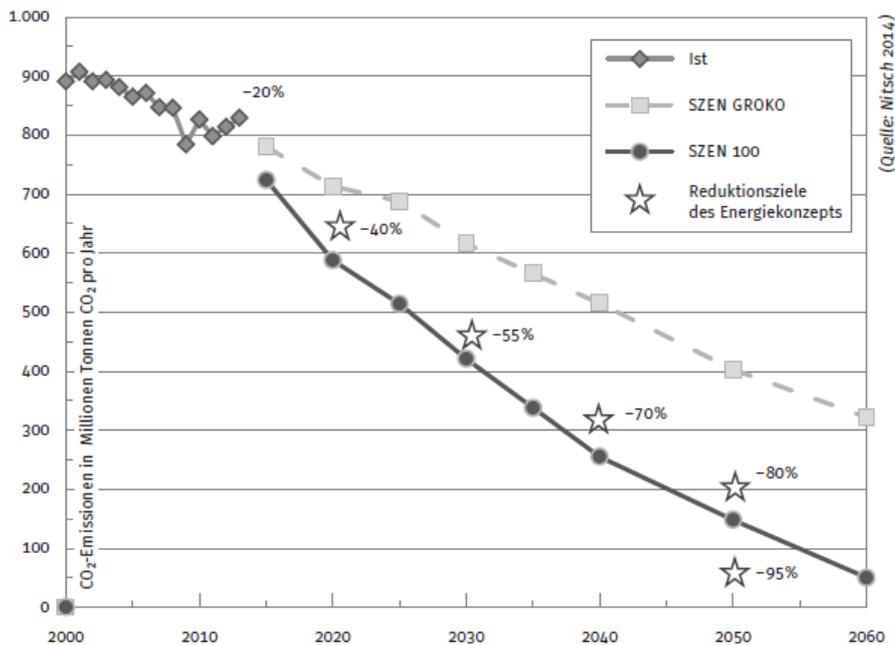


Abbildung 2: Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen (einschließlich Industrieprozesse) bis 2013 und Reduktionspfade in zwei Szenarien.

Die Ergebnisse der Studie von Herrn Dr. Nitsch decken sich mit den Berechnungen des BMUB, die davon ausgehen, dass mit den Maßnahmen, die schon auf dem Weg sind, allenfalls ein THG-Minderungsziel von 33 Prozent bis 2020 erreicht würde. Die Ministerin hat ein Aktionsprogramm auf den Weg gebracht, um diese Lücke zu schließen. Vor diesem Hintergrund ist es absurd, wenn die Bundesregierung das EEG als bisher erfolgreichstes Klimaschutzinstrument ausbremst.

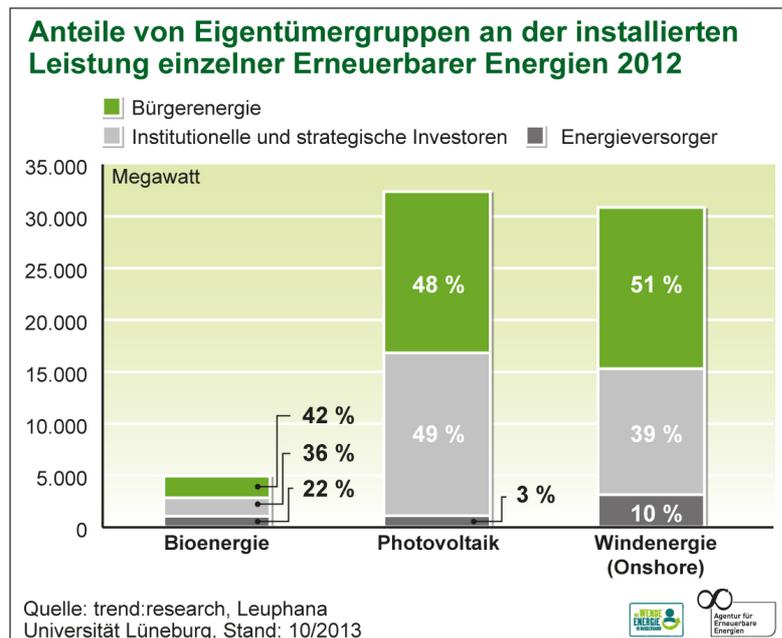
Der BUND fordert

- Es müssen Erneuerbaren-Ausbauziele von mindestens 45 Prozent bis 2020 und 75 Prozent bis 2030 ins EEG geschrieben werden.

2. Bürgerenergie erhalten

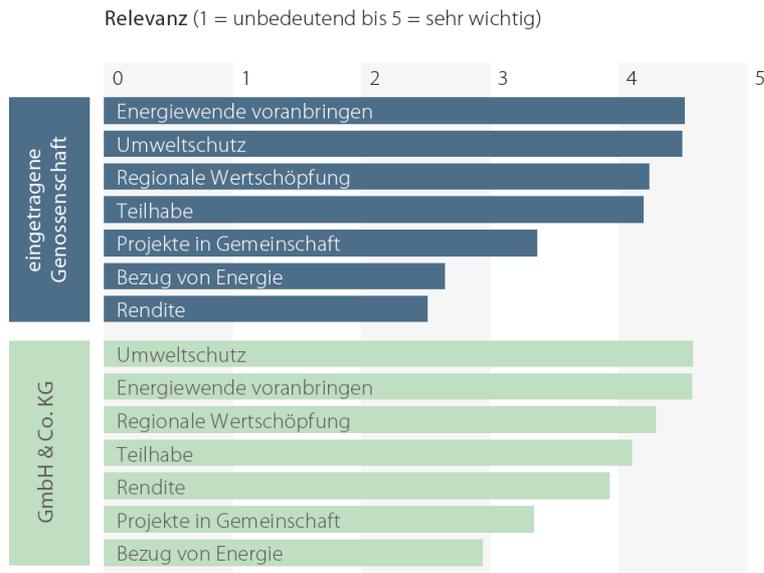
Die Bürgerinnen und Bürger treiben vor allem den Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik voran. Jede Reform des EEG muss sich daran messen lassen, ob auch weiterhin eine dynamische und naturverträgliche Energiewende in Bürgerhand möglich ist. Das EEG ist mit seiner Einspeisevergütung der Erfolgsgarant der Energiewende. Dies liegt auch daran, dass die

bisherigen Regelungen Investitionssicherheit garantieren und es auch kleinen Investoren ermöglichen, in die Energiewende zu investieren.



Nahezu jede zweite Kilowattstunde Ökostrom kommt bereits aus Erneuerbare-Energie-Anlagen, die von kleineren privaten Investoren errichtet wurden. Dieses Engagement der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende könnte jedoch durch die geplante EEG-Reform ein jähes Ende finden. Von den vorgesehenen Änderungen sind Bürgerenergiegenossenschaften, Bürgerwindparkbetreiber und Privatpersonen mehr als alle anderen Akteure der Energiewirtschaft negativ betroffen, was eine Studie der Leuphana Universität Lüneburg zur Marktrealität von Bürgerenergie-Projekten und den Auswirkungen der aktuellen EEG-Reform aufzeigt, die im Auftrag vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Bündnis Bürgerenergie erstellt worden ist.

Gesellschaftliche Ziele entscheiden bei der Bürgerenergie



Quelle: Leuphana Universität Lüneburg
Infografik: infotext-berlin.de



Eine der Gefahren für das Engagement der Bürger bei der Energiewende ist laut Studie die im EEG-Entwurf vorgesehene "Verpflichtende Direktvermarktung". Die Bundesregierung wolle Erzeuger von erneuerbarem Strom dazu bringen, die Vermarktung ihres Stroms an den Vorgaben der Strombörse auszurichten. Dies macht Bürgerenergie-Akteure von hochspezialisierten Vermarktungsunternehmen abhängig. Die Folge: Bürgerenergie wird es schwer haben, sich weiter auf dem Markt zu behaupten.

Besonders bedrohlich für kleinere private Investoren ist laut Studie die geplante Regelung, wonach ab 2017 nur noch Marktteilnehmer Erneuerbare-Energie-Anlagen errichten dürften, die per Ausschreibung den Zuschlag erhalten hätten. Dies könnte das endgültige Aus für die Bürgerenergie bedeuten. Die volkswirtschaftliche Logik und sämtliche Erfahrungen aus der Praxis anderer Länder zeigen: Ausschreibungen begünstigen die größten Anbieter. Mit einer Ausschreibung entstehen Transaktionskosten und Risiken, die größere Unternehmen leichter abfangen können. Bürgerenergie-Akteure hingegen können weder die Risiken streuen, sie durch eigenes großes Kapital absichern oder die höheren Transaktionskosten zwischenfinanzieren. Bürgerenergie wird daher kaum eine Chance haben, sich im Ausschreibungsverfahren gegen größere Konkurrenten durchzusetzen.

Der BUND fordert

- keine verpflichtende Direktvermarktung (siehe 4.)
- kein Wechsel zu einem Ausschreibungssystem (siehe 5.)

3. Keinen Deckel für Wind und PV

Bei den teuren und auch ökologisch nicht unproblematischen Technologien Wind-Offshore und Biomasse ist eine vernünftige Mengensteuerung sinnvoll. Vernünftig ist es wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Ausbauziele der Offshore-Windenergie der Realität anzupassen und den weiteren Ausbau der Biomasse überwiegend auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Wer diese richtigen Begrenzungen vornimmt, muss aber gleichzeitig einen dynamischen Ausbau von Wind-Onshore und Photovoltaik ermöglichen, wenn die Energiewende nicht insgesamt abgebremst werden soll. Eine Deckelung für Wind-Onshore und Photovoltaik lehnt der BUND ab. Eine solche Deckelung ist Gift für die Investitionssicherheit und damit ein Problem für die Ausbaudynamik insgesamt, aber vor allem ein Problem für Bürgerprojekte ohne Risikokapital. Dies gilt insbesondere für die Windenergie, die eine deutlich längere Projektplanung von 2 bis 3 Jahren benötigt. Wie sich im Rahmen dieser Projektplanungen sinnvoll auf die ungewisse Vergütung eingestellt werden kann ist unklar. In jedem Fall wird es zu Risikoaufschlägen kommen.

Umgesetzt werden soll der „Ausbaupfad“ nach § 1b durch einen sog. „atmenden Deckel“ für Wind-Onshore und Photovoltaik von je 2.500 MW pro Jahr in den §§ 28 und 29. Dass die Deckel real zu einem Ausbremsen des Ausbaus führen werden, verdeutlicht diese BUND-Übersicht. Zwar ist es den Bundesländern gelungen, diesen Deckel für die Windenergie leicht zu lüften, indem jetzt auch im Rahmen des Repowerings abgebaute Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aber dies ändert an der grundsätzlichen Bremse für den Ausbau wenig, wie die folgende Übersicht verdeutlicht. Hier wird der tatsächliche Ausbau (in MW) mit dem nach der EEG-Novelle geplanten Zubau-Deckel verglichen:

Jahr	Leistung EE in MW	Zubau in MW
2008	40.358	4.242
2009	47.590	7.232
2010	56.723	9.133
2011	66.825	10.102
2012	77.083	10.258
2013	ca. 83.600	ca. 6.600
Zubau nach EEG-Gesetzesentwurf		6.100 ohne Offshore: 5.100

An dem bislang schon bestehenden absoluten Deckel für die PV-Förderung bei 52 GW wird nichts geändert. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

Der BUND fordert

- Die Deckelung von Wind-Onshore und Photovoltaik bei 2500 MW muss gestrichen werden.
- Der absolute Deckel für die PV-Förderung bei 52 Gigawatt (GW) muss abgeschafft werden. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2017 alle Neuanlagen ihren Strom direkt vermarkten sollen. Eine direkte finanzielle Förderung erhalten nur die Anlagenbetreiber, die für ihren Strom die Marktprämie (§§ 32–34) in Anspruch nehmen. Strom aus Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 32–34 erfüllen, wird nach § 35 nur dann finanziell vergütet, wenn die Anlagen kleiner als 500 Kilowatt (vor dem 1. Januar 2016) bzw. kleiner als 250 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2015) bzw. 100 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2017) sind. Im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung wird eine sogenannte „Ausfallvermarktung“ eingeführt (§36). Danach können Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, z.B. im Fall einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmers, ihren Strom den Übertragungsnetzbetreibern andienen, die als Ausfallvermarkter einspringen. Sie erhalten in diesem Fall aber nur 80 Prozent der Marktprämie.

Das Problem ist, dass Kredite durch die verpflichtende Direktvermarktung knapper, teurer und kurzfristiger werden. Dies liegt insbesondere an dem Risiko eines Zahlungsausfalls bei den Direktvermarktern und an den Risiken der Vermarktungskosten, die dann nicht mehr zu umgehen sind. Dies kann gerade für Bürgerenergieprojekte problematisch sein, da sie Risiken nicht oder nur sehr begrenzt streuen können und bei Problemen in einem Projekt somit viel schneller in Zahlungsschwierigkeiten geraten als größere Unternehmen oder Konzerne. Beim Gesetzesentwurf der Bundesregierung liegen die Mindereinnahmen und damit die Einsparungen für das EEG-Konto bei mindestens dem Vierfachen bis über dem Zehnfachen der Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber, so dass jede Nutzung des Ausfallvermarkters zu einer Reduzierung der EEG-Umlage führt. Aus Sicht der Bürgerenergie kann der Ausfallvermarkter in seiner im EEG-Entwurf vorgesehenen Ausgestaltung für betroffene Betreiber zu schmerzhaften Gewinneinbrüchen führen. Bürgerenergie wird häufiger als andere Akteure die Ausfallvermarktung nach § 36 in Anspruch nehmen müssen. Daher ist die Reduzierung der Marktprämie um 20 Prozent, die in diesem Fall vorgesehen ist, de facto eine Bürgerenergie-Pönale.

Der BUND fordert

- Die Direktvermarktung (Marktprämie) darf nicht verpflichtend gemacht werden.
- Die spezifischen Risiken für Bürgerenergie, die mit der verpflichtenden Direktvermarktung verbunden sind, lassen sich durch zwei Ansätze immerhin verringern:
 1. *Angemessene de-minimis-Regeln*: Die Einspeisevergütung muss für kleine EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 Megawatt sowie für Windparks mit einer installierten Gesamtleistung von 10 Megawatt gelten.
 2. *Ausnahmevermarkter statt Ausfallvermarkter*: Ein Ausnahmevermarkter fungiert ähnlich wie der im Gesetz vorgeschlagene Ausfallvermarkter. Der Malus, der im Falle einer Inanspruchnahme anfällt, muss erheblich gerechter ausgestaltet werden. Bei einem Wert von 0,1 Cent/kWh (für Windenergie und Photovoltaik) und 0,2 Cent/kWh (für Bioenergie) bleibt der Anreiz erhalten, den Ausnahmevermarkter nur in Notfällen in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Finanzierung von Bürgerenergieprojekten gefährdet wird.

5. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen

Der BUND lehnt den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Systemwechsel zu Ausschreibungen bei der finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien ab. Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden (§ 3 Abs. 3).

Vor dem Hintergrund der bisherigen internationalen Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, in welcher Hinsicht ein solcher Systemwechsel Vorteile bei der selbst formulierten Zielerreichung eines kostengünstigen Erneuerbaren-Ausbaus unter Beibehaltung einer breiten Akteursvielfalt gegenüber der erfolgreichen Einspeisevergütung haben soll. Die Bundesregierung bleibt jeglichen Nachweis über Effizienzgewinne und Kostenvorteile schuldig. Der komplette Umstieg auf ein neues, bisher unerprobtes und umfassendes Ausschreibungssystem für alle Erneuerbaren-Technologien „bis spätestens 2017“ wäre völlig übereilt und droht, den Ausbau der erneuerbaren Energien stark auszubremsen.

Die weltweiten Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen zur Erneuerbaren-Förderung zeigen deutlich auf, welche enormen Schwierigkeiten bei der Einführung solcher Instrumenten bestehen und dass insbesondere die Zielsicherheit ein erhebliches Problem darstellt:

- Der Realisierungsgrad der Erneuerbaren-Anlagen, die bei den Bieterverfahren den Zuschlag erhalten haben, ist niedrig, was teilweise an zu geringen Ausschreibungsergebnissen lag (z.B. Irland, Brasilien, Portugal) lag. Auch enorme zeitliche Verzögerungen bei der Projektrealisierung sind ein Problem (z.B. Frankreich, Brasilien).
- Aufgrund negativer Erfahrungen haben einige Länder eingeführte Ausschreibungsmodelle wieder abgeschafft bzw. stark modifiziert und durch Einspeisevergütungen ersetzt (z.B. Großbritannien, Frankreich).
- Ausschreibungen wurden nach Einführung vorübergehend wieder gestoppt und/oder fanden unregelmäßig und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung statt (z.B. Niederlande, Frankreich, Irland);

Die Bundesregierung spricht im Gesetzesentwurf selbst von „vielfältigen Herausforderungen“, die ein solcher Systemwechsel auf Ausschreibungen mit sich bringe. Der Sammlung von Erfahrungen wird insofern eine „hohe Bedeutung“ beigemessen. Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass zunächst in Rahmen eines Pilotvorhabens Erfahrungen mit der Einführung von Auktionen gesammelt werden sollen. Doch die Übertragbarkeit der gewonnenen Erfahrungen bei PV-Freiflächenanlagen auf andere Erneuerbaren-Technologien ist stark anzuzweifeln. Insbesondere bei der Windkraft mit längeren Planungs- und Genehmigungszyklen und höheren Anfangsinvestitionen stellen sich ganz andere Herausforderungen.

Ausschreibungsdesigns sind sehr voraussetzungsreich, bieten zahlreiche Zielkonflikte und müssen kontextabhängig gestaltet werden. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen zeigen, dass es keine „Blaupause“ gibt. Länder experimentieren oft über Jahre hinweg mit ihren Ausschreibungsmodellen und passen die Regeln und Zugangsbedingungen kontinuierlich an bzw. ersetzen Ausschreibungen durch andere Instrumente. Eine solche „Experimentierphase“ ist auch für die Einführung in Deutschland zu erwarten, die ja nach nur nach einer extrem kurzen Frist von 1-3 Jahren im Gesamtsystem erfolgen soll. Weltweit gibt es mit einer solch grundlegenden Umgestaltung der Fördersysteme keinerlei Erfahrungen. Die damit verbundenen Risiken für die Investoren aufgrund unsicherer Rahmenbedingungen wären enorm.

Gefährdung der Bürgerenergie

Es ist einer der großen Erfolge des bisherigen EEG mit der festen Einspeisevergütung und dem Einspeisevorrang, die nötige Investitionssicherheit für eine breite Akteursvielfalt geschaffen zu haben. Mehr als 50 Prozent der Erneuerbaren-Anlagen sind in Bürgerhand. Dies hat insgesamt zu einem effektiven und dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien und zu einer hohen Akzeptanz der Energiewende beigetragen. Mit dem Systemwechsel zu einem Ausschreibungsverfahren steht diese Akteursvielfalt mit den verbundenen positiven Effekten auf dem Spiel, da insbesondere für kleine Anbieter erhebliche Markteintrittsbarrieren geschaffen und größere Anlagen und Unternehmen begünstigt werden:

- Mit Ausschreibungen erhöhen sich die finanziellen Risiken für die Anlagenbetreiber, was insbesondere kleinere Akteure vor erhebliche Herausforderungen bei der Projektfinanzierung stellt. Große Anbieter sind dem Preiswettbewerb weit besser gewachsen.
- Der erhebliche Vorbereitungsaufwand, der auch mit hohen Kosten verbunden ist, ist für kleine Anbieter nur schwer zu schultern.

Da Ausschreibungen einen erheblichen administrativen Aufwand erfordern, sind solche Verfahren bisher vor allem für große Anlagenkapazitäten durchgeführt worden, in Europa hat es bisher v.a. für Offshore-Windprojekte Ausschreibungsverfahren gegeben (Dänemark, Frankreich und UK). Erfahrungen mit kleineren Anlagen fehlen weitestgehend. Erhöhen sich die Vorteile für große Player, verringern sich die Marktteilnehmer und damit auch der Wettbewerb. Dadurch wird auch die Begrenzung von Marktmacht erschwert, was wiederum höhere Preise mit sich führt.

Die Einführung eines Ausschreibungsmodells würde das Aus für die Bürgerenergie und wahrscheinlich auch für die Akteursvielfalt bedeuten. Auch die Ausschreibung von Bürgerenergielinien oder -lose stellt keine Garantie für den Erhalt der Bürgerenergie dar. Der Ansatz, die richtige Höhe der Vergütung für erneuerbare Energien besser und systematischer zu bestimmen, ist richtig. Es gibt aber sehr viel bessere Optionen, mit denen der Staat an die hierfür notwendigen Informationen kommt. Hierfür sind keine Ausschreibungen notwendig.

Der BUND fordert

- Der § 3 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen und damit der vorgesehene Systemwechsel auf ein Erneuerbaren-Fördermodell mit Ausschreibungen.
- Es darf im Gesetz keinen Automatismus geben, der dies ungeachtet der Erfahrungen im Pilotvorhaben und einer Auswertung internationaler Erfahrungen vorschreibt.

6. Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt ausnutzen

Die Bundesregierung hat das Ziel, die EEG-Reform europarechtskonform umzusetzen. Am 9. April 2014 hat die EU-Kommission ihre neuen Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt (EEAG) für den Zeitraum bis 2020 verabschiedet, sie werden am 1. Juli 2014 in Kraft treten. In den Gesprächen mit der EU-Kommission hat die Bundesregierung im Vorfeld dieser Entscheidung noch auf einen möglichst hohen Spielraum der Mitgliedsländer bei der Einführung von Ausschreibungssystemen gedrängt. Mit den im EEG-Entwurf vorgelegten Ausnahmeregeln nutzt sie diesen Spielraum jedoch nicht aus. In den EU-Beihilfeleitlinien finden sich sowohl im Hinblick auf die Direktvermarktung als auch im Hinblick auf die Ausschreibungen weitaus höhere Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmeregelungen als im EEG. Die Bundesregierung sollte den

Spielraum seitens der EU nutzen und als Mindestmaßnahme die Bagatellgrenzen der EU-Beihilfeleitlinien übernehmen.

	Bagatellgrenzen	
	EEG-Gesetzesentwurf	EU-Beihilfeleitlinien Energie und Umwelt
Verpflichtende Direktvermarktung	ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 250 kW ab 1. Januar 2017: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW	Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 500 kW bzw. bei Windkraft mit einer installierten Kapazität von 3 MW bzw. 3 Windkraftanlagen.
Ausschreibungen	Keine Ausnahmen	Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 1 MW bzw. bei Windkraft Anlagen von 6 MW bzw. einer Gesamtzahl von 6 Anlagen sind auch ohne Ausschreibungen förderwürdig.

7. Echte Marktintegration der Erneuerbaren ermöglichen – Verordnungsermächtigung für Grünstrom-Direktvermarktung

Die positive Wirkung der Direktvermarktung ist zu Recht umstritten. Im Wesentlichen führt sie dazu, dass EE-Anlagen bei stark negativen Strompreisen abgeschaltet werden, obwohl evtl. noch Netzkapazitäten vorhanden wären. Auch wenn man diesen Effekt als sinnvoll einschätzen sollte, braucht es dadurch nicht die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung. Denn derzeit befinden sich etwa 80 Prozent aller Anlagen und über 95 Prozent der neuen Anlagen in dem System der Direktvermarktung mit Marktprämie. Positive Effekte sind also kaum zu erwarten. Deshalb ist es auch falsch, bei der "Verpflichtenden Direktvermarktung" von einer echten Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu sprechen.

Dazu fehlt dieser Regelung an zwei entscheidenden Voraussetzungen. Erstens behält der Grünstrom nicht seine Ökostromeigenschaft, sondern wird als Egal-Strom an der Börse verramscht. Und der fluktuierende Strom wird nicht in einer Art und Weise vermarktet, bei der tatsächlich effektiver Wettbewerb um eine möglichst optimale Integration des EE-Stroms organisiert werden könnte. Der Regierungsentwurf geht noch einen Schritt weiter und schließt im Wesentlichen sogar eine echte Direktvermarktung von Öko-Strom an daran interessierte Kunden aus.

Dies ist eine erhebliche Schwäche des vorliegenden EEG-Entwurfs. Denn die Möglichkeit einer Direktvermarktung von EEG-Strom an private, gewerbliche und industrielle Endkunden böte bei kluger Rahmensetzung erhebliche Vorteile: Verbesserte Integration von EEG-Strom in den Markt durch Einbeziehung in den Wettbewerb um Stromkunden, Stärkung der Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung, werthaltige Vermarktung von EEG-Strom unter Beibehaltung der „grünen Eigenschaft“ sowie die Stützung der Akteursvielfalt in der Energiewende.

Voraussetzung für so ein Modell muss mindestens eine Kosten-Neutralität in Bezug auf die EEG-Umlage sein. Inzwischen liegen mehrere Modelle und Ansätze vor, die eine Grünstrom-Direktvermarktung von EEG-Strom an Endkunden fair, transparent und EU-rechtskonform gewährleisten können. Die Modelle befinden sich derzeit in der öffentlichen und fachlichen Diskussion. Um die möglichen Vorteile einer Grünstrom-Direktvermarktung an Endkunden im EEG verankern zu können, ohne dem Ergebnis der laufenden Diskussion vorwegzugreifen, schlägt der BUND vor, eine „Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung“ in das Gesetz aufzunehmen. Wenn der Diskussionsprozess zu einem überzeugenden und praktikablen Ergebnis führt, schafft die Verordnungsermächtigung den passenden Rahmen, um die großen Vorteile einer Grünstrom-Direktvermarktung zeitnah in das EEG integrieren zu können.

Der BUND fordert

- Eine „Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung“ ins EEG einfügen

8. Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglicher machen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen. Dies ist häufig vor allem eine Frage der Standortauswahl und damit über die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Im EEG muss die Förderung so gestaltet sein, dass eine Auswahl verschiedener Standorte möglich ist. Solange die raum- und regionalplanerischen Vorgaben nicht ausreichend gestärkt sind, um nachweislich einen fachgerechten Schutz von Natur und Umwelt sicherzustellen, kann auf eine zusätzliche Steuerung durch Veränderung der Förderkulisse nicht verzichtet werden. Das EEG muss hierzu einen Beitrag leisten.

Außerdem muss vor allem die Förderung der Biomasse so geändert werden, dass ökologische Probleme wie beispielsweise die Ausbreitung von Maismonokulturen (mit hohem Pestizideinsatz) minimiert werden. Dazu müssen alte Biogasanlagen weg vom Mais hin zu ökologisch vorteilhafteren Blühpflanzen (mit weniger Dünger- und Pestizideinsatz) umgestellt werden.

Biomasse flexibler und naturverträglicher machen

Die EEG-Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse müssen ohne wesentliche Ausweitung der Anbauflächen weiterentwickelt werden. Auf eine weitere Steigerung der Stromproduktion aus Anbaubiomasse von Monokulturen muss aus ökologischen Gründen komplett verzichtet werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf den weiteren Ausbau überwiegend auf Reststoffe konzentrieren will. Neue Biomasseanlagen müssen flexibel betrieben werden können. Auch bestehende Biomasseanlagen sollten – unter Berücksichtigung ökonomischer und technischer Restriktionen – so umgerüstet werden, dass sie bedarfsgerecht anstatt „rund um die Uhr“ einspeisen. Das erfordert eine Erhöhung der Generatorleistung und eine Nachrüstung von Biogas- und Wärmespeichern. Der BUND begrüßt im Grundsatz die Regelungen der §§ 32 a-c.

Wenn es verstärkte Anreize für die Flexibilisierung von Bestandsanlagen gibt, dann braucht es Anreize, um von Mais auf ein ökologischeres Substrat umzusteigen. Dadurch kann der intensive Maisanbau vermieden werden. Diese Regelungen fehlen bislang.

Beendet werden muss der Biomasseanbau mit Mais oder vergleichbaren Kulturen nach der jetzigen Vergütungsstufe I. Ein Umbruch von Dauergrünland zum Anbau von Energiepflanzen darf nicht mehr stattfinden. Auf den Anbau bzw. den Einsatz von gentechnisch veränderten Energiepflanzen für die Biogaserzeugung muss generell verzichtet werden. Der Anteil einer Fruchtart darf am gesamten Masseinput einer Biogasanlage höchstens 30 Masseprozent betragen oder muss aus ökologischem Anbau stammen.

- Im EEG 2.0 ist die gesonderte Förderung von Anbaubiomasse auf die bisherige Einsatzstoffvergütungsklasse 2 und höhere ökologische Standards einzuschränken. Damit wird die Förderung für Mais beendet.
- Zur Stärkung alternativer Energiepflanzen müssen insbesondere Blüh- und Wildpflanzenmischungen sowie Kleeergrasanbau in Einsatzstoffvergütungsklasse 2 eingestuft werden.
- Um die Biogasnutzung auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu ermöglichen, müssen Kleeergras und Luzerne als Hauptfrucht auf Ackerstandorten zugelassen werden.
- Ökolandbaubetriebe sind von der Pflicht zu befreien, dass maximal 30 Prozent einer Fruchtart eingesetzt werden dürfen.

Wasserkraft

Der BUND kritisiert, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung keinerlei Veränderungen in Hinblick auf die EEG-Vergütung sowie die Verwaltungspraxis bei Wasserkraft vorsieht. Aus Sicht des BUND besteht die dringliche Notwendigkeit, die EEG-Vergütung der Wasserkraft den ökologischen Zielen und realen Anforderungen anzupassen. Die zwangsläufige Bindung der Wasserkraft an den linearen Biotyp Fließgewässer, den sehr hohen bestehenden Ausbaugrad mit Querbauwerken und die kumulative Wirkung hintereinanderliegender Wasserkraftwerke und Querbauwerke begründet für den BUND – entsprechend auch der bestehenden Gesetze und Richtlinien für den Gewässerschutz – dass der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässer Vorrang vor dem Bau neuer Wasserkraftanlagen hat.

- *Prämisse der Durchgängigkeit und der Herstellung des guten Zustands der Fließgewässer:* Die Wasserrahmenrichtlinie sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordern die Herstellung eines guten Gewässerzustandes bzw. deutliche Verbesserungen und das Vorhandensein eines guten ökologischen Potentials, die FFH-Richtlinie den guten Erhaltungszustand. Die europäische Aalschutzverordnung versucht die Aalbestände zu regenerieren. Für alle gilt das Verschlechterungsverbot. Die Herstellung der fischbiologischen und morphologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und sonstige Wasserlebewesen hat Priorität (gilt auch für Feststoffe). Dies betrifft nicht nur den Fischaufstieg, sondern insbesondere den schadensfreien Fischabstieg, der bei zahlreichen Wasserkraftanlagen immer noch zu hohen, sich kumulierenden Verlusten führt. Hierdurch werden der Artenerhalt und die Reproduktion erheblich beeinträchtigt, so dass die Zielvorgaben von Wasserrahmenrichtlinie und FFH-Richtlinie nicht erreicht werden können. Die Erhaltung natürlicher und naturnaher Fließgewässer oder die Renaturierung verbauter Gewässer hat Vorrang vor der Wasserkraftnutzung! Nach WHG muss vor dem Neubau immer eine Alternativenprüfung durchgeführt werden, weil der bezogen auf das Ziel von 100% erneuerbaren Energien geringe energetische Ertrag insbesondere bei Kleinwasserkraft mit anderen Mitteln leichter und umweltschonender erreichbar ist. Es sind deshalb alle verfügbaren Mittel für die ökologische und technische Verbesserung bestehender Anlagen einzusetzen und erst einmal die notwendigen fischereibiologischen Untersuchungen zum Fischschutz an bestehenden Anlagen umzusetzen. In der Praxis wird der Fischschutz nur postuliert, nicht aber durch die dazu notwendigen, aufwändigen Untersuchungen unterlegt.
- *Modernisierung und Reaktivierung von Bestandsanlagen – Priorität der Verbesserung des ökologischen Zustandes:* Bei bestehenden Wasserkraftanlagen (WKA) ist zu prüfen, inwieweit die Durchgängigkeit verbessert und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen der Gewässer vermindert werden können. Der ökologische Zustand von Gewässern mit bestehenden WKA muss verbessert werden. Es ist hierzu im EEG und

WHG zu verankern, dass bei bestehenden WKA (insbesondere denen, die eine EEG-Vergütung erhalten) die zur Zielerreichung von WRRL, FFH-RL und europäischer Aalschutzverordnung zugrundeliegenden gewässerökologischen Nachweise und Bedingungen gewährleistet sind und der Fischschutz wasserrechtlich durchgesetzt werden. Kann der ökologische Fischschutz bezogen auf die Ziele der WRRL und FFH-RL nicht innerhalb einer vorzuziehenden Frist nachgewiesen werden, ist die EEG-Vergütung bis zur Herstellung des Nachweises zu streichen. Es ist ein bundesweites öffentliches Kataster der Wasserkraftanlagen zu erstellen verbunden mit einer ökologischen Einstufung von Fischauf- und -abstieg sowie Einhaltung der Anforderungen nach WHG/EEG (Mindestwassermenge, Geschiebemanagement). Die Naturschutzverbände sind hierbei einzubeziehen

- *Neubauten - nur noch in Ausnahmefällen:* Gemäß WRRL und WHG sowie der NATURA 2000-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegt der Neubau von Wasserkraftanlagen hohen ökologischen Anforderungen. Gemäß Untersuchungen und Ausarbeitungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist die Erreichung hoher ökologischer Standards bei WKA Neubauten bei WKA (< 1 MW) nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich. Aber auch neue größere Anlagen weisen hohe Fischverluste auf. Zudem werden durch die jeweiligen Behörden weder die Einhaltung des Fischschutzes noch andere ökologisch notwendiger Auflage hinreichend geprüft und durchgesetzt sowie für die ökologische Bewertung unqualifizierte Gutachten zugrunde gelegt. Der BUND lehnt daher eine Fortführung der EEG-Vergütung für Neuanlagen ab, da die bauliche Umsetzung und die Erfahrung zeigt, dass die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes mit Minimierung der ökologischen Auswirkungen (in der Regel) nicht erreicht werden kann.

Der BUND fordert

- Falls eine EEG-Vergütung für neue Wasserkraftanlagen fortgeführt werden würde, muss eine strikte Prüfung und Einhaltung der erforderlichen gewässerökologischen Anforderungen erfolgen. Die hierzu tätigen Gutachter müssen diesbezügliche ökologisch fachliche Eignungsnachweise vorlegen. Die Genehmigungsverfahren sind mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände durchzuführen und mit entsprechendem Rechtsbehelf auszustatten. Die verantwortlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass der Fischschutz durch das dazu notwendige Monitoring nachgewiesen wird.

9. Gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen

An die Neufassung der Regeln für Industrieausnahmen im EEG ist die große Hoffnung geknüpft worden, dass die Bundesregierung endlich eine angemessene Beteiligung aller Stromverbraucher an der Finanzierung der Energiewende auf den Weg bringen würde. Sogar die EU-Kommission stellte die Privilegien für die Industrie auf den Prüfstand und kündigte an, mit ihren neuen EU-Umwelt-Beihilfeleitlinien die zuletzt stark ausufernden Subventionen auf ein vernünftiges Maß reduzieren zu wollen. Doch der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen (§§ 60-61) ist auf ganzer Linie enttäuschend.

Die Bundesregierung hält ihr Wahlversprechen nicht ein, die starken Industrieprivilegien auf das notwendige Maß zurückzufahren. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Entlastung der Industrie bleibt mit etwa 5,1 Mrd. Euro weiterhin auf gleich hohem Niveau. Statt für eine

angemessene und faire Verteilung der EEG-Umlage unter allen Stromverbrauchern zu sorgen, setzt die Bundesregierung auch in Zukunft darauf, die Industrie umfangreich zu entlasten:

- Die neuen Kriterien zur Strom- und Handelsintensität (§ 61) führen zu einer weiterhin umfassenden Bevorzugung fast der gesamten Industrie. Als „stromkosten- und handelsintensive Branchen“ werden von insgesamt 246 Branchen ganze 219 klassifiziert. Damit kommen zahlreiche Wirtschaftszweige in den Genuss von Ausnahmeregelungen, die kaum internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind und bei denen die Stromkosten einen geringen Anteil an den Produktionskosten haben.
- Die moderate Anhebung der vorgesehenen Kriterien zur Stromkostenintensität (von 14 auf 16, 17 bzw. 20 Prozent Stromkostenanteil) bewirken keine Verringerung der heute privilegierten Industriestrommengen, sondern verhindern lediglich dessen Ausweitung.
- Zwar sollen die privilegierten Unternehmen in Zukunft „grundsätzlich“ 15 Prozent der EEG-Umlage zahlen, allerdings wird gleichzeitig für die einzelnen Unternehmen ein Kostendeckel von 4 Prozent (nach Branchen-Liste 1) bzw. 0,5 Prozent (nach Branchen-Liste 2) der Bruttowertschöpfung eingezogen, wodurch die Beteiligung deutlich geringer ausfällt.
- Zudem ist eine sehr geringe Mindestumlage von 0,1 ct/kWh für den Stromverbrauch über 1 GWh vorgesehen. Da die Industrie bereits erheblich über die gesunkenen Strom-Großhandelspreise von der Energiewende in Höhe des sog. „Merit-Order-Effekts“ von 1 bis 1,5 Cent/kWh profitiert, ist diese „Mindestumlage“ aber viel zu gering. Sie müsste sicherstellen, dass für den gesamten Stromverbrauch eine Mindestumlage in Höhe des durch die Erneuerbaren gesunkenen Börsenstrompreises gesichert ist.
- Die „Systemumstellung“ auf die neuen Kriterien zur Industrie-Privilegierung sollen für alle Unternehmen zudem durch weitere Übergangs- und Härtefallregelungen „erleichtert“ werden (§ 99), die diese neu eingeführten Kriterien gleich wieder ad absurdum führen. So sollen in Zukunft auch diejenigen Unternehmen, die die neuen Kriterien zur Strom- und Handelsintensität gar nicht mehr erfüllen, ab 2015 nur auf die erste GWh die volle EEG-Umlage zahlen und danach lediglich 20 Prozent – und das unbefristet! Damit können auch die Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit nach Einschätzung von EU-Kommission und Bundesregierung gar nicht durch die Zahlung der EEG-Umlage in Gefahr wäre, weiterhin von umfangreichen Ausnahmen profitieren.

Diese Regelungen führen dazu, dass die übrigen Verbraucher weiterhin Zusatzgewinne von Unternehmen finanzieren, deren Strompreise immer weiter sinken. Die Bundesregierung versäumt es dabei in eklatanter Weise nachzuweisen, dass ein höherer Beitrag der Industrie zur EEG-Umlage bei allen Branchen tatsächlich zu Standortverlagerungen oder Arbeitsplatzverlusten führt. Die geplante breite „Gießkannen-Privilegierung“ der Industrie geht schließlich zu Lasten der privaten und mittelständischen Stromkunden, die weiterhin über das notwendige Maß hinaus zur Kasse gebeten werden. Denn die übermäßigen Ausnahmeregelungen für die Industrie zahlen die Verbraucher bei einer EEG-Umlage von 6,24 Cent/kWh (2014) mit 1,35 Cent/kWh. Durch diese ungerechtfertigte Mehrbelastung gefährdet die Bundesregierung die Akzeptanz für die Energiewende.

Der Regelungsvorschlag zur BesAR ist zudem eine verpasst Chance, nötige Impulse für mehr Energieeffizienz zu setzen und läuft sogar Gefahr, kontraproduktiv zu sein. Denn die geplanten Schwellenwerte und der Kostendeckel bestrafen systematisch diejenigen Unternehmen, die Strom einsparen und effizient produzieren. Stattdessen müssen die Unternehmen Impulse für mehr Energieeffizienz erhalten. Es ist besonderes effektiv, gerade große Stromverbraucher über die Preise zu Energieeinsparungen anzureizen. Deshalb sollte die BesAR sollte nur noch für

energieintensive Prozesse aber nicht für das gesamte Unternehmen gewährt werden. Die Gewährung von Ausnahmen muss außerdem an echte Energieeinsparungen geknüpft werden.

Die Industrie darf nicht weiterhin deutlich über das notwendige Maß hinaus auf Kosten der privaten und mittelständischen Stromverbraucher entlastet werden. Die Finanzierung der Energiewende muss in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Die Industrie muss künftig stärker an der Finanzierung der EEG-Umlage beteiligt werden, die Ausnahmen für Stromgroßverbraucher müssen auf echte Härtefälle zurückgestutzt werden. Eine stärkere Beteiligung der Industrie bei der EEG-Umlage ist möglich, ohne dass es zu wirtschaftlichen Verwerfungen kommt. Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel liefert keine Nachweise für das angeblich drohende Szenario massiver Arbeitsplatzverluste sowie für Standortverlagerungen.

Der BUND fordert

- Die Zahl der begünstigten Unternehmen muss viel stärker eingeschränkt werden. Von den Ausnahmen sollten entsprechend der Strompreiskompensation im Rahmen des EU-Emissionshandels maximal 15 Branchen wie etwa Aluminium, Stahl oder Chemie profitieren dürfen. Zusätzliche anspruchsvolle Kriterien sollten die Privilegierung auf tatsächlich strom- und handelsintensive Unternehmen begrenzen.
- Der Kostendeckel für die einzelnen Unternehmen sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Die Mindestumlage muss für alle Unternehmen angehoben werden, so dass auch die Strompreissenkung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt wird.
- Die unsinnige „Härtefallregelung“ sollten gestrichen werden. Unternehmen, die die neuen Kriterien nicht erfüllen, sollten die volle EEG-Umlage zahlen.
- Die Umsetzung der im Rahmen der Einsparpotentiale ermittelten mittelfristigen und wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen müssen für die privilegierten Unternehmen als klares Zugangskriterium für die Ausnahmen festgelegt werden.

Schienenbahnen

Das Regelungskonzept des § 62 wurde im Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 18.2.2014 kurzfristig und grundlegend geändert und statt der heute bestehenden Regelung der Begrenzung der Umlage auf 0,5 Cent pro Kilowattstunde für alle Schienenbahnen über der Mindestschwelle ein Umlagesatz von 20 Prozent der EEG-Umlage eingeführt. Dies führt zu einer Verdoppelung der Kosten der Schienenbahnen durch die EEG-Umlage, was eine massive Erhöhung ist. Dadurch gerät die Regelung in Widerspruch zum Grundsatz in § 60, die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, so zu regeln, dass „die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen ... erhalten“ wird.

Positiv ist, dass die Mindeststrommenge, ab der der reduzierte EEG-Satz gilt, von drei auf zwei Gigawattstunden reduziert wurde und damit einige kleinere Bahnen von der vollen Umlage ausgenommen sind. Ebenso ist positiv, dass die vom BUND geforderte Regelung zur Einbeziehung des Bahnkraftwerkstroms vorgenommen wurde mit einer Begrenzung der Umlage auf 0,05 Cent/kWh und einer Staffelung der Zahlung, womit hohe, unbezahlbare Nachforderungen vermieden werden. Ferner begrüßt der BUND, dass der von modernen Triebfahrzeugen bei Bremsvorgängen in die Fahrleitungen zurückgespeiste Strom (Bremsstrom) prinzipiell von der EEG-Umlage ausgenommen wurde.

Der BUND fordert

- Die Schienenbahnen sollten wegen der damit verknüpften negativen Wirkungen auf den intermodalen Wettbewerb nicht mit höheren Kosten der EEG-Umlage belastet werden.

10. Eigenstromerzeugung

Mit § 58 legt die Bundesregierung das erste Mal einen umfassenden Regelungsvorschlag zur Behandlung der Eigenstromerzeugung im EEG vor. Für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele ist es zentral, dass die Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage nicht zu einer Verschärfung der Schieflage bei der Belastung der verschiedenen Energieträger führt. Deshalb sieht der BUND die von der Bundesregierung vorgelegte Regelung sehr kritisch, denn der Einstieg in eine Beteiligung der Eigenerzeuger an den EEG-Kosten ist zwar positiv, nur geht sie in die völlig falsche Richtung. Die selbsterzeugten Strommengen aus konventionellen Kraftwerken sollen weitestgehend „verschont“ bleiben, während die Eigenversorgung mit Erneuerbarem- und KWK-Strom verstärkt zur Kasse gebeten werden.

Keine Schlechterstellung des Eigen- und Direktverbrauchs von Erneuerbarem- und KWK-Strom

Die Bundesregierung will private Ökostrom-Produzenten für ihren Eigenverbrauch künftig an der Zahlung der EEG-Umlage beteiligen. Nach dem EEG-Gesetzesentwurf sollen neue Erneuerbare-Anlagen (oberhalb einer Bagatellgrenze von installierten 10 Kilowatt und einer maximalen jährlichen Stromproduktion von 10 MWh) sowie neue Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) Anlagen künftig auf ihren Eigenverbrauch 50 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Sinnvolle lokale Direktversorgungskonzepte durch Erneuerbare- oder KWK-Anlagen sollen in Zukunft sogar überhaupt keine Reduzierung mehr bei der EEG-Umlage erhalten. Dies betrifft nicht nur Mieterinnen und Mieter, sondern auch Anlagen im Bereich von kleineren oder mittelständischem Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Dies ist eine Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Situation und kontraproduktiv für die Energiewende. Direktverbrauch von Strom aus Kleinerzeugungsanlagen, die verbrauchsnahe von Dritten erzeugt werden, ohne das öffentliche Netz in Anspruch zu nehmen, liefert ebenso wie der Erneuerbare-Eigenverbrauch einen zentralen Beitrag zur Energiewende. Kreative Direktversorgungsmodelle dürfen deshalb nicht schlechter gestellt werden, sondern müssen dem Eigenverbrauch entsprechend gleichbehandelt werden.

Den geplanten Belastungen bei Erneuerbare- und KWK-Anlagen stehen günstigere Regelungen für den selbstgenutzten Strom der Industrie gegenüber. Kraftwerke in der Eigenerzeugung des produzierenden Gewerbes (Abschnitt B und C der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes) sollen lediglich eine 15prozentige Umlage zahlen, unabhängig von der Art der Energieerzeugung.

Es ist absolut unverständlich und widerspricht den Zielen der Energiewende, wenn selbstgenutzter Strom aus Erneuerbaren Energien künftig mehr EEG-Umlage zahlen soll als klimaschädliche fossile Kraftwerke in der Industrie. Der industrielle Eigenstrom darf gegenüber dem Strombezug aus dem allgemeinen Netz nicht bevorzugt werden, wenn er nicht erneuerbar oder besonders effizient erzeugt wird. Solange die Fördersätze im EEG und KWK-Gesetz die dann zusätzliche Belastung bei Erneuerbaren (v.a. PV) und der KWK nicht ausgleichen, dürfen diese nicht belastet werden, damit Investitionen in diesem Bereich nicht zurückgehen.

EEG-Umlage auch für Kohle- und Atomkraftwerke

Der Eigenverbrauch von Kraftwerken soll nach dem Willen der Bundesregierung weiterhin gänzlich von der EEG-Umlage befreit sein. Dabei geht es um insgesamt sechs Prozent des gesamten, in Deutschland produzierten Stroms, den die konventionellen Kraftwerke benötigen, um den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten, beispielsweise für Pumpen, die Abgasreinigung oder andere Neben- und Hilfsanlagen. Insbesondere Kohle- und Atomkraftwerke sind wahre „Stromfresser“, mit einem mehr also doppelt so hohen Bedarf als beispielsweise Gaskraftwerke. Die Größenordnung des gesamten Kraftwerk-Eigenverbrauchs ist erheblich und liegt jährlich bei etwa 35-40 TWh. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, eine solch hohe Strommenge weiterhin von der Finanzierung der Energiewende auszunehmen und damit erheblich zu bevorzugen. Nach einer von BUND und Greenpeace beim Beratungsunternehmen Energy Brainpool beauftragten Studie beläuft sich die pauschale finanzielle Förderung durch die Ausnahme von der EEG-Umlagezahlung für alle Kraftwerke auf insgesamt 2,4 Mrd. Euro im Jahr. Die ältesten und ineffizientesten fossilen und atomaren Kraftwerksblöcke profitieren dabei am meisten, zu Lasten der Privathaushalte und des Mittelstands.

Mit der Einbeziehung des Kraftwerk-Eigenverbrauchs in die EEG-Umlagepflicht ließen sich wichtige Impulse für den Klimaschutz setzen, denn von den Sonderrabatten profitieren insbesondere die klimaschädlichsten Kraftwerke (s.u.). Eine Folge der EEG-Umlage für den Kraftwerk-Eigenverbrauch wäre der Brainpool-Studie zufolge, dass die Stromproduktion deutscher Steinkohlekraftwerke um etwa ein Zehntel sinken würde. Das wiederum verringert den viel zu hohen deutschen Kohlestrom-Export um etwa die Hälfte. Zugleich würden die nationalen CO₂-Emissionen auf diese Weise um jährlich 2,7 Millionen Tonnen kleiner ausfallen. Um mögliche Mehrbelastungen für hocheffiziente KWK-Anlagen durch eine Beteiligung des Kraftwerk-Eigenverbrauchs auszugleichen und eine wirtschaftliche Gefährdung zu vermeiden, könnte eine Erhöhung des KWK-Bonus vorgenommen werden.

Braunkohle darf kein Profiteur der Eigenverbrauchsregelung sein

Der von der Bundesregierung vorgelegte EEG-Gesetzesentwurf ist ein Segen für die Braunkohleindustrie in Deutschland. Ihre Privilegien werden nicht angetastet. Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Braunkohlekraftwerke und -Tagebaue auch mit der neuen Eigenverbrauchsregelung keinen Beitrag zur Finanzierung der Energiewende leisten. Den klimaschädlichsten Kraftwerken in Deutschland und den landschafts- und naturzerstörenden Braunkohle-Tagebauen räumt die Bundesregierung damit erhebliche Sonderregelungen ein, indem sie sie trotz ihres hohen Stromverbrauchs vollständig von der Zahlung der EEG-Umlage auszunehmen will.

Vattenfall konnte sich jüngst durch eine konzerninterne Anteilsübernahme von den Kosten der EEG-Umlage befreien, in dem die Tagebaue durch die Übernahme von Anteilen an den Vattenfall-Kraftwerken selbst zu Stromerzeugern wurden. Ermöglicht wird dies durch die in § 58 Absatz 2 fortgeführte Übergangsregelung für Bestandsanlagen vor dem 1 September 2011, die die Rechtslage nach dem EEG 2009 fortsetzt, als die von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung noch nicht daran gebunden war, dass keine Durchleitung über das öffentliche Netz oder der Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stattfand. Es ist nicht akzeptabel, dass der besonders energieintensive Braunkohlen-Tagebau mit seinen erheblichen Folgekosten für Menschen, Klima und Umwelt weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit sein soll.

Nach Berechnungen des BUND profitieren insbesondere Braunkohlekraftwerke von der Privilegierung bei der EEG-Umlage. Vor dem Hintergrund konservativer Annahmen erhalten die 9 größten Braunkohlemeiler, die zu den 12 klimaschädlichsten Kraftwerken in Deutschland

gehören (Öko-Institut 2014) jährlich Vergünstigungen in Höhe von etwa 630 Millionen Euro allein durch die Umlagebefreiung. Braunkohlekraftwerke sind die größten CO₂-Emittenten in Deutschland, die hierzulande jede vierte Kilowattstunde Strom erzeugen. Die Braunkohle ist der fossile Energieträger mit den höchsten klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen pro Energieeinheit. Summiert man die EEG-Umlagebefreiung der Braunkohlekraftwerke in Höhe von 630 Millionen Euro mit der der Braunkohle-Tagebaue mit insgesamt 247,1 Millionen Euro im Jahr (Energy Brainpool 2014), so kommt man auf eine Gesamtsumme bei der Förderung der Braunkohlewirtschaft durch die EEG-Umlagebefreiung in Höhe von etwa 870 Millionen Euro jährlich. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung von Privathaushalten und mittelständigen Unternehmen, die für die Sonderrabatte für das klimaschädliche Braunkohlegeschäft mit entsprechend höheren EEG-Beiträgen zur Kasse gebeten werden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur EEG-Eigenverbrauchsregelung konterkariert die Bundesregierung die Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele. Sie torpediert damit auch das geplante Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, für das Bundesumweltministerin Barbara Hendricks bereits ein Eckpunktepapier vorgelegt hat. Betreiber von Kohle- und Atomkraftwerken sollen weiter jährlich 2,6 Milliarden Euro für den Stromeigenverbrauch geschenkt kriegen, während für den selbst verbrauchten und sauberen Strom aus Anlagen für erneuerbare Energien in Zukunft EEG-Umlage gezahlt werden soll. Diese Praxis widerspricht dem Klimaschutz und darf nicht fortgeführt werden.

Die Bundesregierung sollte mit der EEG-Reform klimaschädliche Subventionen abbauen, statt diese gesetzlich noch in Stein zu meißeln. Rabatte für die Eigenstromversorgung darf es nur für die ökologisch sinnvollen Arten der Eigenstromerzeugung wie Erneuerbare oder KWK-Anlagen geben, nicht jedoch für klimaschädliche Kraftwerke oder Braunkohle-Tagebaue. Der selbstgenutzter Strom aus Erneuerbaren Energien darf zukünftig nicht mehr gegenüber klimaschädlichen Kraftwerken bei der EEG-Umlage diskriminiert werden.

Der BUND fordert

- Die Eigenerzeugung von Erneuerbaren- und KWK-Anlagen muss weiterhin von der EEG-Umlage befreit sein.
- Direktverbrauch sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden.
- Kohle- und Atomkraftwerke müssen einen Beitrag zur Finanzierung der Energiewende - leisten und sollten auf ihren Eigenstromverbrauch die volle EEG-Umlage zahlen.
- Braunkohle-Tagebaue sollen ebenfalls vollumfänglich die EEG-Umlage auf ihren Eigenverbrauch zahlen.

Weitere Informationen:

BUND 2014, Kurz-Analyse: Braunkohlewirtschaft profitiert von EEG-Reform in Höhe von ca. 870 Millionen Euro im Jahr, Juni 2014

Energy Brainpool (2014): „Wirkung einer EEG-Umlage auf den Kraftwerkseigenverbrauch“

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/140425_bund_klima_energie_ee_g_umlage_kraftwerkverbrauch_studie.pdf

Leuphana Universität Lüneburg, Uwe Nestle (2014): Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen in die Energiewende, Studie im Auftrag des BUND und des Bündnisses Bürgerenergie

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140407_bund_klima_energie_buergerenergie_studie.pdf

Positionspapier „Wahlversprechen einhalten: gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen!“ (Mai 2014), BUND, DUH, FÖS, Greenpeace, klima-allianz, Mieterbund, Nabu, UnternehmensGrün, VZBV, WWF.

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140522_bund_klima_energie_industriesubventionen_positionspapier.pdf

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Daniela Setton

Leiterin Energiepolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (030) 2 75 86-433

daniela.setton@bund.net

www.bund.net

Werner Neumann

Sprecher des Arbeitskreis Energie

im wissenschaftlichen Beirat des BUND

werner.neumann@bund.net